BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

»5 Jahre BAG-SB«
3ericht von der
Jahresarbeitstagung

Grotesker Ratgeber
»Was mache ich mit
meinen Schulden?«

Weiterbildungsprogramm
»Schuldnerberatung als Antwort
auf Armut und Überschuldung«

N eu!
Arbeitsmaterialien

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
6. Jahrgang, August 1991

3/91

I mpressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Dcr Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur., Morschen
Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb., Grevenbroich
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, MA., M'Gladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd., Linsengericht/Gelnhausen

ISSN 0934-0297

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm, Tavira-Algarve, Portugal
Prof Dr. Gerhard Ficseler, Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mönchengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, München
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor a.D., Mönchengladbach

BAG-info

Inhalt

Rubriken

- in eigener Sache 5
- Terminkalender - Fortbildungen 6
- Gerichtsentscheidungen 9
- Meldungen - Notizen - Infos 13

Themen

- *Jahresarbeitstagung 1991* 18
  Einführungsreferat 20
  Berichte aus den Arbeitsgruppen 24
  Notizen der Podiumsdiskussion 29
- *Dokumentation einer Groteske*
  Was mache ich mit meinen Schulden 31

Berichte

- *Weiterbildungsprogramm*
  »Schuldncrbcratung als Antwort
  auf Armut und Überschuldung« 33

Thema »Recht«

Der Unterhaltschuldner und
sein volljähriges Kind 40

- **arbeitsmaterialien** 47
- Pressespiegel 42
- Hier kommt der Gläubiger zu Wort...! ... 50

6. Jahrgang, August 1991, Heft 3/91

Liebe Mitglieder,
liebe Freunde,

das BAG Jahrestreffen und die Mitgliederversammlung liegen hinter uns. Ein neuer Vorstand wurde gewählt. Christine Sellin und Bernd Sorge sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Bettina Hoenen, Schuldnerberaterin in Grevenbroich und ich, Dozent im Burckhardthaus, sind als neue Vorstandsmitglieder gewählt worden. Wir beide kennen die BAG seit langem und haben an verschiedenen BAG Unternehmungen mitgearbeitet. Doch ist der Blick auf einen Verein von der Seite des Vorstandes aus nochmal ein anderer als vom Standpunkt eines aktiven BAG Mitglieds. Das ist erstmal ganz natürlich, aber auch nicht unproblematisch. Ich will versuchen zu erklären, was ich meine.
Der Verein BAG hat ca. 250 Mitglieder, alle in ihrem Binnenverhältnis mit dem gleichen Rechtsstatus des Vereinsmitgliedes, d.h. sie haben eine Beitrittserklärung unterschrieben, zahlen ihren Vereinsbeitrag und erhalten das BAG-Info sowie Einladungen zu den Aktivitäten des Vereins, nicht zuletzt die Mitgliederversammlung. Aus dem Kreis der Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung zweijährlich 5 Personen als Vorstand, der mit einer besonderen Verantwortung für den Verein betraut ist. Diese 5 sind nun, in der BAG wie in jedem anderen Verein, Personen, die schon vor ihrer Wahl, vielleicht mehr (?) als andere Vereinsmitglieder, den Vereinszweck vertreten haben. Als Vorstandsmitglieder müssen sie den Vereinszweck (vgl. Satzung § 2) noch engagierter, d.h. zeit- und arbeitsaufwendiger vertreten. Um dies zu tun, treffen sie sich häufiger als die übrigen Mitglieder, telefonieren miteinander zwischen den Vorstandssitzungen und haben überdies, dank der Informationen anderer Mitglieder, eine Menge Informationen, die sie miteinander austauschen. Sie haben also eine ungleich größere Möglichkeit, vereinswichtige Informationen zu sammeln, als die übrigen bundesweit verstreuten Mitglieder.
Dazu fällt mir das Bild eines Spinnennetzes ein, das kunstvoll oben ganz viele Fäden mit vielen Knotenpunkten, schließlich alle mit einem Zentrum verbindet. So ergibt sich das Problem des Abstandes zwischen dem Zentrum und den Knotenpunkten. Soll das Netz intakt bleiben, so ist es auf ganz viele stabile Verbindungen zwischen allen Knotenpunkten angewiesen. Verbindungen müssen prinzipiell in beide Richtungen funktionieren. Einbahnwege sind infarktanfällig und reißen leicht. Damit isoliert sich das Zentrum allmäh-

lich, Faden für Faden. Ich verlasse jetzt wieder das Bild und komme zu unserem Verein zurück.
Wenn nun der Vorstand im Zentrum herumwerkelt, d.h. sich mit seinen Tagesfragen beschäftigt, ist er leicht in Gefahr, sich zu sehr auf dieses Zentrum zu beziehen. Diese Binnenzentrierung geschieht weder absichtlich noch abrupt. Es ist ein langsamer Prozeß, der sich quasi unter der Hand vollzieht. Alleine mit guten Absichten, die jedes Vorstandsmitglied gewiß hat, ist dieser Prozeß nicht zu verhindern. Von weiter außerhalb des Zentrums sind die Verbindungswege nach "innen" besser beurteilbar.
Die guten Absichten der Personen im Zentrum müssen also notwendig ergänzt werden durch aktive Beiträge der Personen außerhalb des Zentrums. Der Vorstand muß erkennbar Beteiligung fördern und die Mitglieder sich einmengen. Wie das geht, was da verbessert werden kann, das wurde z.B. auf der letzten Jahrestagung besprochen. Die vereinsinterne Kommunikation ist eine der wesentlichen Aufgaben des Vorstandes und sollte auch wieder Thema aller sein.
Ideen, wie diese Kommunikation verbessert werden kann, wie Informationen, wie Diskussionen zwischen den Mitgliedern (und dem Vorstand) hin- und hergehen, wurden auf der Jahrestagung ausgetauscht. Sie bezogen sich im wesentlichen auf das BAG-Info, auf Appelle zur mutigeren Beteiligung der Mitglieder, zur Offenheit an den Vorstand, aber auch auf die Bildung von regionalen Arbeitskreisen. Über diese regionalen oder Landesarbeitsgmeinschaften nachzudenken, deren Möglichkeiten und Aufgaben, deren Verhältnis zur BAG usw. zu diskutieren und dies offen zu tun, halte ich für eine Aufgabe der nächsten Zukunft.
Hier und jetzt erstmal die dringliche Aufforderung an uns alle, das BAG-Info als Medium des Kontakthaltens, als Möglichkeit der Informationsstreuung, als Diskussionsplattform mehr als bisher zu nutzen. Dazu gehören auch Vorschläge, wie das BAG-Info verändert werden muß, um diese Funktion besser zu erfüllen.

Redaktionsschluß für das nächste Info ist der 1. Oktober 1991.

In diesem Sinne grüße ich ganz herzlich

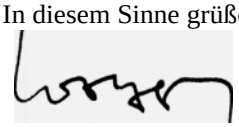

Wolfgang Krebs

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«

[redacted]

»Juristische Personen«

Freie und Hansestadt Hamburg, Landessozialamt, Hamburger Str. 47, 2000 Hamburg;
Diakonisches Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1;
Caritasverband für die Stadt Bonn, Fritz-Tillmann-Str. 8 - 12, 5300 Bonn 1;
Diakonisches Werk des Ev.luth. Stadtkirchenverbandes, Burgstr. 10, 3000 Hannover 1;
Caritasverband für die Stadt Bamberg, Schützenstr. 12, 8600 Bamberg;
Magistrat der Stadt Bremerhaven, Jugendamt, Stadthaus 1, 2850 Bremerhaven

31

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft - natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahres-Abo kostet
46 DM incl. Versand.

in eigener Sache...

Neuer Vorstand

In der Mitgliederversammlung am 01. Juni 1991 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder, nämlich Bettina Hoenen und Wolfgang Krebs sind neu in dieses Gremium hineingewählt worden. Wir wollen sie deswegen hier vorstellen.
Ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht mehr ganz so neu: Volker Bergmann ist zwar schon 2 Jahre im Vorstand, aber bislang noch nicht an dieser Stelle vorgestellt worden. Ein guter Grund, dies heute nachzuholen.
Eine Vorstellung der Vorstandsmitglieder Roger Kuntz und Stephan Hupe sparen wir uns allerdings. Sie sind schon von Anfang an dabei und dürften inziwschen hinlänglich bekannt sein.

Nun aber zu den Neuen:

5 Jah re
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberat ung

BAG
\--SW

Der neue Vorstand: (v. 1.) Roger Kuntz, Bettina Hoenen, Wolfgang Krebs, Volker Bergmann und Stephan Hupe.

Bettina Hoenen, (35) Dipl. Sozialarbeiterin, FH Abschluß 1979, Anerkennungsjahr im allgemeinen sozialen Dienst, seit 1980 zunächst beim Jugendamt des Kreises Neuss beschäftigt, dann ab 1982 in der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Grevenbroich. Seit 1987 ist sie als Schuldnerberaterin in der Beratungsstelle des Jugendamtes tätig und hat ab Juli 1990 u.a. die Leitung des Sachgebiets "Wohnraumhilfen" mit den Bereichen
- Schuldnerberatung
- Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern
- Verwaltung der Notunterkünfte und Übergangswohnheime
- Übernahme von Mietkautionen, Strom-und Mietrückständen gern. BSHG

übernommen.
Bettina Hoenen ist seit Ende 1987 Mitglied der BAG-SB und seit 1990 als Fortbildnerin im Bereich "Schuldnerberatung" tätig.

Wolfgang Krebs (47), Tätigkeit als Diakon und Sozialarbeiter in einer Hamburger Kirchengemeinde im Obdachlosenschwerpunkt und offener Jugendarbeit mit Jugendgangs. Nach Studium an der Universität Tübingen Dozent in bundeszentraler Fortbildung im ev. Fortbildungsinstitut Burckhardthaus e.V. in Fort- und Weiterbildungsprogrammen zur Sozialhilfe, Obdachlosenarbeit, Streetwork und eben Schuldnerberatung (vgl. Artikel in diesem Heft S. 33).

Volker Bergmann (37) Ass. jur, stellv. Rechtsamtsleiter und Schuldnerberater beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises, ist als rechts- und sozialpolitisch engagierter Jurist Mitglied der Gemeindevertretung in Morschen, Vorsitzender des SPD-Ortsvereins und stellv. Vorsitzender der ASJ im Unterbezirk Schwalm-Eder. Nach mehrjähriger Tätigkeit in einem Kinder- und Jugendheim und Rechtsberater eines Mietervereins arbeitet er seit 1986 in der Schuldnerberatung. Volker Bergmann ist Mitinitiator des Arbeitskreises der nord- und mittelhessischen Schuldnerberater und Gründungsmitglied der LAG-Schuldnerberatung Hessen.

Dank an die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder

Aus dem Vorstand ausgeschieden sind Christine Sellin und Bernd Sorge. Am Ende einer bewegenden Mitgliederversammlung ist es leider untergegangen, den beiden ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit zu danken. Es geht keineswegs darum, eine lästige Protokollpflicht nachzuholen, sondern es ist uns wirkliches Bedürfnis, beiden für ihre engagierte Mitarbeit, die ja zum Glück nicht mit dem Vorstandsamt endet, ganz herzlich zu danken und genau das wollen wir hiermit tun.

»A« wie: Aller Anfang ist schwer

Eine neue Rubrik wollen wir in diesem Heft anfangen. Das »A« steht nicht nur für Anfang sondern auch für "Arbeitsmaterialien". Die Rubrik soll also praktische Tips für den konkreten Arbeitsalltag zur Verfügung stellen und damit eine zweifellos brennende Nachfrage befriedigen.
Es ist nicht etwa so, daß wir nicht schon länger geahnt hätten, daß hier ein hoher Bedarf besteht. Auch Ignoranz ist nicht der Grund, warum es diese Rubrik nicht schon lange gibt.
Die Ursache ist weitaus profaner: es fehlt uns schlicht an den Kolleginnen aus der Praxis, die Ihre Erfahrungen in nützliche Tips ausformulieren.
Jetzt ist dieser Mangel zwar noch nicht hinreichend behoben, aber wir haben einfach etwas mehr Mut! Thomas Zipf wird den Reigen mit dem Themenkreis Erben bzw. Schuldenerben eröffnen. Der Anfang also ausnahmsweise nicht mit »A« sondern mit »E« wie Schuldenerben an.
Wie sind selbst sehr gespannt, wer denn im nächsten Heft für weitere Arbeitsmaterialien sorgen wird. (Ganz unter uns: wir hoffen stark, daß wir alle ein bißchen Mut fassen und wir uns bald vor Beiträgen nicht mehr retten können...)

Preisvorteile für Mitglieder dürfen nicht "weitergereicht" werden

Es hat sich bestimmt schon weit herumgesprochen: Wer Mitglied der BAG-SB erhält Sonderpreise auf alle Publikationen des Eigenverlages der BAG-SB (einschließlich des PC-Programmes BAG-CUS), der Bezug des *BAG-infos* ist für Mitglieder überdies völlig kostenlos bzw. im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen.
Preisvorteile für Mitglieder haben auch einen guten Grund: die Produktion der Publikationen ist in der Regel ein Zuschußgeschäft und der Zuschuß stammt, wie könnte es anders sein, aus den Mitgliedsbeiträgen.

Nun hat sich in der letzten Zeit eine etwas kuriose Praxis entwickelt, die wir noch nicht so recht einordnen können: Mitglieder bestellen ein Buch oder eine Broschüre auf ihren Namen und die Rechnung wird dann vom Arbeitgeber bezahlt, der allerdings nicht Mitglied der BAG-SB ist. Mit anderen Worten der Preisvorteil wird an ein Nichtmitglied weitergegeben.
So rechnet sich das allerdings für die BAG-SB, die ja bekanntermaßen in Ermangelung öffentlicher Förderung mit dem Pfennig rechnen muß, auf keinen Fall. Wir haben dieses Verfahren jetzt schon in einer Reihe von Fällen beanstanden müssen und hoffen letzlich auf das Verständnis der Mitglieder als auch der Nichtmitglieder. Wenn die Liebe zum Arbeitgeber größer ist als die zur BAG, kann sich der Arbeitgeber glücklich schätzen - wir können dann allerdings bald keine Fachliteratur mehr herausgeben, weil man vom drauflegen (das weiß ja jedeR SchuldnerberaterIn) nicht allzu lange leben kann.
Daher gestatten wir uns hier den Appell, die Regelung zu respektieren, wonach Sonderpreise nur von Mitgliedern in Anspruch genommen werden können.
Wenn es also (was wir allen Kolleginnen wünschen) Sache des Arbeitgebers ist, die Literatur für seine Mitarbeiterinnen zu finanzieren, so muß er entweder Mitglied werden oder den vollen Preis bezahlen.

Terminkalender- Fortbildungen

Fortbildungswerk im Paritätischen

Vom Erstkontakt zur Regulierung

- Praxis der Schuldnerberatung, Teil II

Wir wenden uns mit diesem Seminar an soziale Fachkräfte, die Schuldnerberatungen durchführen. Es bietet die Möglichkeit, die eigene Arbeitsmethodik weiterzuentwickeln. Der Kurs ist nicht zur Einführung geeignet; rechtliche Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen setzen wir voraus.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Zielbestimmung, Aufgaben und Grenzen der sozialen Schuldnerberatung,
- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der Klientinnen für Schuldnerberatung und Entschuldung,
- Ablehnung bestimmter Fälle? Abbruch von Beratungen?
- Strategien gegenüber Gläubigern,
- Arbeits- und Büroorganisation, Fallzahlen, Wartelisten,

- Grundsätze für die Budgetplanung,
- Fondsmodelle, Umschuldungen,
- Praktischer Umgang mit der Rechtsberatungsproblematik.

Die Veranstaltung gehört zu einem dreiteiligen Fortbildungsangebot zur Schuldnerberatung. Sie kann aber auch unabhängig von der Teilnahme an den anderen Veranstaltungen besucht werden.

Teilnehmerinnen:
MitarbeiterInnen aus Schuldnerberatungsstellen und aus anderen sozialen Einrichtungen und Projekten, die Schuldnerberatung durchführen.

Leitung: Franz Koch

Referent: Car D. Lewerenz; Jurist, Schuldncrberater beim Bochumer Schuldnerschutz

Termin: 08.10.91, 10 Uhr - 10.10.91, 17 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Anmeldung/Information:
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2

Institut für soziale Arbeit e.V. Münster in Kooperation mit der BAG-Schuldnerberatung e.V.

Schuldnerberatung für Fortgeschrittene

III - Workshop »Verhandeln«

In diesem erfahrungs- und verhaltensorientierten Workshop wird das Verhandeln in der Schuldnerberatung geübt. Angestrebt wird ein zielorientiertes und selbstbewußtes Verhalten des Schuldnerberaters/der Schuldnerberaterin im Umgang mit der Gläubigerschaft.

Inhalte: Verhandlungen vorbereiten, durchführen, nachbereiten unter Sach- und Beziehungsaspekten und zwar mit folgenden Schwerpunkten:

Verhandlungsvorbereitungen
- Meine Rolle als Verhandlungsgegnerin oder -partnerIn
- Analyse der Gläubiger und des Schuldners/der Schuldnerin
- Analyse der Gläubiger-Institution Zielbestimmung für die Verhandlung

Verhandlungsdurchführung
- Verhandlungskultur
- Intervention

Verhandlungsnachbereitung
- Effizienzkontrolle

Methoden: Gruppenarbeit, Informationseingaben, Rollenspiel, Planspiel

Adressatinnen: MitarbeiterInnen von Schuldnerberatungsstellen

Leitung: RA Werner Herminghaus, BAG Schuldnerberatung e.V.; Dipl. Psychologin Angelika Kurek-Koutsandreu, BAG Schuldnerberatung e.V.

Termin: 4.11.91, 10 Uhr - 6.11.91, 17 Uhr

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Anmeldung/Information:
Institut für soziale Arbeit e.V.
Studtstraße 20
4400 Münster

Burckhardthaus Gelnhausen

Kommunale Obdachlosenkonzepte - Hilfen in Wohnungsnotfällen

Kooperationsveranstaltung mit LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., LAG Soziale Brennpunkte Baden-Württemberg e.V., LAG Soziale Brennpunkte Bayern e.V.

Dieses Seminarangebot wendet sich an sozialpädagogische Mitarbeiter/innen aus sozialen Berennpunkten, Verwaltungsmitarbeiter/innen, die mit Obdachlosenproblemen zu tun haben.

Die Ende 1987 erschienen "Empfehlungen und Hinweise zur Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten" werden vorgestellt und betrachtet nach ihren Umsetzungsmöglichkeiten in kreisfreien und kreisabhängigen Kommunen.

Kursteam: Dr. Gebhard Angele, AWO Bezirk Unterfranken; Reinhard Thies, LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.; Wolfgang Krebs, Burckhardthaus

Termin: 12. - 16. August 1991

Anmeldung/Information:
Burckhardthaus Gelnhausen
- Kursbüro -
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen 1

Institut für soziale und kulturelle Arbeit ISKA Nürnberg

Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (SB4)

Tagungsprogramm:

Dienstag, 12.11.91

Einführung

- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmerinnen, Ziele der Fortbildung und Ablauf

- Die Zwangsvollstreckung in der Schuldnerberatung
  - Grundlagen, Probleme, Arbeitsansätze
- Stationen der Zwangsvollstreckung
  - Interventionsmöglichkeiten für die Schuldnerberatung
- Schuldnerschutz bei Mobiliar- und Forderungspfändungen
- Zwangsvollstreckung von Unterhaltsforderungen
  - professionelle Gratwanderung der Schuldnerberatung

Mittwoch, 13.11.91

- Die "weiche" Zwangsvollstreckung: Schutzmaßnahmen bei Abtretungen, Aufrechnungen, Zahlungsverrechnungen
  Pfändbarkeit von Sozialleistungen
- Sozialhilferechtlicher Bedarf und Schuldnerschutz
- Schuldentilgung durch die Sozialhilfe
- Auswertung und Abschluß der Veranstaltung

Leitung: Dr. jur. Roland Proksch, Professor an der Ev. Stiftungsfachhochschule Nürnberg, Geschäftsführer ISKA;
Michael Weinhild, Dipl. Soz.-Päd. (FH), Schuldnerberatung am ISKA

Termin: 12. bis 13.11.91

Ort: Tagungszentrum Prackenfels bei Nürnberg

Information/Anmeldung:
ISKA Nürnberg
Untere Krämergasse 3
8500 Nürnberg 1

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg

Fachtagung

in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein, der BAG Schuldnerberatung Kassel und dem Institut für Finanzdienstleistungen

Themen:

- Neue gesetzliche Regelungen zur Eindämmung der Verbraucherüberschuldung, Tendenzen, Probleme, Forderungen.
- Schuldnerberatung im Verbund, Kooperationsformen von Schuldnerberatung mit Soziahilfeträgern, Trägern der Verbraucheraufklärung und örtlichen Rechtsanwaltsvereinigungen.
- Professionalität in der Schuldnerberatung. Anforderungen an die Fachlichkeit von Schuldnerberatung. Ein Modell zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Schuldnerberatern.
- Praxisberichte zu Schuldnerberatungsmodellen freier und öffentlicher Träger, von Banken, in den neuen Bundesländern

Abschlußdiskussion:
Prävention in der Schuldnerberatung

Referentinnen:
Prof Dr. Udo Reifner, IFF Hamburg
Bettina Hoenen, BAG-SB
Dr. Claus Reiss, Deutscher Vcrcin
Prof Dr. Roland Proksch, Ev. Stiftungsfachhochschule Nürnberg und ISKA

Termin: 14. November 1991

Information/Anmeldung:
ISKA Nürnberg
Untere Krämergasse 3
8500 Nürnberg 1

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Praktiker-Forum: Schuldnerberatung

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:
max. 25 Praktikerinnen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung.

Inhalte/Ziele:
Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Beraterin-Klientin-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Besonderer Stellenwert soll Fallbesprechungen und kollegialer Fallberatung zukommen.
Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, wobei zu denken ist an:

- Prävention
  praktische Erfahrungen mit dem Verbraucherkreditgesetz

- aktuelle rechtspolitische Entwicklungen wie Pfändungsfreigrenzen oder Verbraucherkonkurs.

Dauer/Termin/Ort:
3 ganze Tage (jew. dienstags) von 10.00 - 17.00 Uhr an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt.
Termine: 12.11.91/21.1.92/12.5.92

Leitung: Holger Claes/Dr. Dieter Zimmermann/ Thomas Zipf

Anmeldeschluß: 10. Oktober 1991

Information/Anmeldung:
Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Abteilung Fort- und Weiterbildung
Zweifalltorweg 12
6100 Darmstadt

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

Zinsvergleichsmaßstab für "Idealkredit"

1. Gewährt eine Bank einem Verbraucher unter der Bezeichnung "Idealkredit" einen Kontokorrentkredit mit variablem Zinssatz und festen Rückzahlungs-(mindest)raten, so ist beim Effektivzinsvergleich gem. § 138 I BGB der Vertragszins auf der Grundlage des anfänglichen Nominalzinses zu berechnen und dem marktüblichen Zins eines Ratenkredits gegenüberzustellen.

2. Auch wenn der **Kreditvertrag nach dem Ergebnis des Zinsvergleichs und der Gesamtwürdigung nicht sittenwidrig erscheint, kann der Kreditnehmer von der Bank Schadensersatz wegen Verschulden bei Vertragsschluß verlangen, wenn er nicht über die spezifischen Nachteile und Risiken des "Idealkredits" aufgeklärt worden ist.**

3. Bei Wirksamkeit des Kreditvertrages unterliegt nicht der im Vertrag vereinbarte Anfangszins, wohl aber jede spätere Zinsanpassung der Überprüfung nach § 315 BGB. Dabei dürfen die Konditionen eines teuren, aber noch zulässigen Kredits nicht in ihrem Grundgefüge zugunsten des Kreditnehmers verändert **werden.**
(BGH, Urt. v. 04.12.1990 - XI ZR 340/89, NJW 1991, 323)

Der BGH äußert sich in dieser Entscheidung erstmals zu dem Fragenkomplex der kontokorrentähnlichen neuen Kreditform. Er stellt in dieser Entscheidung klar, daß diese Kreditformen grundsätzlich mit normalen Ratenkreditverträgen zu vergleichen sind. Bei beiden Kreditformen handelt es sich um typische Verbraucherkredite, mit denen persönliche Konsumgüter und Dienstleistungen finanziert oder Vorkredite abgelöst werden.

Die Abweichungen in den AGB des "Idealkredits" zu einem normalen Ratenkreditvertrag gehen mehrheitlich zu Lasten des Verbrauchers und Kreditnehmers. Echte Vor- und Nachteile für beide Vertragsparteien ergeben sich nur aus der Möglichkeit der Zinsanpassung. Grundsätzlich muß hierbei davon ausgegangen werden, daß die Zinsanpassung sowohl zu Zinserhöhungen aber auch zu Zinsermäßigungen entsprechend den Veränderungen auf dem Kapitalmarkt führen muß. Sofern aber bereits der Ausgangszins ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung des Vertrages darstellt, ändert die Zinsanpassungsklausel daran auch nichts, da entsprechend der Veränderungen des Marktzinses auch eine Veränderung des Vertragszinses erfolgt.

Der BGH stellt fest, daß auch für den "Idealkredit" gern. § 138 I BGB der Prüfmaßstab bleibt. Entsprechend der zum Ratenkreditvertrag entwickelten Grundsätze muß auch beim Idealkredit ausgehend vom Ausgangszinssatz eine Berechnung vorgenommen werden. Bei der Durchführung dieser Vergleichsrechnung hat sich der BGH vornehm zurückgehalten und die Angelegenheit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Sofern der Zinsvergleich und die Gesamtwürdigung des Vertrages nicht die Voraussetzungen des § 138 I BGB erfüllen, kommt ggf. aber noch ein Schadenersatzanspruch des Kreditnehmers wegen Verschulden bei Vertragsabschluß in Betracht, sofern der Kreditnehmer über die belastenden Besonderheiten des "Idealkredits" bei Vertragsabschluß nicht hinreichend aufgeklärt und

hingewiesen worden ist. Der BGH verweist diesbezüglich auf die Fälle kombinierter Ratenkreditverträge mit Kapitallebensversicherungen. und die dazu entwickelten Aufklärungsmaßstäbe,

Bei der Prüfung der Kausalität zwischen Aufklärungspflichtverletzung und Vertragsabschluß ist nach Auffassung des BGH aber zu berücksichtigen, daß bei Vertragsabschlüssen in Hochzinsphasen die Zinsanpassungsklauseln des Vertrages sich auch zugunsten des Kreditnehmers auswirken können.

Sofern eine Aufklärungspflichtverletzung der Bankenseite vorliegt, berechnet sich der Schaden aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten des "Idealkredits" im Vergleich zu einem normalen Ratenkreditvertrag zu marktüblichen Bedingungen.

Sofern ein "Idealkredit" nicht sittenwidrig ist und auch keine Aufklärungspflicht von seiten der Bank vorliegt, müssen sich spätere Zinsanpassungen nach § 315 BGB an den veränderten Zinsbedingungen des Marktes orientieren.

Vergleichszinsberechnung bei langfristigem Ratenkredit aus Niedrigzinsphase

Bei Ratenkrediten, die in einer Niedrigzinsphase langfristig ohne Zinsanpassungsklausel gewährt worden sind, ist ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Regelfall erst dann zu bejahen, wenn der effektive Vertragszins den aufgrund des Schwerpunktzinses berechneten Vergleichszins um mehr als 110% übersteigt.
(BGH, Urt. **v. 11.12.1990 XI ZR 69/90, NJW 1991, 834)**

Das Berufungsgericht war auf die Idee verfallen, dem Umstand des Vertragsabschlusses zu Zeiten einer Niedrigzinsphase dadurch Rechnung zu tragen, daß der Schwerpunktzinssatz der Bundesbank um 0,2 % erhöht wird.

Der BGH weist dieses Vorgehen zurück. Er stellt fest, daß als einziger Vergleichsmaßstab der Schwerpunktzins der Bundesbank zur Verfügung steht und hieran auch festzuhalten ist.

Ob der Umstand, daß der Vertragsabschluß in einer Niedrigzinsphase lag, überhaupt zu berücksichtigen ist, hängt auch von der jeweiligen Vertragsdauer ab. Der BGH weist darauf hin, daß bei längeren Laufzeiten sich selbstverständlich das Risiko der Bankenseite ein "ungünstiges Geschäft" zu machen erhöht.
Der BGH hält es daher für denkbar, daß im Einzelfall bei Abschluß eines Vertrages in einer Niedrigzinsphase und einer langen Vertragslaufzeit erst bei einer Zinsüberschreitung von 110 % von einem auffälligen Mißverhältnis gesprochen werden könnte. Dieser Überlegung nähert sich der BGH sehr vorsichtig mit dem Gedanken, daß je nach Einzelfall bereits bei einem relativen Zinsunterschied von nur 90 % von der Rechtsprechung ein auffälliges Mißverhältnis zu bejahen ist, wenn den Kreditnehmer außerdem noch andere Vertragsbedingungen in erheblichen Maße unzulässig belasten. Ein entsprechender Wertungsspielraum gilt ausgehend von der 100 % Grenze dann aber sowohl nach unten als auch nach oben.

Im vorliegenden Fall lag die Zinsüberschreitung weit über 110 %, so daß an der Sittenwidrigkeit des Vertrages letztendlich kein Zweifel bestand.

Keine Anwendbarkeit des Haustürwiderrufsgesetzes auf Bürgschaft

Eine Bürgschaft ist kein auf eine entgeltliche Leistung gerichteter Vertrag.
(BGH, Urt. v. 24.01,1991 - VIIII ZR 174/90, NJW 1991, 975)

Bürgschaft als Haustürgeschäft

Unter besonderen Umständen kann auch eine Bürgschaft als entgeltliches Geschäft **im Sinne des § 1 HWiG angesehen werden.**
(**OLG Düsseldorf,** Urt. 31.10.1990 - 17 U 54/90, **NJW-RR** 1991, 436)

Der BGH stellt rechtssystematisch zutreffend dar, daß eine Bürgschaft kein Vertrag über eine entgeltliche Leistung ist und der Bürge nicht Kunde des Gläubigers. Beides wäre Voraussetzung, um § 1 HWiG anwenden zu können.

Der Entscheidung des BGH lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Bürgin hat für Verpflichtungen einer GmbH gebürgt, deren Geschäftsführer ihr Ehemann war.

Der Entscheidung des OLG Düsseldorf lag ein privaterer Sachverhalt zugrunde. Die Bürgschaftserklärung wurde von der Ehefrau für fällig gestellte Bankschulden ihres Ehemannes abgegeben, die dieser noch vor Eheschließung allein eingegangen war. Anläßlich einer Besprechung bei der Bank wurde vereinbart, daß trotz Kündigung der Kredite keine gerichtliche Beitreibung und Vollstreckung vorläufig erfolgen sollte. Die Rückzahlungen wurden unter der Bedingung gestundet, daß die Ehefrau für die Schuldverpflichtungen bürgt. Vor

diesem Hintergrund ist das OLG Düsseldorf vertretbarerweise davon ausgegangen, daß besondere Umstände vorliegen, die in diesem Fall in der Stundungsvereinbarung auch eine "Gegenleistung" der Bank gegenüber der Bürgin sehen, so daß § 1 HWiG anzuwenden ist.

Umfang der Bürgschaft bei sittenwidrigem Ratenkredit

1. In "Extremfällen" sittenwidriger Ratenkredite geschieht die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid nicht erst mit Kenntnis der Sittenwidrigkeit aus einem Unterlassungs- und Herausgabeprozeß oder aus einem vorprozessualen konkreten Anstoß bei der Gläubigerin, sondern von An**fang an mit** bedingten Vorsatz i.S. von § 826 BGB.

2. Die Bürgschaft zur Sicherung der Forderung aus einem sittenwidrigen Ratenkredit
a) umfaßt in der Regel nicht ohne weiteres den Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung des Kapitals und
b) kann nicht durch eine Klausel in den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen ihre Abhängigkeit vom wirksamen Bestand einer Darlehensrückzahlungsforderung entkleidet werden.
(OLG Schleswig, Urt. v. 17.01.1991 - 2 U 47/90, NJW 1991, 986)

Die Bürgin war für einen mächtig überhöhten Ratenkreditvertrag aufgrund eigenständigen Bürgschaftsvertrages von der Bank in Anspruch genommen worden. Die Bürgin hat gegen die Bank auf Rückzahlung geklagt und Recht bekommen.

Aufgrund der strengen Akzessorität - Abhängigkeit - eines Bürgschaftsvertrages im Verhältnis zu dem Hauptgeschäft ist bei Sittenwidrigkeit des Hauptgeschäfts normalerweise auch der Bürgschaftsvertrag unwirksam. Dieser Akzessoritätsgrundsatz kann auch nicht durch AGB-Klauseln ausgehebelt werden. Dies wäre ein Verstoß gegen § 9 AGBG.

Bei reinen Gefälligkeitsbürgschaften kommt auch keine Haftung des Bürgen für die Bereicherungsansprüche der Bank gegenüber dem Kreditnehmer bei sittenwidrigem Ratenkreditvertrag in Betracht. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Bürge ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Kreditvertrag hätte.

Unwirksamkeit der Mithaftungsverpflichtung der Ehefrau

1. Hat eine Bank mit einem Darlehensinteressenten ohne Einverständis seiner Ehefrau einen Hausbesuch vereinbart, so liegt **im** Verhältnis zur **Ehefrau keine** "vorhergehende Bestellung" i.S. des § 55 GewO vor. Es verstößt daher gegen § 56 **I 6** GewO, wenn der Bankvertreter auch die Ehefrau in die Vertragsverhandlungen einbezieht und sie zur Übernahme der Mithaftung veranlaßt.

2. Beantragen mehrere Personen gemeinsamen die Bewilligung eines Kontokorrentkredits und seine Abwicklung über ein Gemeinschaftkonto mit Einzelzeichnungsberechtigung, so verstößt **eine Formularklausel, in der sich die Antragsteller gegenseitig bevollmächtigen, in unbegrenzter Höhe weitere Verbindlichkeiten zu Lasten des gemeinschaftlichen Kontos einzugehen, gegen** § 3, **9 I AGBG.**

3. Zur Frage, unter welchen Umständen es als sittenwidrig **zu** bewerten ist, wenn eine Bank bei Bewilligung eines Betriebskredits die einkommens- und vermögenlose Ehefrau des Betriebsinhabers zur Übernahme der Mithaftung veranlaßt.
(BGH, Urt. v. 22.01.1991 - XI ZR 111/90, NJW 1991, 923)

Die Leitsätze zu den Ziffern 1) und 2) des Urteils bedürfen keiner näheren Kommentierung.

Hervorzuheben ist aber der Hintergrund für den Leitsatz Ziffer 3.

Die Ehefrau eines Geschäftsmannes, die überhaupt nicht an den geschäftlichen Tätigkeiten beteiligt war und sich ausschließlich um die Familie und den Haushalt gekümmert hat, war mithaftend für einen Kreditvertrag. Der BGH führt in seinen Urteilsgründen aus, daß diese Mithaftung sittenwidrig sei. Es kann nicht hingenommen werden, daß Banken die Gewährung von Krediten an verheiratete Kreditnehmer ohne konkreten rechtfertigenden Grund und auch dann von einer unbeschränkten persönlichen Mitverpflichtung des Ehepartners abhängig machen, wenn dieser nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sich von den übernommenen, sogar nach einer Scheidung weiterbestehenden Belastungen jemals aus eigener Kraft wieder zu befreien.

Sittenwidrigkeit eines Darlehens zur "Lohnsteuervorfinanzierung"

1. Bei der Berechnung des Effektivzinses für ein Darlehen zur Lohnsteuervorfinanzierung ist als Vertragszeitraum die Dauer des Lohnsteuererstattungsverfah**rens (4 - 6 Monate) zugrunde zu legen.**

2. Bei der Prüfung der Angemessenheit dieses Zinssatzes ist zum Vergleich der Zinssatz für einen

Kontokorrentkredit heranzuziehen.
(AG Kamen, Urt. v. **29.11.1990 - 3 C 577/90,** NJW **1991, 1065)**

Die Kreditüberprüfung kann nach Auffassung des AG Kamen bei Lohnsteuervorfinanzierungen nicht nach der Uniform-Methode vorgenommen werden, denn die Kredite zur Lohnsteuervorfinanzierung sind keine Ratenkreditverträge, weil nach dem Wortlaut des Vertrages das gewährte Darlehen bei Fälligkeit auf einmal zurückzuzahlen ist. Der Kredit zur Lohnsteuervorfinanzierung muß daher verglichen werden mit einem Kontokorrentkredit entsprechend der Festkreditformel. Diese lautet:

$$\frac{\text{Gesamtkosten x 12 x 100}}{\text{Laufzeit Monate x Nettokredit}}$$

Bei einer Laufzeit von vier Monaten errechnete sich hieraus bei dem vom AG Kamen zu entscheidenden Sachverhalt eine Zinsüberhöhung von 91,8 %. Unter dem Gesichtspunkt, daß die Lohnsteuervorfinanzierungsgeschäfte für die Kreditgeberseite äußerst risikoarm sind, war auch bei dieser Zinsüberschreitung bereits von einem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auszugehen.

Rechtskraftdurchbrechung bei einem Versäumnisurteil

Die besonderen Voraussetzungen, unter denen nach § 826 die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel über Ansprüche aus einem sittenwidrigem Ratenkreditvertrag ausnahmsweise unzulässig sein kann, liegen nicht vor, wenn es sich bei dem Titel nicht um einen Vollstreckungsbescheid sondern um einen nach eingehender gerichtlicher Prüfung **der Schlüssigkeit im Oktober 1988 ergangenes - teilweises unechtes**

der Vertragszins den bei Abschluß des Ratenkreditvertrages marktüblichen Zins relativ um fast 213 %, absolut um 18,44 % Punkte übersteigt.
(OLG Hamm, Urt. **v.** 05.12.1990 - 11 U 76/90, **NJW 1991, 1361)**
Das OLG Hamm hat sich mit seiner Entscheidung für die Position der Rechtskraft und der Rechtssicherheit entschieden.

Bei der hier gegebenen Zinsüberhöhung um fast 213 % und absolut 18,44 % ließe sich aber auch dahingehend argumentieren, daß auch ein Versäumnisurteil, daß solche sittenwidrigen Kreditbedingungen im Rahmen der Titulierung festschreibt, nicht des Bestandsschutzes bedarf. Das formale Rechtsinstitut der Rechtssicherheit läuft ansonsten Gefahr, sich zum Handlanger für die Festschreibung sittenwidriger und völlig überzogener Forderungen zu machen. Dies wäre unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten abzuwägen gewesen.

Verletzung der Aufklärungspflicht durch Kreditinstitut

Zur Sittenwidrigkeit eines Kredites, der überwiegend der Ablösung eines früheren, zu weitaus günstigeren Bedingungen gewährten Darlehens bei einer anderen Bank dient und zum Schadenersatzanspruch aus c.i.c. wegen unterbliebener Aufklärung über die Nachteile der Umschuldung.
(BGH, Urt. v. 11.12.1990 - **XI ZR** 24/90, **NJW-RR** 1991, 501)

Der BGH wiederholt mit seiner Entscheidung nochmals seine bereits gefestigte Rechtssprechung zur Problematik der Umschuldung. Bei wirtschaftlich unsinniger Umschuldung besteht eine Aufklärungspflicht der Bank. Kommt sie dieser nicht nach, so ist sie hieraus zum Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz berechnet sich aus den Differenzkosten zwischen umgeschuldeten Kredit und entsprechender Neukreditaufnahme im Rahmen der Umschuldung.

Sofern sogleich mit der Umschuldung ein neuer Kreditbetrag vom Kreditnehmer begehrt wird, ist dieser bei der Berechnung des Schadensersatzes nicht zu berücksichtigen.

Für die Behauptung, der Kunde hätte auch bei gehöriger Aufklärung in die Ablösung des Vorkredits eingewilligt, ist jeweils die Bankenseite darlegungs- und beweispflichtig.

Abschluß eines langfristigen Ratenkredits im Rahmen eines Hausbesuchs

1. Bei einem Ratenkredit mit 120 Monaten Laufzeit ohne Zinsanpassungsklausel aus einer Niedrigzinsphase ist die für ein auffälliges Mißverhältnis maßgebende **Grenze nach den Besonderheiten des Einzelfalls angemessen** anzuheben. 115 % relative Überschreitung des Marktzinses begründet **jedenfalls in Verbindung mit weiteren Umständen die Sittenwidrigkeit des Kredits.**

2. Beim Streit darüber, ob der Hausbesuch des Kreditvermittlers auf vorherige Bestellung erfolgte oder nicht, hat die Bank in widerlegungsfähiger Weise darzulegen, wann und unter welchen Umständen die Vereinbarung eines Hausbesuches getroffen worden ist. Die Beweislast für die Unrichtigkeit dieser Darstellung

bleibt beim Schuldner.
(OLG Schleswig, Urt. v. 08.03.1990 - 2 U 136/88, NJW-RR 1991, 565)

Wie schon in der oben besprochenen BGH-Entscheidung hält auch das OLG Schleswig bei langfristigen Krediten, die in einer Niedrigzinsphase abgeschlossen sind, eine höhere Anforderung an die Zinsüberschreitung für gerechtfertigt. Ohne sich festzulegen, siniert das Gericht über eine Größenordnung von 115 %. Da der zu entscheidende Sachverhalt aber einen Ratenkreditvertrag betrifft, der noch weit über dieser Marke liegt, brauchte sich das OLG Schleswig nicht festzulegen und tat dies auch nicht.

Das OLG Schleswig hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage des Vergleichszinsmaßstabes bei langfristigen Ratenkreditverträgen aus der Niedrigzinsphase zugelassen.

Meldungen/Notizen/Infos

Anmerkungen zum Schuldturm

(rk) Der Begriff "moderner Schuldturm" ist bei uns in der Bundesrepublik zum Synonym lebenslangen (ergebnislosen) Schuldenzahlens geworden. SchuldnerberaterInnen, Verbraucherschützer und Politiker wissen, was damit gemeint ist. Im Gegensatz zum "modernen Schuldturm" war der Schuldturm (im wörtlichen Sinne) im Mittelalter eine Strafform, die Schulden "abzusitzen".
Diese mittelalterliche Form des Schuldturms treibt wohl zwischenzeitlich neue Blüten und regt die Phantasie mancher Leute an - immerhin ist diese Nachricht eine Meldung im Kölner Stadtanzeiger wert - so geschehen in Dänemark.
Es bleibt zu hoffen, daß nicht auch in der BRD diese Idee aufgegriffen wird. Wer mag da schon zu unterscheiden, was ein unverschuldet in Not geratener Schuldner ist und was ein mit Schuld in Schulden geratener Schuldner?
Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Kleininsolvenzverfahren für Verbraucher tauchen immerhin Begriffe auf, die mit äußerster Skepsis zu sehen sind: So ist die Rede vom "unverschuldet in Not geratenen Schuldner" und vom "redlichen" Schuldner. Diesen soll geholfen werden, wenn sie sich "wohl verhalten". Doch wer mag das schon zuverlässig feststellen können. Diese gänzlich unjuristischen Begriffe muten seltsam an in einem ernsthaft gemeinten juristisch geregelten Verfahren.
Wer vorsätzlich Schulden nicht begleicht, obwohl er dazu in der Lage ist, handelt noch immer (zumindest) gesetzeswidrig, wenn nicht gar mit betrügerischer Absicht. Was soll also der Schuldturm, die Redlichkeit und das Wohlverhalten?

(Der erwähnte Artikel befindet sich im Pressespiegel.)

Resolution für die Veranstaltung Schuldnerberatung auf dem Kirchentag 1991

Herne. Die Schuldnerberatungen beobachten in ihrer täglichen Arbeit einen rasanten Anstieg der Verschuldung privater Haushalte.
Immer mehr Personen können ihre Verschuldung nicht mehr bewältigen; dies führt zu einer für die Einzelnen nicht lösbaren Ausgrenzung am Arbeitsplatz und in der privaten, familiären Lebensführung.

Angesichts dessen fordern wir:

- Eine dynamische Anhebung der Pfändungsfreigrenzen - auch für Familienangehörige - die über dem Existenzminimum liegen - einheitliche Pfändungsfreigrenzen im Gebiet der alten BRD und im Gebiet der neuen fünf Bundesländer.
  Effektive Sicherung des Existenzminimums bei Abtretungen und bei Verrechnungen auf dem Girokonto.
- Anhebung der Einkommensgrenzen für Prozeßkostenhilfe entsprechend der Preisentwicklung der letzten 10 Jahre.
  Recht auf effektive Auszahlung und Kündigungsschutz der Dispositionskredite.
- Eine nachrangige Verrechnung von Kosten und Zinsen bei der Kapitaltilgung - auch bei Abtretungen vor 1991.
- Ein Recht auf ein Girokonto auf Guthabenbasis auch für verschuldete Bürgerinnen bei allen Banken und Sparkassen.
  Insbesondere fordern wir einen effektiven Schuldnerschutz für die Bürgerinnen in den neuen fünf Bundesländern.
  Das Recht auf Schuldbefreiung mit der echten

Chance für einen Neubeginn; daher unterstützen wir den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Überschuldung, der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Verbraucher der Bundesregierung und den Parteien vorgelegt wurde.
Von den Kirchen, sich mit allen Verbänden nachhaltig für die Rechte verschuldeter Bürgerinnen einzusetzen - den Ausbau eines dauerhaften Netzes von Schuldnerberatungsstellen zu verstärken - in ihrer Rolle als Arbeitgeber sich für die Rechte ihrer verschuldeten Arbeitnehmer einzusetzen.

Verabschiedet auf der Veranstaltung "Verschuldung von Privathaushalten - Schicksal oder Methode" des Zentrums am Wege Nr. 15 im Kulturzentrum in Herne.

Rechtsanwaltskammer-Hamm:

Schuldnerberatung zehnmal teurer als die Anwaltschaft

Mit spitzem Bleistift rechnet uns die Rechtsanwaltskammer Hamm die Kosten der sozialen Schuldnerberatung vor und kommt zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß die Schuldnerberatung fast zehnmal teurer als die Rechtsberatung durch die Anwaltschaft sei. Nachdem die Attacke mit dem Rechtsberatungsgesetz ein bißchen im Sande verlaufen ist, nun dieser "dezente" Hinweis über die Kostenrelation an die politischen Entscheidungsgremien.
Hier werden nicht Äpfel mit Birnen verglichen, sondern Peanuts mit Melonen!

Daß die Rechtsanwaltskammer Hamm in ihren Mitteilungen "1/91" den qualitativen Unterschied zwischen einem in Bezug auf die umfassende Problematik von Überschuldeten doch recht läppischen Beratungsgespräch in der Anwaltskanzlei und einer über Monate, evtl. auch Jahre andauernden sozialen Beratung geflissentlich übersieht, ist sicher auf ihre Rolle als Hüter des Grals - sprich des Rechtsberatungsmonopols - zurückzuführen.
Mit diesem Diskussionsniveau sind durchaus auch öffentlichkeitswirksame Effekte zu erzielen, aber letztlich führt es doch zu nichts, wie auch die unvermeindliche kleine Anfrage des CDU-MdL Paus im nordrhein-westfälischen Landtag zeigt. In einer dem Sachverhalt angemessenen knapp gehaltenen Antwort hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Welt wieder gerade gerückt.

Auszug aus: Mitteilungen 1/91 RAK Hamm

Im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz wurde das in der Überschrift angegebene Forschungsvorhaben durchgeführt. Der Schlußbericht liegt vor.

Wesentlichstes Ergebnis aus der Sicht der Anwaltschaft ist:

Die juristische Beratung in den Schuldnerberatungsstellen ist zu teuer. Würden die Leistungen durch Anwälte erbracht, so würde dies den Staat geringer belasten.
Die durchschnittlichen Personalkosten betragen 51.500.-- DM, die durchschnittlichen Sachkosten 6.456.-- DM je Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter erledigt jährlich durchschnittlich 70 Fälle. Dies bedeutet, daß je Beratungsfall, den ein Jurist erledigt, aufgewandt werden: 827,22 DM.
Insgesamt sind in den 302 Beratungsstellen 619 Mitarbeiter und 95 Sekretärinnen und Schreibkräfte tätig, davon allein 73 Juristen, die überwiegend durch eine ABM-Maßnahme finanziert sind.
Die durchschnittlichen Kosten für eine Rechtsberatung im Rahmen der Beratungshilfe 1) betrugen 89,18 DM.
Daraus folgt, daß eine rechtliche Beratung in Schuldnerberatungsstellen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, um 738,04 DM teurer ist als die rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Landtag Nordrhein-Westfalen
11. Wahlperiode

Kleine Anfrage 589 des Abgeordneten Paus, CDU

Kosten der Schulderberatungsstellen

Es liegt jetzt der Schlußbericht eines Forschungsvorhabens, das sich u.a. mit der Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt hatte, vor. Einen entsprechenden Auftrag hatten das Bundesjustizministerium und das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erteilt.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm argumentiert auf der Basis dieses Forschungsberichtes wie folgt:

"Die juristische Beratung in den Schuldnerberatungsstellen ist zu teuer. Würden die Leistungen durch Anwälte erbracht, so würde dies den Staat geringer belasten. (...)"

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Schlußfolgerungen wie sie in der Mitteilung 1/1991 der Rechtsanwaltskammer beim Oberlandesgericht Hamm aus diesem Forschungsvorhaben gezogen wird?
2. Wieviele Schuldnerberatungsstellen gibt es in Nordrhein-Westfalen, wie ist ihr Personalbestand, welche

Kosten sind dafür im Jahre 1990 angefallen?

3. Ist das Ergebnis des Forschungsvorhabens Veranlassung für die Landesregierung, ihre Haltung zur Konzeption der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen aufzugeben und verstärkt auf Beratungshilfe durch die Anwaltschaft zu setzen?

Paus

Antwort des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 31. Mai 1991 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie:

Zur Frage 1
Nein.
Die Rechtsanwaltskammer hat zwei sehr unterschiedliche Leistungen miteinander verglichen und mußte daher zu falschen Schlußfolgerungen kommen: Die Rechtsberatung durch Rechtsanwälte und die ganzheitliche Beratung von Personen/Familien, die u.a. durch Überschuldung gekennzeichnet sind.
Während die anwaltliche Rechtsberatung sich auf ein Rechtsgeschäft bezieht, ist die Schuldnerberatung personenbezogen und umfaßt, neben der außergerichtlichen Rechtsbesorgung des Klienten, Hilfen zur Bewältigung seiner wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Probleme einschließlich der Einübung von Verhaltensweisen, die eine erneute Überschuldung vermeiden sollen. Dabei kann auch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur Rechtsberatung und Rechtsbesorgung erforderlich sein und wird dann dem Klienten angeraten.

Zur Frage 2
Nach einer vom BMJFFG mit dem Stand 1990 herausgegebenen Erhebung bestanden zu diesem Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen 94 Schuldnerberatungsstellen. Personalbestand und Kosten sind der Landesregierung nicht bekannt, weil es sich um Einrichtungen einer Vielzahl unterschiedlicher Träger mit örtlicher Zuständigkeit handelt. Die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen ist eine kommunale Aufgabe.

Zur Frage 3
Nein.
Die Landesregierung begrüßt die Konzeption der kommunalen und frei-gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, überschuldete Familien und Einzelpersonen über den akuten Verschuldungsfall hinaus ganzheitlich durch hauswirtschaftliche sowie psychosoziale Beratung in ihrer Lebensführung zu stabilisieren.

DGB und Wohlfahrtsverbände fordern Aufstockung der Sozialhilfe

Düsseldorf. DGB-ND 107. 19. April 1991.
"Es muß alles Erdenkliche getan werden, um einheitliche Lebens- und Arbeitsbedingungen in Ost- und Westdeutschland zu schaffen"; darin sind sich Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften einig. Besonders vordringlich seien Hilfen für das ständig wachsende Heer der Arbeitslosen vor allem in den neuen Bundesländern. Dies erklärten Frau Ursula Engelen-Kefer, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und Pfarrer Karl Heinz Neukamm, Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) im Anschluß an das erste Spitzengespräch beider Organisationen in Bonn.
Breite inhaltliche Übereinstimmung gab es insbesondere in der Frage einer Verbesserung der Sozialhilfe-Regelsätze. DGB und Wohlfahrtsverbände forderten die Länder auf, zum 01. Juli 1991 die bei Einführung des neuen Bemessungssystems beschlossene Reduzierung des Regelsatzes für junge Erwachsene um 10 % aufzuheben und die dringend notwendige Aufstockung vorzunehmen.
Ebenso dringend sei eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Der Vorrang häuslicher Pflege sei durch den Ausbau ambulanter Dienste zu stützen. Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation müßten künftig schwerpunktmäßig ausgebaut werden. Dem akuten Pflegenotstand sollte nach Ansicht der Wohlfahrtsverbände und des DGB ferner durch eine Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen des Pflegeberufs begegnet werden.
Beide Organisationen setzen sich dafür ein, daß das System der Freien Wohlfahrtspflege auch bei der Gestaltung einer europäischen Sozialpolitik berücksichtigt wird.
Angesichts der vielfältigen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Berührungspunkte vereinbarten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege - Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland - und der Deutsche Gewerkschaftsbund, fachlich verstärkt zusammenzuarbeiten.

Buchbesprechung

Haushaltsökonomische Arbeitshilfen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage eines privaten Haushalts und seines möglichen Beitrags zur Schuldensanierung

Arbeitsmappe für die Schuldnerberatung

von Frau Professorin Dr. Lore Blosser-Reisen, Institut für Haushalts- und Konsumökonomik, Universität Hohenheim, und Diplomhaushaltsökonomin Ingrid Rieth-Jäger

1991, Loseblattwerk DIN A4, 234 Seiten mit 8-teiligem Register

Arbeitshilfen für Schuldnerberatung das ist natürlich ein Angebot von besonderem Interesse. Arbeitshilfen suggerieren Vereinfachung und Erleichterung möglicherweise auch Vereinheitlichung der Arbeitsvorgänge, womit ja auch eine Kultivierung des Berufsstandes einhergehen könnte.

Dies ist jedenfalls Grund genug das vorgelegte Material zur Diskussion zu stellen. Aus Sicht des erfahrenen Schuldnerberaters wird sich nachfolgend Klaus Müller vorn Sozialdienst Lohwald in Offenbach mit der Arbeitsmappe befassen; daran schließt sich eine Besprechung von Gertrud Dorsch an, die sich als Professorin für das Fach Arbeitswissenschaft (Schwerpunkt Privathaushalt) an der Fachhochschule Münster intensiv mit "Beratung" auseinandersetzt.

(1) Besprechung der "Haushaltsökonomische Arbeitshilfen"

von Klaus Müller, Maintal

Schuldnerberatung ist nur dann effektiv, wenn den Beratern, vor allem aber den Ratsuchenden deutlich wird, welches Einkommen regelmäßig zur Verfügung steht und welche Aufgaben davon getätigt werden. Es ist daher grundsätzlich notwendig, Informationen über die Struktur des privaten Haushaltes zu sammeln und diese laufend zu aktualisieren. Im Idealfall führt dies zu einer Schuldensanierung, da einerseits die individuelle Existenz der Ratsuchenden abgesichert ist, andererseits mögliche freigewordene Mittel zur Forderungsrückführung eingesetzt werden können.

Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Autorinnen aus einer eher wissenschaftlichen Sicht mit den Strukturen privater Haushaltsführung beschäftigt haben. Vorgelegt wurde eine 234-seitige Arbeitsmappe, die eine Erfassung des Haushaltseinkommens, des Haushaltsaufwandes sowie Richtwerte zur Kalkulation des Haushaltsaufwandes beinhaltet.

In der Schuldnerberatungspraxis ist es nach der üblichen Krisenintervention notwendig, die wirtschaftlichen Handlungsspielräume der Ratsuchenden zu analysieren, um so eine realistische Bearbeitung der Schuldverhältnisse entsprechend der Lebenslagen der Ratsuchenden zu ermöglichen. Hierzu soll auch diese Arbeitsmappe dienen, Haushaltseinkommen und -aufwand wird akribisch erhoben und in Relation gesetzt.

In der Fleißarbeit von Blosser-Reisen und Rieth-Jäger werden meines Wissens erstmalig nicht nur grob pauschalierte Annahmen zum notwendigen Haushaltsbedarf unterstellt. Diese Grobpauschalierungen sind für die Praxis nicht anwendbar, richtigerweise wird die individuelle Lebenslage der Ratsuchenden Grundlage der Haushaltsüberprüfung sein.

In zunehmenden Maße hat Schuldnerberatung mit Menschen zu tun, deren Lebenslagen von Armut gekennzeichnet ist. Wenn Armut als das gesetzlich normierte Existenzminimum definiert wird, wie es im Bundessozialhilfegesetz festgelegt ist, so leben die ratsuchenden Sozialhilfeempfänger seit Einführung des Statistikmodells bereits außerhalb des Bedarfsdekkungsprinzips. Das bedeutet, daß für die private Haushaltsführung überhaupt kein wirtschaftlicher Spielraum mehr vorhanden ist.

Für diese Zielgruppe ist das Erheben von Daten nach der vorliegenden Arbeitsmappe vergebliche Liebesmüh. Die Erhebungsbögen sind sehr stark ausdifferenziert, offensichtlich sollten alle denkbaren Haushaltsformen berücksichtigt werden. Bei mir entsteht aber der Eindruck, daß zur Nutzung der haushaltsökonomischen Arbeitshilfen ein bürgerlich-akademisches Einkommen im Hintergrund stehen muß. Das Verhältnis zwischen Einkommen und Ausgaben, so dieser Eindruck, sollte tunlichst ausgeglichen sein, in diesem Detailreichtum sind die Erhebungsbögen für ver-, vor allem aber überschuldete Privathaushalte weitgehendst ohne Aussagekraft.

Für mich als Schuldnerberater, der überwiegend mit Armutsbevölkerung zu tun hat, sind Erhebungsbögen mit Fragen nach Freizeitgestaltung, Gästebewirtung, Geschenke oder Familienfeste beinahe exotisch. Durchaus nutzbar erscheinen mir jedoch die Richtwerttabellen zur Berechnung des Haushaltsaufwandes, der Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern und der monatlich einzusetzenden Abschreibungsbeträge. Mit Hilfe der Berechnungsformeln lassen sich diese Zahlen auch auf den aktuellen Stand bringen. Diese Richtwerte sind vor allem dazu einzusetzen, Ratsuchenden deutlich zu machen, was beispielsweise ein Auto monatlich kostet, wie die zusätzliche Videoanlage zu Buche schlägt, oder welche Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen von Haushaltsgeräten (Waschmaschine) gebildet werden müssen.

Die gesamte Arbeitsmappe scheint mir vorrangig einsetzbar für Verbraucherberatung und Verbraucher-

schulung. Obwohl diese Arbeitsmappe im Raum Stuttgart in der Schuldnerberatungspraxis getestet wurde, halte ich den Arbeitsaufwand im Vergleich zu den verwertbaren Daten für weit überhöht.
Schuldnerinnen haben überwiegend kaum ökonomischen Bewegungsspielraum. Es dominiert ein hoher Anteil an fixen Ausgaben, vor allem für Miete, Energieversorgung, Fahrtkosten, Unterhaltsleistungen oder eingegangenen Ratenverpflichtungen. Der verbleibende Rest an Einkommen ist nicht interventionistisch planbar. Hier erscheint es günstiger, individuell gewünschte Ausgaben zu organisieren, um so eine positive Teilhabe (nach langer Zeit der Abstinenz) am Wirtschaftsleben zu ermöglichen.
Der oft gehörte Wunsch in der Praxis, sich etwas leisten zu können, bedeutet für die ratsuchenden Menschen auch ein Stück Lebensqualität, die ich nicht zu bewerten habe.
Abschließend meine ich, daß trotz der methodisch richtigen Vorgehensweise, der detailgenauen Erstellung der Erhebungsbögen, der insgesamt richtigen Schlußfolgerungen und der überaus positiven Richtwerttabelle die Arbeitsmappe "Haushaltsökonomische Arbeitshilfen" in der Praxis von Schuldnerberatung nicht umfassend einsetzbar ist. Der Zeit- und Arbeitsaufwand ist einfach zu hoch, die regelmäßig nutzbaren Blätter der Mappe können einzeln bestellt werden, für meine Praxis würde ich die Arbeitsmappe nicht anschaffen.

(2) Besprechung der "Haushaltsökonomische Arbeitshilfen"

von Prof.in Gertrud Dorsch, Münster

Nach der ersten Durchsicht der Arbeitsmappe für die Schuldnerberatung entsteht der Eindruck, hier werde eine wissenschaftlich begründete und in der Praxis getestete Hilfe für den unmittelbaren Einsatz in der Schuldnerberatungspraxis angeboten, die folgendes ermöglicht:
Sachkundige Handhabung der Arbeitshilfen und sorgfältiges Ermitteln und Verarbeiten von Haushaltsdaten bringt Ordnung, Klarheit, Übersicht und Struktur in das Chaos überschuldeter Haushalte und zwar mit vertretbarem Zeiteinsatz der BeraterIn.
Der mögliche Beitrag des Haushalts zur Schuldensanierung aus eigenen Mitteln wird erkannt. Wenn die "Analyse der finanziellen, sozialen und rechtlichen Gegebenheiten des Haushalts" sorgfältig war, "läßt sich ein realisierbarer Finanzplan entwickeln". Letzterer ist, Sachkunde vorausgesetzt, so aufgestellt, daß die "Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung" ermöglicht wird, und auch bei der Schuldensanierung über mehrere Jahre die Versorgung der Haushaltsmitglieder nicht gefährdet wird. Die Beraterinnen haben dadurch eine "Grundlage für die Verhandlungen mit den Gläubigern und für die künftige Haushaltsführung" gewonnen.
Die Arbeitshilfen wurden mit dem Anspruch entwikkelt, daß die Schuldnerberaterinnen, nachdem sie sich mit dem vorgestellten ganzheitlichen haushaltsökonomischen Ansatz zur Problemlösung auseinandergesetzt und sich in das Material eingearbeitet haben, über ein verläßliches, verständliches und praktikables, zwar vereinfachtes, methodisches Instrumentarium verfügen, mit dem sie prüfen können, "ob und in welchem Umfang der überschuldete Haushalt jetzt und in künftigen Perioden unter den Gegebenheiten des Falles in der Lage sein wird, eine Schuldensanierung aus eigenen Mitteln vorzunehmen." (Siehe Zielsetzung der Arbeitshilfen.)
Es wäre höchst elegant und phänomenal, wenn sich die ganze Komplexität überschuldeter Haushalte in ihren haushaltsökonomischen Dimensionen mit Hilfe der Arbeitsmappe so bündeln und reduzieren ließen, daß mit dem Haushaltsfinanzplan als Ergebnis der angewandten Arbeitshilfen eine realisierbare Problemlösung für die Schuldnerberatung sich tatsächlich ergeben würde.
Die gesamte Arbeitsmappe ist jedoch eine Herausforderung zu einer im einzelnen und im Zusammenhang erforderlichen kritischen Diskussion und Veränderung.
Würden die Bezüge zur Schuldnerberatung vollständig herausgenommen und das Werk bezeichnet als "Haushaltsökonomische Arbeitshilfen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage eines privaten Haushalts und Erstellung eines Finanzplanes", könnten die entsprechend modifizierten Arbeitshilfen mit veränderter Zielsetzung (z.B. Vermeidung von Überschuldung) und Handhabung innerhalb einer Haushaltslehre, die m. M. nach in allen allgemeinbildenden Schulen obligatorisch eingeführt werden sollte, sehr gute Verwendung finden.
Hier handelt es sich aber um *Beratung überschuldeter Menschen.* Das Wissen um ihre Problemsituation ist sehr gering, es sei denn, die Beraterinnen würden über längere Zeit mit den Betroffenen zusammenleben. Und auch dann erhält man nur Eindrücke über gerade diese Zeit des Zusammenlebens. Mit den Vorschlägen der Arbeitshilfen für Schuldnerberatung wird ein höchst restriktives Element zur Verfügung gestellt, was dem Verständnis von Haushaltsberatung (in der Sozialarbeit) widerspricht. Was stört und ist so restriktiv?
Die *Beraterinnen* entwickeln aufgrund ihrer Sachkenntnis und Beurteilung unter Verwendung *pauschalierter Beiträge* einen *ihrer* Meinung nach realisierbaren Finanzplan, der eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellt. D.h., die Beraterinnen entscheiden, welche Norm für die Betroffenen zu gelten hat. Während des Ermittlungsprozesses wird so getan, als ob an dieser Normvorgabe die Klienten freiwillig mitgewirkt hätten. Im Prinzip wird aber nur den Experten unterstellt, daß sie einen richtigen Finanzplan entwickeln können und nicht die Klienten. Als Begründung zur Verwendung

pauschalierter Beiträge wird angegeben: "...die meisten Klienten (sind) nach den Erfahrungen auch der Haushalts- und Budgetberatung von Mittelschichtfamilien nicht bereit oder in der Lage, zumindest über einen Monat detailliert und vollständig ein Haushaltsbuch zu führen."
Wenn also die Bereitschaft zur Datenabgabe nicht vorliegt, wird auf *andere* Methoden zurückgegriffen. Ist das zulässig? In Verbindung mit der Beschreibung der Vorgehensweise wird das Problem deutlicher. Es wird als grundsätzliche Bedingung u.a. darauf verwiesen: "Die Erhebung wesentlicher Haushaltsdaten in der Wohnung der Betroffenen wird als notwendig erachtet. Dies ermöglicht es der Beratungskraft, einen unmittelbaren Eindruck insbesondere von Versorgungslage und Lebensstil der Haushaltsgemeinschaft zu gewinnen..." (siehe 1. Zielsetzung, Vorgehensweise...Seite 2) und weiter heißt es "...und u.U. auch mehrere Haushaltsmitglieder am Prozeß der Analyse und Planung zu beteiligen".
An anderer Stelle steht sinngemäß, daß durch den Beteiligungsprozeß die Klienten Einsicht in die Notwendigkeit der Abstimmung von Bedarfen und Bedingungen erhalten. Im Prinzip wird aufgrund "sanften" Zwanges die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung, die der realisierbare Finanzplan verspricht, angepriesen. Zudem wird für die Beraterinnenseite sichergestellt, daß nicht sie, sondern die Klienten schuld sind, wenn der Finanzplan nicht realisiert wird. Unter welchen Druck werden die Klienten mit Hilfe der angeblichen Beratung gesetzt?
Unzulässig ist m. E. auch, die so gewonnenen Ergebnisse als Grundlage für Verhandlungen der Beraterin mit Dritten, z.B. Gläubigern, was auch als Verwendungszweck angegeben wird, zu nutzen. Dies sind Methoden, die im Rahmen von Krisenintervention, die sich ja auch nicht Beratung nennt, angewandt werden (müssen). In der Beratung sind sie ethisch nicht vertretbar und aus Datenschutzgründen wahrscheinlich auch nicht.
Ich bin der Meinung, daß andere Methoden entwickelt werden müssen, um haushaltswissenschaftliche/oecotrophologische Fachkenntnisse in der Schuldnerberatung nutzbar zu machen.
Abschließend sei noch angemerkt, daß die Datenerhebungsbögen recht platzverschwenderisch gestaltet sind, so daß die Beschaffung und Nutzung der Datenerhebungssätze für die Schuldnerberatung zu einem dauernden Kostenfaktor werden.

Themen

Berichte aus der Jahresarbeitstagung »5 Jahre BAG-SB«

Strahlender Sonnenschein setzte die Jahresarbeitstagung 1991 ins rechte Licht und trotz des schönen Wetters fanden sich nahezu 80 Kolleginnen im Burckhardthaus in Gelnhausen ein. » 5 Jahre BAG-SB « und ein interessantes Tagungsprogramm waren offensichtlich attraktiv genug, um das Burckhardthaus bis über die Kapazitätsgrenze zu füllen. Besonders bemerkenswert: auch Nicht-Mitglieder zeigten sich interessiert; sie machten ein gutes Drittel der gesamten Teilnehmerschaft aus. In den Arbeitsgruppen waren aktuelle Fragen zur Schuldnerberatung, Fachberatung/Supervision, Insolvenzrecht und Grundsatzfragen der BAG-SB die heißen Themen. Die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften (in Hessen und Niedersachsen) wurde erstmals in diesem Rahmen diskutiert. Höhepunkt war die Podiumsdiskussion, in der die Entwicklung von Verschuldung und Überschuldung im internationalen Kontext dargestellt und die gesetzgeberischen Bemühungen als auch die Positionen/Interessen der Banken und der Privathaushalte beleuchtet wurden.

In einer kurzen Begrüßung hob Vorstandsmitglied Stephan Hupe das rege Interesse an dieser Tagung insbesondere auch von Nicht-Mitgliedern hervor. Für die BAG-SB sei der Diskurs mit einem möglichst großen Kreis an Fachkollegen wichtig, so Hupe, "schließlich kann und will die BAG-SB nicht nur im eigenen Saft schmoren."

Roger Kuntz gab einen Rückblick auf wichtige Eckpunkte in der Entwicklung von Schuldnerberatung und

dem Zusammenschluß in eine BAG. Sein Einführungsreferat, daß einen recht ausführlichen historischen Abriss vermittelt, ist hier im Wortlaut abgedruckt. (S. 20)

Für die Arbeitsgruppen stand der verbleibende Freitagnachmittag sowie der Samstagvormittag zur Verfügung. Eine Zeitspanne, die konzentriertes Arbeiten erfordert und von manchen als zu knapp bemessen angesehen wurde. Wenngleich sich das Gefühl der Zeitknappheit immer dann meldet, wenn's spannend wird, andererseits aber Tagungen, die als zeitlich ausreichend beurteilt werden, oft gleichzeitig mit dem Prädikat "langweilig" leben müssen, so muß doch bei künftigen Planungen dem Faktor "Zeit" mehr Beachtung geschenkt werden.

Die Arbeitsgruppenberichte, die dann am Samstag im Plenum zusammengetragen wurden, finden sich hier in ausführlicher Schriftform ab Seite 24.

Der Markt der Möglichkeiten NOONme am Freitagabend hatte ernstzunehmende Konkurrenz durch das hervorragende Wetter. Die Blockhütte, ein Gartenlokal am Waldrand lockte die "Marktbesucher" schon frühzeitig zu kühlen Äppelwoi-Runden. Die ohnehin nicht allzu zahlreichen "Marktstände" von verschiedenen Initiativen fanden dennoch ihre Interessenten. Besonders groß war die Nachfrage bei der Vorführung des EDV-Programms BAG-CUS, zu der der Programmierer Bernd Noc zur Verfügung stand.

Wichtiger Informationsaustausch. Gespräch in der Kaffeepause

Der Renner des Programms, die Podiumsdiskussion begann am Samstagnachmittag mit einer kleinen Panne: MdB Prof. Dr. Eckhardt Pick, der mit einem Referat in das Thema einführen sollte, hatte sich ausgerechnet in der Bankenmetropole Frankfurt am Main (in den Fängen der Bänker?) im Stadtverkehr verheddert und traf erst mit einer guten halben Stunde Verspätung ein. Aus dieser Patsche konnte Prof. Dr. Udo Reifner helfen, der zur Einleitung mit einem kurzen Statement die Szenerie zunehmender Privatverschuldung und -überschuldung in Europa und den USA illustrierte.

Prof. Dr. Pick, der inzwischen eingetroffen war übernahm dann seinen Part, die Positionen und Initiativen seiner Fraktion im Bundestag darzustellen.
Michael Schebesta vom Bundesverband der Raiffeisenbanken und Volksbanken, laut eigener Erklärung befaßt er sich bei seinem Verband vornehmlich mit dem "Verbraucherschutz", hatte im großen und ganzen einen ruhigen Podiumsjob. Bis auf unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Rechtsfragen und zur Frage der Verbraucherfreundlichkeit des Verbraucherkreditgesetzes war von Schcbcsta wenig zu hören.
Der in der Moderation (Dorsch/Hupe) angelegte Versuch, eine Betrachtung aus Sicht der betroffenen Haushalte zu unternehmen, ist leider nicht gelungen. Bei der Frage wie es denn die Podiumsmitglieder mit der eigenen Autonomie beim Haushalten und Inanspruchnehmen von Finanzdienstleistungen halten, rebellierte das Plenum und lenkte die Diskussion wieder in gewohnte Bahnen und auf bekannte Themenfelder.
In einer insgesamt 3 1/2 stündigen Diskussion - unterbrochen von einer Kaffeepause - ist eine tour d'horizon in Sachen Finanzdienstleistung/Überschuldung/Verbraucherschutz abgelaufen, zu der die Kolleginnen im Plenum durch lebhafte Beteiligung erheblich beigetragen haben.
Es ist selbst mit einer Tonaufzeichnung kaum möglich (und auch nicht sinnvoll) eine so lange Diskussion minutiös zu dokumentieren. Dennoch möchten wir nicht darauf verzichten, unsere Notizen hier abzudrucken. Natürlich sind sie nicht vollständig, sie erheben diesen Anspruch auch nicht. Sie sind jedoch immerhin so ausführlich, daß sie die wesentlichen Themen stichwortartig wiedergeben

Krasser Szenenwechsel am Samstagabend: das Trio COLLEGIUM ARS VITALIS, kurz CAV, aus Leverkusen verhalf den Lachmuskeln zu wohlverdientem (aber wiederum äußerst anstrengendem) Ausgleichssport. Die Mischung aus "Seiltanz, Abiturientenfeier, Zirkus, Rheuma-Ballett und Blasmusik" half sehr gekonnt beim abendlichen Zeitzerhacken. Mit ihren dadaistischen Einlagen, musikalischen An- und Abwandlungen hat das vitale Trio selbst die steiferen Zeitgenosslnnen zu nicht enden wollenden Lachkrämpfen gebracht. Diese "Aufführung" läßt sich leider nicht nacherzählen, man/frau muß schon dabeigewesen sein...

Drei Pustefixe: Collegium Ars Vitalis

Einführungsreferat

von Roger Kuntz, Mönchengladbach

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das folgende Referat soll sich mit 5 Jahren Bundesarbeitsgemeinschaft befassen. Es hat aber wenig Sinn, quasi in Form einer "Nabelschau", die Verdienste der BAG in ihrer 5-jährigen Geschichte zusammenzutragen. Denn zum einen kennen Sie die geleistete Arbeit aus den verschiedenen Publikationen und der Fachzeitschrift Schuldnerberatung, in der wir bemüht sind, die laufende Arbeit transparent zu vermitteln, zum anderen ist die Geschichte der BAG ja auch eine Geschichte der Schuldnerberatung. Insofern, wenn sie das gestatten, würde ich lieber etwas zur Schuldnerberatung an sich sagen und zur Entwicklung von Schuldnerberatung, denn viele von ihnen sind erst zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Arbeitsfeld gestoßen und ich gehe davon aus, daß nicht jedem hier bekannt ist, wie sich die Schuldnerberatung entwickelt hat und welche Stationen sie in den letzten Jahren als neue Aufgabe in der Sozialarbeit durchlaufen hat.

Nun ist es aber so, daß ich nicht in der Lage bin, sozusagen einen "objektiven" Bericht abzugeben, dazu bin ich zu sehr als Person in die Historie von Schuldnerberatung involviert; ich kann das nur aus subjektiver Sicht tun und ich bitte sie, das auch so aufzunehmen und zu verstehen. Ich werde also versuchen, einige die mir wichtig erscheinende Eckpunkte von Schuldnerberatung in der Entwicklung aus meiner subjektiven Sicht zu benennen und zu umreißen.

Sie wissen, um das in Erinnerung zu rufen, daß Horst Bellgart 1977 bei der Stadt Ludwigshafen mit Schuldnerberatung begonnen hat. Breitere Streuung wurde erreicht durch seinen "Schüler" Ulf Groth und dessen Buch "Schuldnerberatung, praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit" (1984). Groth hat in dieser Publikation den Zusammenhang von Schuldnerberatung und Sozialarbeit hergestellt, was insofern wichtig war, weil damit auch die Diskussion in der Sozialarbeit eröffnet wurde, zumal Schuldnerberatung vornehmlich in der Praxis von Sozialarbeit betrieben wurde und wird.

Es gab aber zu dieser Zeit keine organisatorische Verknüpfung zwischen den Schuldnerberatungsstellen, Schuldnerberaterinnen oder den Trägern und so arbeitete jede SB-Stelle vor sich hin. Auch ich war Anfang der achziger Jahre auf diese Weise als Schuldnerberater tätig. Weil es keine überörtliche Organisationsform gab, hatte ich einen ersten Vorstoß unternommen, das war 1984, und an den Rechtsausschuß der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege einen Antrag gestellt, daß sich die Spitzenverbände dafür einsetzen sollten,

- für eine Veränderung des § 367 BGB (Anrechnung von Teilzahlungen....)

- für eine Objektivierung des § 138 BGB
- für die Reformierung des gerichtlichen Mahnverfahrens
- für ein Verbot von Kreditvermittlung.

Die Reaktion der Spitzenverbände war negativ. Sie vertraten die Ansicht, daß durch solche Änderungen die Gläubigerseite benachteiligt würde und sie diese Forderungen nicht mittragen könnten.

Ein wichtiges Datum scheint mir die Loccumer Tagung 1984 zu sein, die in den "Loccumer Protokollen" dokumentiert wurde. Sie hatte den Titel: "Verbraucherpolitik und Verbraucherberatung bei sinkenden Realeinkommen". Im Zentrum stand also die Verbraucherpolitik, es gab auch eine Arbeitsgruppe, die sich mit Schuldner- und Kreditberatung befaßt hat. In diesem Zusammenhang wurde die Frage der Schuldnerberatung diskutiert und angesprochen und in Zusammenhang gestellt mit der Frage, inwieweit Verbraucherverbände in diesem Bereich tätig werden können (wollen). Dazu möchte ich Prof. Bierviert zitieren, der ein Referat gehalten hat und mit den Verbraucherorganisationen hart ins Gericht gegangen ist. Er sagte u.a., ich zitiere:

"Andererseits möchte ich diejenigen, die aus der Sozialarbeit kommen, eigentlich vor einer zu großen Hoffnung auf Hilfe aus Richtung der Verbraucherarbeit und der Verbraucherpolitik warnen. Es dürfte schwer sein, die Probleme, die Sie haben, die Sie kennen, mit Hilfe von Verbraucherorganisationen und deren instrumentellen Mitteln anzugehen. (...) Bei aller Notwendigkeit und Wichtigkeit gilt es aufzupassen, daß Verbraucherarbeit der Verbraucherorganisationen und derjenigen, die in der Sozialarbeit tätig sind, nicht wieder einmal nur der realen Entwicklung hinterherläuft und Aufgaben, die vom öffentlichen Sektor zusehends abgestoßen werden, auffängt und so eine besonders subtile Beihilfe bei der Wende zur Anpassung leistet, während die "große Wirtschaftspolitik" die anbietende Wirtschaft bei Laune hält."

Das Fazit für uns Praktikerinnen war folgendes,
- es gab keine Signale, daß Verbraucherverbände bereit wären, Organisationsaufgaben im Bereich der Schuldnerberatung zu übernehmen,
- die Wohlfahrtsverbände sind ebenfalls nicht dazu bereit, über ihren jeweiligen Verbandsrahmen hinaus, übergreifende organisatorische Aufgaben mit zu übernehmen.

Dieses Fazit, das wir gezogen hatten - und wenn ich wir sage, dann sind das Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, die sich getroffen haben im Zusammenhang mit Fortbildung, in Arbeitskreisen oder ähnlichen Arbeitszusammenhängen, in loser Form, örtlich verstreut, keiner wußte so recht, was der andere macht - war, daß wir 1985 zur Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft aufgerufen haben mit dem Ziel, eine Arbeitsgemeinschaft zu initiieren, die überverbandlich und überkonfessionell ist, also offen ist für alle. Nicht natürlich gegenüber z.B. kommerziellen Schuldenregulierern oder ähnlichen Personen und Gruppen - das brauche ich jedoch bei Ihnen nicht näher ausführen.

Die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft fand dann im Mai 1986 in Kassel statt. Der gewählte erste Vorstand, zu dem auch ich damals gehörte, bekam von der Gründungsversammlung Hausaufgaben mit auf den Weg. Drei Punkte möchte ich herausstellen.
Der erste Punkt: Der Gründungsvorstand wurde beauftragt eine Informationsschrift herauszugeben, die sie als Fachzeitschrift ja kennen und die inzwischen mit einer Auflage von über 700 Exemplaren herausgegeben wird.
Zum zweiten wurde der Vorstand beauftragt, die fachliche Diskussion voranzutreiben und drittens sollten die Interessen der Schuldnerinnen und Schuldnerberatungsstellen bundespolitisch und rechtspolitisch vertreten werden.

In diese Zeit fällt auch eine heftige juristische Auseinandersetzung bezüglich des Vorwurfs an SchuldnerberaterInnen, gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen, was zu großen Unsicherheiten bei den Beratungsstellen, führte zumal diese von den jeweiligen Verbandsjuristen keine Unterstützung erhielten, im Gegenteil, hier eher die Vorstellung vorherrschte, daß Schuldnerberatung mit dem RBerG nicht vereinbar sei. Es handelte sich um eine zentrale Frage und eine wichtige Auseinandersetzung, die geführt wurde. Unerwartet sprang Prof. Dr. Münder, von der TU Berlin den SchuldnerberaterInnen zur Seite. Unter seiner Leitung lud Münder im November 1987 zu einem Colloquium nach Münster ein, bei dem sich eine Reihe Juristen aus Theorie, Praxis, Wissenschaft und aus Ministerien des Landes NW mit dieser heiklen Frage eingehend befaßt haben. Das Protokoll des Colloquiums wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW gemeinsam mit dem Bericht über die Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuß für Jugend und Familie des Landtags NW veröffentlicht. Ich zitiere aus dem Bericht, in dem u.a. das Ergebnis zu der Fragestellung zusammengefaßt ist, inwieweit SchuldnerberaterInnen berechtigt sind, ihre Ratsuchenden nach außen hin zu vertreten oder anders ausgedrückt, dürfen SchuldnerberaterInnen Gläubiger anschreiben

"Die Aufarbeitung der zur Abgrenzung von Schuldnerberatung und Rechtsberatung gegenwärtig vertretenden Rechtsstandpunkte konnte zu keiner einheitlichen Interpretation und damit nicht zu einer alles übergreifen-

den einheitlichen Rechtsposition führen. Der - wohl erstmalige - Diskurs zeigte jedoch, daß die üblicherweise als Gegensätze auftretenden Positionen im Ergebnis zu keineswegs völlig unterschiedlichen Resultaten führen müssen. So ergibt sich zwar hinsichtlich der unterschiedlichen begrifflichen Zugänge weiterer rechtswissenschaftlicher Klärungsbedarf; für die Praxis der Schuldnerberatung in der Sozialarbeit ergibt sich aber trotz der verschiedenen Wege das einheitliche Ergebnis, daß Tätigkeiten der Außenvertretung des Schuldners keineswegs notwendigerweise unzulässige Rechtsbesorgung sind. Diese Überlegungen sollten mit dem Ziel einer näheren Beschreibung des konkreten Handlungsspielraumes der Schuldnerberatung vertieft werden."
(MAGS, Schuldnerberatung und Entschuldungshilfen in NRW, Gegenwärtige Situation und rechtliche Probleme, 1987, S. 41).

Diese Feststellung war im Ergebnis wichtig für die SchuldnerberaterInnen, darüberhinaus leitete sie einen "Umdenkprozeß" bei Verbandsjuristen ein, die sich bisher an einer orthodoxen juristischen Auslegung orientiert hatten.

Ein wichtiger Punkt, der an anderer Stelle zum Durchbruch geführt hat, bzw. zumindest zu einer vorläufigen Klärung beitrug, war die schriftlich fixierte Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Anwaltsverein 1987. Auch hier möchte ich eine zentrale Passage aus der Vereinbarung zitieren:

"- Im Hinblick auf die Beratung in Rechtsfragen, die nicht dem Bereich der Sozialleistungen des § 14 SGB AT zuzurechnen sind, entscheidet die Schuldnerberatung nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung ihrer fachlichen und sachlichen Ausstattung einerseits und des Interesses des Hilfesuchenden an fehlerfreier Beratung und schneller Hilfe andererseits, ob sie diese Aufgabe wahrnehmen kann.
  Komplizierte, außerhalb des Sozialrechts angesiedelte Rechtsfragen, die außergerichtlich zu verfolgen wären, sollte sie grundsätzlich der Anwaltschaft überlassen.
  Orientiert am Einzelfall sollte die Schuldnerberatung prüfen, ob eigenes außerprozessuales Handeln möglich ist und für den Hilfesuchenden erfolgversprechender ist als die sofortige Einschaltung eines Anwalts. So könnte im Einzelfall z.B. in Betracht kommen, daß die Schuldnerberatung mit Dritten über den Erlaß, die Stundung oder eine tragbare Tilgung verhandelt.
- Die Schuldnerberatung sollte den Hilfesuchenden gegebenenfalls einen Anwalt benennen oder vermitteln, der bereit und vor allem sachkundig ist, spezielle Rechtsprobleme Hilfesuchender außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Dies erfordert eine enge Kooperation zwischen der Schuldnerberatung und dem örtlich zuständigen Anwaltverein."

Damit war das Eis gebrochen wobei ich aber hinzufügen möchte, daß diese Vereinbarung für die Anwälte vor Ort nicht bindend ist und es daher immer wieder zu Kollissionen gekommen ist, z.T. auch durch ungeschickte Öffentlichkeitsarbeit von Beratungsstellen "provoziert".
Nun war für bis dahin zurückhaltende potentielle Anstellungsträger von Schuldnerberatung der Weg weitgehend geebnet, Schuldnerberatung im Rahmen von Sozialarbeit zu installieren.

Nach Beendigung dieser Rechtsdiskussion wurde nunmehr wieder die fachliche Diskussion auf breiterer Basis, d.h. über die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hinaus, fortgesetzt.
Die einzelnen Wohlfahrtsverbände befaßten sich verstärkt mit diesem Thema, zumal nunmehr auch eine öffentliche Förderung in greifbarer Nähe schien und die juristischen Vorbehalte in den Hintergrund getreten sind.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß die BAG-Schuldnerberatung in rechtspolitischen Fragen ständig gefordert war. Dazu einige Stichpunkte als Beispiele:
- Reform der ZPO
- Insolvenzrecht
- Verbraucherkreditgesetz
- Pfändungsfreigrenzen
- bei Anhörungen vor dem Rechtsausschuß des Bundestages, kommunalen Ausschüssen und Gremien.

Dazu möchte ich anmerken, daß die Anfragen der Ministerien zu einschlägigen Reformvorhaben nur mit äußersten Schwierigkeiten zu bewältigen waren, soweit das die Ehrenamtlichkeit der Vorstandsmitglieder überhaupt zuließ oder andere BAG-Mitglieder diese Aufgaben sachkundig übernommen haben.

Ein großes Defizit, das immer wieder zur Sprache kam war das Fehlen einer systematischen Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung. Eine erste Erhebung zu diesem Fragenkomplex erfolgte 1987 durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung bei 152 Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik. Die damals bestehenden Schuldnerberatungsstellen - unabhängig von der Trägerschaft - konnten weitgehend vollständig erfaßt werden. Die Ergebnisse wurden statistisch ausgewertet und 1989 veröffentlicht.
Es wurden darin Aussagen getroffen, u.a.
- zur Mitarbeiterstruktur und -qualifikation
- Beschäftigungsverhältnisse
- ABM
- Mitarbeiterinnenzahlen

- Fallzahlen
- Einsatz von Entschuldungsfonds
- Trägerarten
- Länderverteilung von SB-Stellen

Die Ergebnisse einer zweiten Studie, die vom BMJFFG und BMJ in Auftrag gegeben und von der GP Forschungsgruppe München bearbeitet wurde, liegen nunmehr vor. Ich gehe davon aus, daß sie mit Interesse die Ergebnisse dieser Studie zur Kenntnis genommen haben. Sie hat z.T. gravierende methodische Mängel, so daß die Ergebnisse mit Vorsicht gelesen werden müssen. Zuverlässige Schlüsse daraus zu ziehen erscheint waghalsig. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Kritik von Christine Sellin im BAG-Info 3/89.

GP erhob 310 Schuldnerberatungsstellen, wobei auch solche mit in die Untersuchung einbezogen wurden, die z.B. nur einige wenige Beratungen im Jahr durchgeführt haben. Wenn man die Beratungsstellen, die GP zu Grunde gelegt hat, danach auseinandersortiert, wer sich als "Fachteam" bzw. "vorwiegend Schuldnerberatung betreibend" versteht, so verbleiben 54 %, d.h. 167 Schuldnerberatungsstellen, die sich im eigentlichen Sinne mit Schuldnerberatung befassen. Sie können sich vorstellen, daß es beispielsweise bei der Frage, mit wieviel Personal die SB-Stellen ausgestattet sind, zu erheblichen Verzerrungen kommen muß, wenn ein hoher Anteil der Beschäftigten allenfalls peripher mit Schuldnerberatung zu tun hat. Zu ähnlich fragwürdigen Schlüssen kommt GP in Zusammenhang mit Beschäftigten nach ABM. Zu weiteren Einzelproblemen wie z.B. Gläubigererhebung (die größte Gruppe der Gläubiger sind "sonstige Gläubiger"), Schuldenerhebung etc. möchte ich nicht näher eingehen.

Welche Fehlinterpretationen eine solche Erhebung zuläßt zeigt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Hamm, veröffentlicht in Mitteilungen 1/1991 RAK Hamm, die sich in ihrer Argumentation ausschließlich auf die Ergebnisse der GP Studie bezieht. Die Anwaltskammer kommt unter Anwendung der GP Daten zu dem Schluß, daß "eine rechtliche Beratung in Schuldnerberatungsstellen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, um 738,04 DM teurer ist als die rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt."
Die Stellungnahme der Kammer führte zu einer Kleinen Anfrage des CDU Abgeordneten Paus im Landtag NW (DS 11/1352 v. 12.03.91). Ich zitiere Punkt 3. der Anfrage:
"Ist das Ergebnis des Forschungsvorhabens Veranlassung für die Landesregierung, ihre Haltung zur Konzeption der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen aufzugeben und verstärkt auf Beratungshilfe durch die Anwaltschaft zu setzen?"
Ich überlasse es ihnen, eine Beurteilung dieses Vorganges vorzunehmen.

1989 erschien das Lehrbuch "Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit" im Votumverlag, in dem versucht wurde, sowohl im Praxisteil wie im Rechtsteil Schuldnerberatung anwendungsorientiert darzustellen.

Eine weitere Veröffentlichung, die mir wichtig erscheint legte die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 1990 vor, die Studie "Finanzdienstleistungen und Uberschuldungsrisiko privater Haushalte".

Zusammenfassend kann man sagen, daß in den letzten 8 Jahren die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Rechtsberatungsgesetz und Schuldnerberatung durch die "überzeugende Kraft des Faktischen" zumindest entschärft wurden, gelöst sind diese Probleme jedoch noch nicht.
Ein weiterer Punkt: Schuldnerberatung ist anerkanntes, akzeptiertes und vor allem in der Öffentlichkeit angenommenes Arbeitsfeld der Sozialarbeit geworden. Der ganzheitliche Arbeitsansatz hat sich bewährt und durchgesetzt. Die Professionalität hat sich stetig verbessert, wenngleich es noch an einem abgestimmten Anforderungsprofil mangelt. In diesem Zusammenhang hat gestern hier im Burckhardthaus ein BAG-internes Fortbildnerinnentreffen stattgefunden. Wir haben versucht erste Anläufe zu nehmen für die Erstellung eines gemeinsamen Grundkonzepts, das Mindeststandards in der Fortbildung sichern soll. Die Hausaufgaben sind jedenfalls verteilt und ein weiteres Treffen im Herbst verabredet.
Ein Beispiel für das zunehmende Interesse an Schuldnerberatung, auch in politischer Hinsicht, ist das Land NRW, das, wie sie wissen, 15 Fachberaterinnen mit finanziert. Damit hat das Land auf die Überschuldungsproblematik positiv reagiert obwohl wir es für sinnvoller gesehen hätten, wenn sich eine Landesförderung konkret auf die Finanzierung bzw. Bezuschussung von Beratungsstellen bezogen hätte. Diese Kritik ist jedoch eine alte und wurde gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales formuliert, als die Überlegungen des Landes, wie eine Förderung von Schuldnerberatung aussehen könnte, noch in den Kinderschuhen steckte.
Dabei möchte ich es bewenden lassen und danke für ihre Aufmerksamkeit und wünsche ihnen in den nun folgenden Arbeitsgruppen einen guten Verlauf.

Berichte aus den Arbeitsgruppen

AG 1"Rechtspolitik"

(Protokoll : Klaus Heinzerling Kassel)

Die Arbeitsgruppe befaßte sich mit dem BMJ-Entwurf zum Privat-Insolvenzrecht und dem als Antwort hierauf ergangenen Alternativentwurf von Reifner.

In Fortsetzung des Diskussionsstandes der Arbeitsgruppe auf der BAG-Jahresarbeitstagung 1990 (vgl. BGB-SP Heft 4/90, Seite 36), wurde nochmals die damals bereits herausgearbeitete Kritik an den BMJ-Entwurf andiskutiert. Im Ergebnis wurde nochmals festgestellt, daß das Gesetz zum einen für Schuldner unpraktikabel ist und nicht dem ihm vorauseilenden Ruf verdient, wonach es angeblich zu einer Stärkung der Schuldnerinteressen führt. Tatsächlich sind die Hürden für einen Privatkonkurs nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfs für den Schuldner äußerst mühsam und erfordern für einen langen Zeitraum von 7 Jahren höchste Disziplin, so daß die Einschätzungen dahin gehen, daß für die Masse der Schuldner dieses Gesetz keinen Weg aus der Verschuldungssituation bieten wird. Letztendlich stärkt es die Gläubigerinteressen an einer besseren betriebswirtschaftlichen und kalkulatorischen Basis für vakante Forderungen.

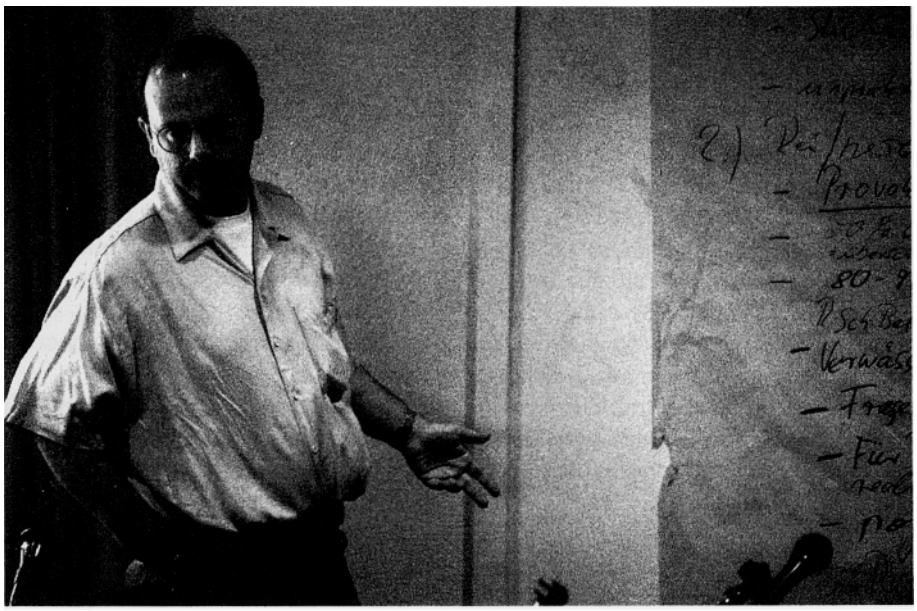

Diskussion in der Arbeitsgruppe

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt an dem BMJ-Entwurf war die dem Schuldnerberater/der Schulnderberaterin zugewiesene Rolle, die sich in dem Begriff "wirtschaftliche Bewährungshilfe" zusammenfassen läßt.

Einig in der Ablehnung des BMJ-Entwurfes ergab sich in der Diskussion sodann die Frage, wie der Alternativentwurf von Reifner zu beurteilen ist.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen; es waren alle Diskussionsbeteiligten einheitlich der Meinung, daß der Alternativentwurf im Interesse der Schuldner voll zu unterstützen ist. Andererseits bestand aber zugleich auch die Einschätzung, daß der Reifner-Entwurf auf der politischen Bühne keinerlei Chance hat, realisiert zu werden. Dies wurde vermutlich auch von Reifner als Verfasser so gesehen undt er hat sich frei von politisch-taktischen Erwägungen nicht um Kompromißformeln bemüht, sondern sich klar auf den Interessenstandpunkt der Verbraucher und Schuldner gestellt.

Dies zeigte sich bereits bei der Definition, nach der ein Schuldner Anspruch auf die Anwendung des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens hat. Dies soll der Fall sein, wenn das aktuell pfändbare Vermögen des Schuldners einschließlich des pfändbaren Betrages seiner Bezüge für zwei Jahre im voraus nicht zur Dekkung von fälligen Forderungen ausreicht. Legt man diese Definition von Überschuldung als Maßstab an dem bundesdeutschen Haushalt, wird sich eine erschreckend hohe Zahl feststellen lassen, auf die dies zutrifft. An diesem Punkt ergab sich hei der Diskussion die Kritik, daß diese weitgehende Definition von Überschuldung zu einer Verwässerung der Begriffe Ver- und Überschuldung führt.

Reifner geht in seinem Entwurf desweiteren davon aus, daß zur Durchführung der notwendigen Entschuldungsverfahren ein flächendeckendes Netz von Schuldnerberatunsstellen bundesweit vorhanden sein muß und diese kostenlos bei der Durchführung des Entschuldungsverfahrens tätig werden.

Aus dem Reifner-Entwurf ist noch positiv hervorzuheben, daß hier lediglich eine 5-Jahres-Frist für die

Durchführung des Entschuldungsplans vorgesehen ist und der Schuldner nicht zu Zahlungen verpflichtet werden soll, die sein pfändbares Einkommen und Vermögen übersteigen.

Von der Gesetzessystematik ist es noch zu begrüßen, daß Reifner ein sog. Artikelgesetz entworfen hat, daß durch Änderungen in dem BGB, der ZPO und anderen Gesetzen dem Verbraucherinteresse Geltung verschafft, ohne ein "Sondergesetz" für Privatschuldner zu entwerfen.

Vergleich man den BMJ-Entwurf mit dem Gegenentwurf von Reifner, fällt auf, daß hinter allen Detailregelungen eine jeweils verschiedene Sichtweise über gesellschaftliche und/oder persönliche Verantwortlichkeit für Verschuldungssituationen Einzelner und sich daraus ergebender Lösungsüberlegungen besteht. Für die geistigen Verfasser des BMJ-Entwurfs steht fest, daß der Schuldige an einer Verschuldungssituation immer der Schuldner ist und dies auch so bleiben soll. Reifner hingegen erhöht durch den von ihm konzipierten Gesetzentwurf das Risiko der Anbieterseite. Wer dem Verbraucher normale oder überteuerte Kredite anbietet, läuft Gefahr, daß sein Kreditengagement oder der Verkauf irgendwelcher Konsumgüter für ihn zum Ausfallrisiko wird.

Bevor im Schnellverfahren der aus verbraucherpolitischer Sicht abzulehnende BMJ-Entwurf Gesetzkraft erlangt und für die nächsten Jahre die Möglichkeiten von Veränderungen ausschließt, sollte von der BAG versucht werden, die Diskussion politisch noch offen zu halten. Die Zeit müßte genutzt werden, damit durch Erhebung gesellschaftlich relevanter Daten die Situation verschuldeter Personen und Haushalte transparent und statistisch erfaßbarer gemacht wird. Die Teilnehmer am Arbeitskreis Rechtspolitik waren alle der Auffassung, daß sich bei entsprechenden Erhebungen ein größeres Ausmaß der gesellschaftlichen Verschuldungsproblematik ergeben würde, als dies aktuell in politischen Zusammenhängen diskutiert und vermutet wird. Hier bleibt zu hoffen, daß der Entwurf von Reifner seine Chance auf Durchsetzbarkeit erhält.

Parallel zur Diskussion des Privatkonkurses bleibt die BAG weiterhin gefordert, die Erhöhung und Dynamisierung der Pfändungsfreigrenze zu betreiben. Desweiteren ist es notwendig, die Diskussion um Fragen der Verzugszinsen und der Verjährung in Gang zu halten, um die Verschuldensautomatik zu begrenzen. Weiterhin gefordert bleibt auch das Verbot der Kreditvermittlung. Und da die Zukunft von Europa 1992 bereits vor der Tür steht, müssen europaeinheitliche Regelungen des Verbraucherrechts gefordert werden.

AG 2 "Aktuelle Fragen der SB"

(Protokoll: Bettina Hoenen, Grevenbroich)

Die Arbeitsgruppe orientierte sich an den von den Teilnehmerinnen eingebrachten Fragen und Themen.

Als erster Besprechungspunkt ergab sich eine Diskussion über die Ergebnisse der GP Forschungsgruppe. Roger Kuntz faßte einige kritische Anmerkungen zur Erhebungsmethode der Studie zusammen.
Trotz wissenschaftlicher Mängel wurde der von der GP-Gruppe erstellte Fragebogen an die SB-Stellen versandt. In der aktuellen politischen Diskussion wird aber gerade dieser Punkt nicht problematisiert, sondern für die unterschiedlichsten Schlußfolgerungen als Argument herangezogen.
So kommt die Rechtsanwaltskammer Hamm in einer Zusammenfassung der GP Ergebnisse zu dem Schluß, daß soziale Schuldnerberatung 10 mal teurer -und daher beinahe überflüssig- ist, als Beratung durch einen Rechtsanwalt! (vgl. Bericht dazu in diesem Heft)
Mittlerweile schließen sich mehrere Gruppen im politischen Raum dieser Argumentation an, in NW ist die Diskussion in eine Anfrage der CDU Landtagsfraktion im Landtag gemündet.
Die entscheidenden Kritikpunkte an der GP Studie sind zusammengefaßt und nachzulesen in dem Artikel von Christine Sellin ("Finanziert Familienministerium Forschungs-Flop?" BAG-info 3/89, S.25 ff.)

Einzige Möglichkeit, gegen die mögliche Demontage der Schuldnerberatungsstellen anzugehen, ist in Diskussionen immmer wieder auf die Unzulänglichkeiten der Erhebung und Auswertung hinzuweisen.

Als zweiter Themenschwerpunkt wurde das Thema "Warteliste" bearbeitet. Hier ergab sich eine lebhafte Diskussion, offenbar also ein wichtiges Thema in der Praxis.
Der Erfahrungsaustausch zwischen den AG-Mitgliedern ergab, daß auf den/die Berater/-in Druck zumeist von zwei Seiten ausgeübt wird, seitens des Anstellungsträgers und durch die Ratsuchenden.
Objektive Kriterien für die Dringlichkeit eines Beratungsfalles gibt es nicht. Bestimmte Rahmenbedingungen können dazu führen, daß der vorhandene Bedarf nicht gedeckt werden kann, z.B. wenn die personelle Ausstattung nicht ausreichend ist.

Als Fazit der Diskussion kann zusammengefaßt werden, daß

- die Arbeit so effizient wie möglich gestaltet werden muß

- die Warteliste als Argumentationshilfe bei Vorstößen zur personellen Ausweitung einer Stelle genutzt werden kann
- den Ratsuchenden die Situation offen dargestellt werden sollte, damit sie die Situation in der Beratungsstelle verstehen, eventuell selber durch politischen Druck dazu beitragen können,sie zu verbessern.

Nicht lösbar ist das Problem der persönlichen Betroffenheit des/der einzelnen Kollegen, der Ratsuchende abweisen muß.

Zur weiteren Abstimmung der Themen wurden von den AG-Teilnehmern Fragen und Anregungen auf Kärtchen notiert. Diese Stoffsammlung ergab 3 Schwerpunkte, die am Samstag in Unterarbeitsgruppen behandelt wurden.

I. Interne Arbeitsorganisation

Unter diesem Begriff wurden 3 Fragen diskutiert

a) Bezahlung
Die Bezahlung von Schuldnerberaternlnnen ist je nach Vorbildung/Ausbildung sehr unterschiedlich. Die Vergleichbarkeit von Stellen und Bezahlung wird durch die verschiedenen Eingangvoraussetzungen verhindert. Hinzu kommt, daß die Bezahlung auch vom Träger abhängig ist, z.B. sind öffentliche Stellen im Gegensatz zu Vereinen an die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs gebunden. Hier können sich aus der Finanzierung einer Stelle bereits Grenzen ergeben, die mit der Qualifizierung der BeraterInnen nichts zu tun haben.

b) Stellenbeschreibung
Die Teilnehmerinnen stellten fest, daß es für den Arbeitsbereich Schuldnerberatung kaum Stellenbeschreibungen gibt.
Enthalten sein müßten in der Stellenbeschreibung vor allem die Inhalte und Methoden von SB sowie eine Darstellung der besonderen Verantwortlichkeit der Beraterslnnen.

c) Prävention
Nach einhelliger Meinung in der AG ist Prävention ein Bestandteil von SB. Prävention wird unterschiedlich intensiv und in verschiedener Form geleistet

- als Öffentlichkeits-/Aufklärungsarbeit
- als ständiger Bestandteil des Beratungsprozesses
- als Austausch von präventivem Material (und Erfahrungen damit) zwischen SB Stellen, z.B. in regionalen Arbeitskreisen

2. Juristische Fragen

a) Erfahrungen mit dem BGH-Urteil zur Mithaftung der nicht erwerbstätigen Ehefrau
In der Diskussion trat schnell das Problem der Abgrenzung zwischen Schuldnerberatern und Rechtsanwälten auf (Rechtsberatungsgesetz). Dies hat besonders dann Bedeutung im Beratungsprozess, wenn der Rechtsanwalt sich nicht in dem notwendigen Umfang für die Belange des Ratsuchenden einsetzt (z.B. bei Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe). Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, daß es ausschließlich die Aufgabe des Rechtsanwalts sei, sich mit den rechtlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Der/die Schuldnerberater/-in kann aber die entsprechenden Anstöße und speziellen Hinweise geben.

b) Lohnpfändung Abtretung Pfändungsschutz
Hier wurde festgehalten, daß

- Zusammenrechnung von mehreren Einkommen nur auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers erfolgen kann, daher vom Schuldner nicht zu betreiben ist
- die Ermittlung des pfändbaren Betrages möglichst durch den Rechtspfleger erfolgen sollte.

Bei der Frage der Sozialhilfebedürftigkeit durch Pfändung wurde festgehalten, daß es nicht immer möglich ist, eine Bescheinigung über den jeweiligen Sozialhilfebedarf durch das Sozialamt ausstellen zu lassen. Offen blieb auch die Frage der Pauschalierung von Beihilfen. Eine Klärung kann nur auf der Leiterebene des Sozialhilfeträgers erfolgen, die SB sollte dazu die Anregungen geben.

Festgestellt wurde auch, daß die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten die Bescheinigungen der Sozialämter nicht immer berücksichtigen und daß die Verfahrensweise je nach Gläubiger differenzieren (Tante-Emma-Laden wird gegenüber Großgläubiger möglicherweise bevorzugt!).
Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers kann das Rechtsmittel der Erinnerung eingelegt werden (§ 11 RPflG).

Als einzig wirksamer Schutz des Mindesteinkommens bei Pfändung wurde die Anhebung und Dynamisierung der Pfändungsgrenzen gesehen.

AG 3: Fachberatung Supervision

(Protokoll: Bernd Sorge, Frankfurt/M.)

1. Schritt: Vorstellungsrunde - verbunden mit der Anregung, jede(r) Teilnehmerin möge auch seine Vorstellungen und Erwartungen schildern, die dazu geführt haben, daß er/sie jetzt in dieser Gruppe sitzt. Dabei wurde sehr schnell deutlich, daß das Interesse bei einem Teil der Teilnehmer sich deutlich auf Supervision richtete.
Da unter den Teilnehmern eine Mehrzahl selbst als Fachberater tätig sind, wurde deren Arbeitsweise und -verständnis dargestellt und anderen Vorstellungen zur Fachberatung gegenübergestellt. Dabei wurde es notwendig, eine Abgrenzung zu leisten zur Arbeitsweise von Supervision. Die Teilnehmer erlangten relativ schnell Übereinstimmung dahingehend, daß der Fachberater zwar durchaus in einem Angestelltenverhältnis, unter Umständen auch beim selben Träger wie der Sozialarbeiter, sein könnte, nicht jedoch der Supervisor.

Reges Interesse am Büchertisch: Erika Pflug versorgt die Teilnehmer mit BAG-Publikationen

Im allgemeinen muß festgestellt werden, daß die beiden Zeiteinheiten, die vorgegeben waren, nicht ausreichend waren, um das Thema in allen Dimensionen auszuleuchten. Es konnten Kontakte vermittelt werden zu einzelnen Tagungsteilnehmern, die nicht in der Gruppe mitgearbeitet hatten, so daß zu hoffen bleibt, daß der ins Wasser geworfene Stein in der Region des jeweiligen Arbeitsplatzes Kreise zieht.

(Das vorstehende Protokoll mußte leider gekürzt wiedergegeben werden, weil die in der AG entstandene Wandzeitung auf die im Protokolltext verwiesen wurde, fehlte. Anmkg. der Red.)

AG 4: Grundsatzfragen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

(Protokoll am 1. Tag: Wolfgang Krebs, am 2 Tag: Wilfried Oetjen und Thomas Zipf)

I. Tag

Die wesentlichen Überschriften über die Diskussion in dieser Gruppe waren:
- Ressourcennutzung durch Mitgliederbeteiligung
- Ressourcennutzung durch Kooperation mit Verbänden
- Regionalisierung der Schuldnerberatung in und außerhalb der BAG

Zur Ressourcennutzung durch Mitgliederbeteiligung war wesentlich das Instrument BAG-Info angesprochen. Die Macher des Infos, als die ein wenig zu Unrecht die Vorstandsmitglieder angesehen wurden, hoffen und setzen auf stärkere Beteiligung der Mitglieder für Info-Beiträge. Die Mitglieder halten häufig eigene Beiträge für zu unwichtig, für nicht qualifiziert genug und haben Sorge, daß ihr Beitrag nicht gedruckt wird. Hier hilft zwar der Appell der Info-Macher, die Mitglieder mögen sich doch heftig durch Bekanntgabe von Informationen und Schreiben von Beiträgen beteiligen, weil alle Nachrichten von Bedeutung seien. So hat ein kurzer Brief die erste Aktion zu den Pfändungsfreigrenzen ausgelöst. Allerdings gab es auch Zusendungen, die keinen Eingang in das Info gefunden haben. Den Freiraum, zugesandte Informationen und Berichte zu veröffentlichen oder nicht, muß die Redaktion behalten. Es gab einige Vorschläge, die in dieser Situation hilfreich sein könnten:
- Ansprechpartner bei BAG-Info-Redaktion bekanntgeben
- Rubrik einrichten: Suchecke (Info-Anfragen)

- Rubrik: Ich biete (Info-Angebote)
Vorschlag eines Mitgliedes: Bei öffentlichen Anlässen BAG-Info-Stand machen, das kann jedes Mitglied. Dazu können Materialien in Kassel angefordert werden. Ein Wir-Gefühl als BAG geschieht nicht durch Mitgliedschaft, sondern durch gemeinsame Aktionen. Dazu die Anregung, thematische Arbeitsgemeinschaften regional zu verankern und deren Denkergebnisse den anderen zur Verfügung zu stellen (über BAG-Info).
Zur Kooperation mit Verbänden:
Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich gegründet als eine Interessengemeinschaft von Schuldnerberater (inne)n übergreifend zu den jeweiligen Interessen der Anstellungsträger, hauptsächlich die großen Wahlfahrtsverbände und die Kommunen. Ein solcher Zusammenschluß oberhalb der Verbandsgrenzen war bei den Verbänden - nicht bei allen und nicht bei allem im gleichen Maße - auf Kritik gestoßen. Dennoch gibt es eine Reihe von Aufgaben, die weder ein Verband noch die BAG alleine durchführen kann. Dies gilt z.B. für das Statistikprojekt oder die Aktion hinsichtlich der Pfändungsfreigrenzen. Kooperationen sind in diversen Angelegenheiten unabdingbar und die BAG-Rollt ist da wichtiger geworden. Auch der Hinweis, daß die BAG klein sei, die Wohlfahrtsverbände groß, stimmt so nicht. Es gibt Potentiale, die sich nicht an der Anzahl von Fachreferenten ablesen lassen. So bleiben Rechtsgutachten der Verbände Aufgaben der Rechtsreferate, die aber diverse andere Aufgaben ebenfalls leisten müssen.
Als wichtig empfunden wurden für eine kooperative Aufgabe die Folgerungen aus der Veröffentlichung des GP-Berichts. Die Verbände haben keine Kritik geübt, das Projekt wurde klanglos begraben, es gibt keine zweite Phase, kein Symposium. An diese Aufgabe muß nochmal herangegangen werden, weil es Auswirkungen auf die praktische Arbeit hat.
Ein Problem stellt sich der BAG bei jeder weiteren Anforderung ständig. Sie verfügt über keine hauptamtliche Struktur. Jede neue Anforderung führt erstmal zur Frage der finanziellen Absicherung der Geschäftsstelle.

2. Tag

Die Teilnehmerinnen waren sich darüber einig, daß neben bestehenden regionalen, teilweise trägerinterner Arbeitskreise, mit der Bildung trägerübergreifender Landesarbeitsgemeinschaften in den nächsten Jahren auf der Ebene der Bundesländer zu rechnen ist. Der Grund hierfür ist insbesondere in der Wahrnehmung länderspezifischer Aufgaben zu sehen.

Zunächst wurden von den Teilnehmerinnen bestehende oder sich zur Zeit bildende Landesarbeitsgemeinschaften dargestellt. Aus folgenden Bundesländern konnten Erfahrungen berichtet werden

Niedersachsen
Unter dem Namen DEBET e.V. wurde eine Landesarbeitsgemeinschaft gegründet und als Verein eingetragen. Der genannte Verein ist mittlerweile auch Mitglied der BAG-SB. Die Initialzündung erfolgte regional begrenzt von früheren Mitgliedern des IFIS Hannover. Zu einem Treffen im Frühsommer 1991 wurden die dem DEBET e.V. bekannten Schuldnerberatungsstellen in Niedersachsen eingeladen verbunden mit dem Ziel, diese zu einer Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu bewegen.

Hessen
Initiiert von der Arbeitsgemeinschaft mittel- und nordhessischer Schuldnerberatungsstellen hat sich 1991 eine Landesarbeitsgemeinschaft konstituiert, die von Schuldnerberatungsstellen verschiedenster Anstellungsträger (Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Verein) gebildet wurden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, arbeiten alle bereits länger bestehende Schuldnerberatungsstellen in der Landesarbeitsgemeinschaft mit. Ziel ist es u.a. (sozial-)politisch Einfluß zu nehmen, die flächendeckende Einführung und Finanzierung vom Schuldnerberatung in Hessen zu initiieren und durch Landesmittel finanzierte Fachberatungsstellen in Angliederung an bestehende, "erfahrene" Schuldnerberatungsstellen durchzusetzen. Eine Anbindung an die BAG-SB wird angestrebt, wobei die Form (Kooperation, Mitgliedschaft, Autonomie...) noch nicht abschließend geklärt ist.

Saarland
Hier existiert mit einem turnusmäßig wechselnden Sprecherrat eine Landesarbeitsgemeinschaft, in der alle Schuldnerberatungsstellen mitarbeiten.

Stephan Hupe stellte infolge die Position des Vorstandes zu Landesarbeitsgemeinschaften dar:
Der Vorstand sieht auch aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl an Schuldnerberatungsstellen die Notwendigkeit der Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften. Aufgaben wären die Bearbeitung länderspezifischer Belange sowie die Durchsetzung flächendeckender Schuldnerberatung. Eine Kooperation in Bezug auf die BAG-SB wird als sinnvoll und möglich angesehen, wobei im Falle wie auch immer gearteten Anbindung an die BAG-SB ohne eigene Vereinsstatus u.a. Rechtsform, Haftungsfragen zu klären wären.

Hiernach wurde von den Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe andiskutiert, wie Landesarbeitsgemeinschaften sinnvollerweise initiiert werden könnten/sollten. Einigkeit herrscht hierbei darüber, daß es hier keine Patentrezepte gibt. Vielmehr sind vorhandene Strukturen, das jeweilige Engagement verschiedener Träger im Bereich Schuldnerberatung, hierarchische Strukturen, persönliche Empfindlichkeit u.v.m. sensibel zu behandeln

und darauf das Vorgehen jeweils abzustimmen. Mehrheitlich wurde es als sinnvoll angesehen, daß die Gründung von einer möglichst breiten, trägerübergreifenden Basis getragen werden sollte.
Klar wurde, daß die Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften intensiv weiter diskutiert werden muß sowie denkbare Formen der Zusammenarbeit/Anbindung/Mitgliedschaft in Bezug auf die BAG-SB und auch sich hieraus möglicherweise als notwendig erweisende Satzungsänderung mit aller Sorgfalt erwogen werden müssen.

Podiumsdisk ussion

Europa 92: Finanzdienstleistungen ohne Grenzen?

Einer der Höhepunkte der Jahresarbeitstagung war die mit Spannung erwartete Podiumsdiskussion. Unter Moderation von Frau Prof.in Gertrud Dorsch und Stephan Hupe diskutierten Prof. Dr. Eckhardt Pick, Prof. Dr. Udo Reifner, Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz, Michael Schebesta, Stud. oec. Luise Hagmann, Stud. oec. Maria Busemann zu dem Thema.

Gertrud Dorsch führte in die Thematik ein und stellte' Finanzdienstleistungen in den komplexen Zusammenhang von Lebenserfahrung und Lebensgestaltung privater Haushalte: "Wissen erwächst aus Erfahrung'. Während es sich bei den Finanzdienstleistungen um eine noch spezialisiertes Feld handelt, befassen sich die Erfahrungswissenschaften mit dem Zusammenleben von Menschen in einem demokratischen Rechtsstaat. Daraus erwächst die Erwartung, daß Politiker und Wissenschaftler sich wirklichkeitsbezogen in den Bereichen Privathaushalte, Finanzdienstleistungen, Recht und Wissenschaft engagieren.
Wenn nun Grenzen geöffnet werden und Freiräume entstehen oder erweitert werden, so enstehen auch Ängste und Unsicherheiten bei den betroffenen Menschen.
Reifner wirft die Frage auf, ob es einen Zusammenhang gibt zwischen Europa und Schuldnerberatung. Er ist der Auffassung, daß soziale Probleme absehbar und nicht individuell verursacht sind.
Im Finanzzentrum New York stolpert man über obdachlose Menschen, die im Winter vom Erfrierungstod bedroht sind.
Im Finanzzentrum London besteht eine ähnliche Situation.

Armut entsteht in wachsendem Maße. Wo Geld ist entsteht Nachfrage, Arbeitsplätze, mehr Geld (kumulativ). Bei abgewrackten Städten oder Stadtteilen geht die Nachfrage zurück, Investoren ziehen sich zurück, Geld wird abgezogen. Muß nicht die Ökonomie verhindern, daß wirtschaftliche Prosperität und individuelle Armut zunehmend auseinanderklafft.?

Pick weist dem Verbraucherschutz, besonders unter dem Gesichtspunkt Europa, eine wichtige Rolle zu, die jedoch weder im Bundestag noch im Europaparlament ausreichend erkannt wird. Er fordert eine besondere Verbraucherpolitik. Zum Industrie- und Wirtschaftsstandort Europa muß auch der Verbraucherschutz entwickelt werden. Es gäbe zwar ein Weißbuch "Einheitlicher Wirtschaftsraum Europa", was aber fehlt ist ein Weißbuch "Verbraucherschutz".
Pick weist darauf hin, daß die SPD-Bundestagsfraktion die einzige sei, die sich ständig mit den Themen Schuldnerberatung und Verbraucherschutz befaßt hat (z.B. zur Kreditkostenproblematik, Kleininsolvenzverfahren). Die SPD-Bundestagsfraktion habe ohne Begeisterung das Verbraucherkreditgesetz mitgetragen. Er sieht Mängel z.B.:
- beim Kündigungsschutz
- bei der Mithaftung von Familienangehörigen
- bei der Senkung der Bagatellgrenze von 400 DM auf 200 DM
- beim Verzugszins
- bei der Gestaltung der Sittenwidrigkeit
- beim Datenschutz.

Der Bankenvertreter Schebesta versichert, daß die Kreditwirtschaft bezüglich dem Verbraucherschutz voll und ganz zufrieden ist. Allerdings sei zu kritisieren, daß das Verbraucherkreditgesetz an verschiedenen Stellen nur schwer in die Praxis umzusetzen ist. So wird z.B. verlangt den Gesamtbetrag anzugeben, was eben bei bestimmten Krediten nicht möglich sei, z.B. bei variabler Verzinsung.
Das Verbraucherkreditgesetz formularmäßig umzusetzen, sei kaum leistbar. Was die Finanzdienstleistungen anbelangt, seien diese notwendig, eben weil der Verbraucher bestimmte Wünsche erfüllt haben will, die er mit dem aktuellen Einkommen nicht befriedigen kann. Hier entstehe ein Kreditbedarf. Die Kreditwirtschaft habe kein Interesse daran, den Kreditnehmer in die Situation zu bringen, daß er seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Schebesta erwartet von dem bevorstehenden EG-Binnenmarkt keine großen Veränderungen. Er kann sich nicht vorstellen, daß jemand aus Leipzig einen Kredit in Barcelona aufnimmt.

Frau Hagmann stellt fest, daß es für den privaten

Haushalt immer schwieriger wird, den Überblick zu behalten. Werden die Rahmenbedingungen aufgelockert, so werden nach ihrer Auffassung noch mehr Haushalte in Notlagen geraten.

Frau Busemann weist darauf hin, daß es insbesondere die Hausfrauen, also die Frauen, sind, die mit dem ihnen zugewiesenen Geld haushalten müßten.

Die Frage der Kreditaufnahme, so Schmelz, sei keine individuelle Frage, sie sei im Gegenteil systembedingt. Verbraucherschutz sei nur ein Problem in einer ganzen Palette. Das Verbraucherkreditgesetz, in seiner verabschiedeten Fassung, sei enttäuschend und trage jetzt schon unerfreuliche Früchte in den neuen Bundesländern.

Nach Zusammenfassung der Diskussion auf dem Podium wurde das Plenum in die weiteren Gespräche einbezogen.

laft

Diskussion am Podium v.l. Hupe, Dorsch, Reifner, Schmelz)

Einige der Fragen aus dem Plenum:
- Ist nicht zu befürchten, daß durch die Öffnung Europas als Folge die Kreditvergabe europaweit von Kreditvermittlern erfolgt und z.B. die Bank von Barcelona dann mal in Leipzig vertreten wird?
- Welche Probleme kommen auf die Schuldnerberatung zu?
- Wie sehen Sie die Machtposition der Banken ?
- Wie steht es mit dem unlauteren Wettbewerb? Die Verbraucher werden überhaupt nicht vorbereitet.

Die Antworten der an Reifner gerichteten Fragen in Stichworten:
- Die Bank von Santander ist deutschprachig.
- Die KKB (Mutter ist die City-Bank), hat den Kettenkreditvertrag hier eingeführt, hat aber keine Probleme damit, z.B. Kirchenfenster zu stiften.
- Andere europäische Banken rücken auf den Markt; die Konkurrenz wird stärker.
- Das Verbraucherkreditgesetz erlaubt nunmehr, daß Kredite im Wohnzimmer verkauft werden können, zwar nicht von Kreditvermittlern, wohl aber von Bankvertretern. Also kann die Bank von Santander mit ein paar Angestellten Kredite in der Bundesrepublik verkaufen, was vorher nicht möglich gewesen wäre.
- Nach neuester Bankenrichtline unterliegen die ausländischen Banken nicht mehr der Bankaufsicht der Bundesrepublik, sondern ausschließlich der des "Heimatlandes".
- Eine Bank, die nur Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger hat, kann nicht überleben. Entweder es findet eine Verteilung auf alle statt oder es entstehen Ghettos, dann könnten Sie die Schuldnerberater zu Bankangestellten erklären.

Schebesta betont, daß die Vermittlung von Kreditverträgen im Reisegewerbe verboten bleibt.

Horst Peter stellt die Frage nach den Forderungen der Verbraucher, die formuliert werden müssen:
- welche Harmonisierungserfordernisse sind notwendig
- welche Schutzerfordernisse
- welche Mitsprachemöglichkeiten für Verbraucher- und Interessengruppen.

Die EG sei kein Schicksal.

Harmonisierungsbedingungen, so Schmelz, heißt auch Verzicht auf Errungenschaften und immer auch die Bereitschaft auf Kompromisse.

Dagegen sieht Reifner in der EG-Politik eher den Verzicht auf Mindeststandards, wir die gegenseitige Anerkennung der Heimatlandkontrollen. Das Ruder müßte herumgerissen werden hin zum Erhalt von Mindeststandards.

Pick weißt darauf hin, daß Verbraucherschutz EG-weit nicht formuliert wird und es hier an sozialer Verantwortung fehle.

Schebesta greift die Frage nach mehr Transparenz bei den Finanzdienstleistungen auf und stellt seinerseits die Frage, ob nicht durch die Flut von geforderten Einzelangaben bei der Kreditvergabe dem Kreditnehmer der Blick auf das Wesentliche verstellt wird.

Reifner erinnert daran, daß die Kredite meist nicht bei Vertragsabschluß scheitern, sondern im Laufe des Kreditverhältnisses und fordert mehr soziale Phantasie, vor allem von der Schuldnerberatung und verbindet diese Forderung mit der Frage ins Plenum, wie sich nun Schuldnerberatung verstehe. In den Banklehrbüchern stehe nichts über soziale Probleme und in den Büchern der Schuldnerberatung stehe nichts über den Bankbetrieb.

Dokumentation einer Groteske
Was mache ich mit meinen Schulden?

von Volker Ronald Kupferer, Frankfurt/Main

Herr Schuldennot, von Beruf Dreher, verheiratet, zwei Kinder, ist Angehöriger der weit verbreiteten Sippe von Mustermännern und Musterfrauen, welche vor allem in amtlichen Veröffentlichungen mit der lobenswerten Absicht Lösungswege für die Leser der jeweiligen Broschüren aufzuzeigen, die verschiedensten Probleme ausfechten.
Herr Schuldennot findet sich stellvertretend für alle von realer Überschuldung Betroffenen in dem Ratgeber "Was mache ich mit meinen Schulden?", welcher unter Mitwirkung der GP-Forschungsgruppe vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herausgegeben wurde. Inzwischen dürfte der in einen allgemeinen Informationsteil und eine Auflistung bundesdeutscher Schuldnerberatungsstellen gegliederte DIN A 5-Druck weitere Verbreitung gefunden haben.

Doch kehren wir zu Herrn Schuldennot und seiner Familie zurück und zitieren wir aus dem Ratgeber des Bundesministeriums:
"...Ihr Sohn war gerade ein halbes Jahr alt, da war Paula wieder schwanger. Sie freuten sich beide auf das zweite Kind, waren jetzt aber öfter mit den Nerven am Ende. Wenig Schlaf, viel Arbeit, Geldprobleme, das ging an die Substanz. Und dann passierte der Autounfall."
..."Doch ein Unglück passiert selten allein. Drei Monate später wurde Herr Schuldennot arbeitslos. Die Produktionstechniken waren umgestellt worden, die Arbeit von zehn Leuten wurde jetzt mit den neuen Automaten von einem Dreher bewältigt. Herr Schuldennot traf sich jetzt öfter mit anderen arbeitslosen Kollegen auf ein Bier. Innerhalb kürzester Zeit kam die Familie Schuldennot mit dem Geld nicht mehr zurecht. Ihnen wurden die beiden Ratenkredite gekündigt, das Versandhaus schickte Ihnen den Inkassodienst, die Stromwerke drohten mit Sperrung, der Vermieter mit Räumungsklage. Deshalb gab es jetzt zwischen Herrn Schuldennot und seiner Paule auch öfters Krach. Die Schuldennots wußten nicht mehr ein noch aus." (Zit.E.)

So weit, so schlecht, am Ende von Familie Schuldennots Misere steht der Rat, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, oder das Beratungshilfegesetz und eine weitere Broschüre "Guter Rat ist nicht teuer" in Anspruch zu nehmen.
Angenommen, Familie Schuldennot entschließt sich zu letzterem, wird ihr nach Durchblättern der Beratungshilfebroschüre bald klar, daß es ihnen noch viel zu gut geht.Die Einkommensgrenze von 1.850,-- DM netto für Beratungshilfe ist noch niedriger als der Betrag, der dem Familienvater nach einer Pfändung seines Arbeitslosengeldes verbliebe.
"Ich gehe zur Schuldnerberatung..." denkt sich Herr Schuldennot und schlägt die Seiten mit den Beratungsangeboten auf.
Beim Blättern wird ihm schnell klar, daß es gewisse Hindernisse gibt und daß er nicht einfach in die nächste Beratungsstelle spazieren kann, um sich zu informieren. "Keine Beratung bei Personen, die nicht in Kreuzberg oder Charlottenburg gemeldet sind" steht in Klammer gesetzt unter der ersten Adresse.
"Berlin ist halt kein Dorf', denkt sich Herr Schuldennot und studiert weiter die Beratungsangebote. "Keine Beratung bei Selbständigen und Freiberuflern" steht da.
Herr Schuldennot ist zwar Arbeiter, aber er hat gehört, daß es um den Tante-Emma-Laden in ihrer Straße auch schlecht bestellt sein soll. Seiner Paula hat die alte Besitzerin kürzlich ihr Leid geklagt. Warum die keine Beratung kriegt?
Überhaupt scheinen bundesdeutsche Schuldnerberatungsstellen - dem allgemeinen Niedergang des Sozialismus zum Trotz - eine Antipathie gegen Unternehmer und Selbständige jeder Art zu hegen; doch halt, es gibt

Ausnahmen, - in Brunsbüttel sind Handelsvertreter oder ähnliche zugelassen. Die Gründe liegen im Dunkeln.
Weshalb können der unselbständige Computerfachmann mit Schulden und gutem Einkommen, der Abteilungsleiter Anspruch auf Beratung erheben, nicht jedoch der Flohmarkttrödler oder der erfolglose Schreiberling?

Auch Hausbesitzer mit Schulden sind so mancher Beratungsstelle verdächtig. Immerhin zeigt man sich in Tübingen so weit schwäbisch kulant, daß man dem Häuslebauer sein selbstgenutztes Dächle zugesteht. Zwar schützt das Grundgesetz das Eigentum und geht von einer Rechtsgleichheit aus, doch scheint es allemal ratsamer zu sein, bei Überschuldung nicht den Anschein zu erwecken, als hätte man sein Geld für vernünftige Dinge ausgegeben.
Ganz augenscheinlich sollte man eine gehörige Portion Unvernunft in die Beratungsstelle mitnehmen, am besten "psychosoziale Schwierigkeiten". Hat man diese nicht, sondern allein Schulden, kann der Verdacht aufkommen, daß man die Sache zu leicht nimmt und der Berater macht - nicht nur in Krefeld und Mönchengladbach - "Keine Beratung bei fehlendem Leidensdruck" die Türe zu.
Schwierigkeiten hat Familie Schuldennot neben den Schulden schon, doch erscheint es Papa Schuldennot ratsam, diese wiederum nicht zu sehr zu betonen, denn in den Ruch "Psychischer Krankheit" sollte man nun doch nicht kommen, wobei noch nicht klar ist, ob diese schon beim Waschzwang anfängt - unverhältnismäßige Putz- und Pflegemittelkosten(!) - oder erst beim manischen Abschließen von Kaufverträgen. Auf jeden Fall verschweigt Herr Schuldennot am besten die Biere mit den Kollegen. Suchtkrankheiten scheinen nicht zu den sonst erwünschten psychosozialen Schwierigkeiten zu gehören.
Apropos Alkohol, Im Herzogtum Lauenburg hat man für vieles Verständnis und nimmt jede Art von Schulden an, "Wirtschaftsschulden" rühren jedoch an moralische Grundfesten und Zechpreller werden nicht zur Beratung zugelassen.

Herr Schuldennot erkennt immer deutlicher, daß der Gang zur Schuldnerberatung schwieriger wird, als ein Termin beim Sozialminister; bei der Beratungsstelle der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Hamburg gibt es "Beratung nur für obdachlose Familien und Alleinstehende" im Angebot und er versucht, sich das fiktive Beratungsgespräch vorzustellen:
"...nein, der Vermieter hat mir noch keinen Räumungstermin gesetzt." - "Tut uns leid, wir sind nur für obdachlose Familien zuständig, aber wenn Sie sich scheiden lassen würden, dann könnten wir nach dem Urteil für Sie als Alleinstehender einen Termin festlegen."..."Nein, zusammenleben könnten Sie dann natürlich nicht mehr, dann wären Sie ja eine eheähnliche Gemeinschaft."
Je weiter sich Herr Schuldennot mit dem Verzeichnis der Beratungsstellen beschäftigt, um so deutlicher wird ihm klar, daß er als Klient einer Schuldnerberatungsstelle einer außergewöhnlichen Gesellschaft angehören wird.

Ähnlich wie bei der Aufnahme in eine Freimaurervereinigung oder einen Zen-Orden muß der Proband zunächst lernen, die Welt als Konglomerat von Widersprüchen zu begreifen und das Absurde anzunehmen. Bei der Verbraucherzentrale in Düsseldorf gibt es keine Beratung "bei Personen mit psychosozialen Problemen". Bei den Schuldnerberatern einige Straßen weiter wird man nur beraten, wenn man solche hat. Eine Fachstelle in Stuttgart berät keine "jugendlichen alleinstehenden Männer und Senioren", in Meschede gibt es "Keine Beratung bei Familien ohne Kinder", - was immer man auch darunter verstehen mag.

Gerne sind Zugangsvoraussetzungen als Rätsel - wie in Gladbeck - gestaltet, wo die Preisfrage ist, wer überhaupt für die Beratung vorgesehen ist, da die Beratung "bei Sozialhilfeempfängern, Beziehern von Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion, Empfängern von Arbeitslohn bei Gefährdung des Lebensunterhaltes, anderen Hilfsmöglichkeiten versagt wird. Ein Zen-Rätsel wird in Kiel gestellt, "Keine Beratung bei offener Beratung von außen"!?
Wenn Herr Schuldennot durch diese Schlüsselfragen gedrungen ist, sollte es ihm möglich sein, zu verstehen, daß auch Schuldnerberater nur fehlbare Menschen sind, und daß Zugänge zur Schuldnerberatung auch Ausdruck der menschlichen Verhältnisse darstellen.
So wünscht sich auch der Berater Erfolg und möchte - wie in Frankfurt und Duisburg - nicht mit "aussichtslosen Fällen" oder "bei fehlender Schuldenregulierungschance" seine Beratungszeiten vergeuden. Unklar bleibt nur, wie vor der Beratung die Aussichtslosigkeit festgestellt werden soll, da Herr Schuldennot sich beharrlich weigert, sich etwa in Pirmasens, telefonisch mit "Ich bin ein hoffnungsloser Fall" vorzustellen. Daß die Schuldnerberatungsstelle hier Grenzen setzen will, ist verständlich. Allerdings tun sich die jeweiligen Stellen schwer mit dem Schuldenrahmen als Zugangslimit. In Deggendorf sollte die Überschuldung nicht "extrem" sein, die Verbraucherzentrale in Düsseldorf schrecken eher die Gläubigerzahl als die Dezimalstellen im Minussaldo. In Bayreuth haben die SchuldnerInnen bei 100.000,-- DM die Schallmauer erreicht.
Geradeheraus und offen ist man auch in Solingen, "Bei Überlastung" geht nichts mehr.
An anderen Stellen, so in Eberbach, hat man eher Schwierigkeiten mit der Definition des wünschenswerten Umstands, daß der Schuldner, bitteschön, doch eigentlich nicht richtig hoch überschuldet sein sollte, son-

dern daß "ausreichende Mittel noch aufgebracht werden können". Die sprichwörtliche Quadratur des Kreises ergibt sich, wenn Familie Schuldennot aus dem Bereich Ottweiler, wo eine "Sicherstellung des Lebensstandards bei gutverdienenden Haushalten" nicht als der Weisheit letzter Schluß gilt und auch ein Leben in der Pfändungsgrenze akzeptabel erscheint, in den Bereich einer Beratungsstelle verziehen sollte, wo sie als "aussichtslos" gar nicht erst zur Beratung zugelassen werden würde.
Doch inzwischen hat sich Herr Schuldennot bis zum Ende der Broschüre durchgearbeitet. Ihm sind viele Unannehmlichkeiten beim Zugang zur Beratung erspart geblieben. An seinem Wohnort gibt es nämlich keine Schuldnerberatung.

Berichte

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung«
Ein Weiterbildungsprogramm für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog(inn)en

von Wolfgang Krebs und Klaus Müller

Im Evangelischen Fortbildungsinstitut Burckhardthaus e.V. läuft im Moment das 2. Weiterbildungsprogramm "Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung" als ein kooperatives Unternehmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Kassel und des Evangelischen Fortbildungsinstitutes.
Mit diesem Aufsatz wollen wir unser gemeinsames Konzept des Weiterbildungsprogramms vorstellen und über die Durchführung der Weiterbildung berichten. Dazu sollen zunächst die BAG und das Burckhardthaus kurz vorgestellt werden, danach unser Verständnis von Schuldnerberatung erläutert werden, bevor die Planungsüberlegungen, die schließlich zu dem ebenfalls vorzustellenden inhaltlichen Entwurf der Weiterbildung führten, dargestellt werden. Im weiteren wird es um die Umsetzung der Planung im Weiterbildungsprogramm gehen, also sowohl in didaktisch-methodischer wie auch inhaltlicher Beschreibung aus den Kurswochen, so weit sie bereits stattgefunden haben. Zum Abschluß folgen einige Überlegungen, die für künftige Programme weiterzuverfolgen uns wesentlich erscheinen.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. gründete sich im Mai 1986 mit den Zielen, ein Forum zum Interessenaustausch von Schuldnerberater(inne)n zu bilden, um Erkenntnisse aus diesem Austausch in sozial- und rechtspolitische Willensbildung einfließen zu lassen. Außerdem bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft, nicht nur in Kooperation mit dem Burckhardthaus, Fortbildungen mit unterschiedlicher Dauer zu unterschiedlichen Themen an.
Das Burckhardthaus, Evang. Fortbildungsinstitut, macht Angebote zur Schuldnerberatung seit 1983, zuerst als Wochenendveranstaltungen, dann als einwöchige Fortbildung. Dabei stand am Anfang die Frage, ob Schuldnerberatung ein Teil der Sozialarbeit sein könne. Eine Frage, die angesichts heutiger Selbstverständlichkeiten merkwürdig anmutet, aber den damaligen Diskussionsstand wiederspiegelt. Die erste einwöchige Veranstaltung war eine Einführungsveranstaltung, damals in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V. durchgeführt. Die nächste einwöchige Fortbildung, bereits in Kooperation mit der BAG, wandte sich in der Ausschreibung an in der Schuldnerberatung bereits qualifizierte Kolleg(inn)en, wurde aber von den meisten ebenfalls als Einführungsveranstaltung benutzt. Nach dieser Erfahrung beschlossen die BAG und das Burckhardthaus, noch während der Kurswoche ein mehrteiliges, umfassendes Weiterbildungsprogramm anzubieten. Das 1. Weiterbildungsprogramm wurde im wesentlichen von Schuldnerberatern im BAG-Vorstand entworfen, insbesondere von Roger Kuntz und von den im Fortbildungsteam arbeitenden Kollegen modifiziert. Bei den Vorplanungsüberlegungen des 2. Weiterbildungsangebotes konnten die Fortbildungserfahrungen aus dem 1. Langzeitprogramm mit einfließen und so die Erfahrungen aus eigener Schuldnerberatungstätigkeit ergänzen.
Die Ausgangssituation für die Planung des 2. Weiterbildungsprogrammes sind also auf drei Ebenen zu be-

schreiben:

a) Unser Verständnis von Schuldnerberatung: Wir begreifen Schuldnerberatung als ein Angebot der Sozialarbeit, die zum mitgestaltenden Teil kommunaler Sozialpolitik gehört und sich so zu begreifen hat, d.h. über die Beratungspraxis als Hilfe für überschuldete Familien und Personen hinaus, hat Schuldnerberatung mitzureden und sich ggf. einzumischen in lokale Politikbereiche, angefangen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, über kommunale Wohnungsbaupolitik, Sozialpaß o.ä. bis hin zur Zwangsarbeit, um nur einige Bereiche zu nennen. Selbstverständlich, daß sie sich ebenfalls um eine qualifizierte und ausreichende Ausgestaltung der eigenen Beratungsstelle zu kümmern hat, ggf. die Einrichtung zusätzlicher Stellen anzuregen, zu fördern oder zu fordern.

b) Für wen machen wir dieses Weiterbildungsangebot: Die Fortbildungsteilnehmer/innen kommen aus verschiedenen Feldern der Jugend- und Sozialarbeit. Nicht alle haben es in ihrer derzeitigen Berufspraxis mit überschuldeten Familien oder Einzelpersonen zu tun. Etliche erhoffen sich von dem Weiterbildungsprogramm eine Möglichkeit des Berufswechsels. Andere haben hin und wieder mit überschuldeten Personen/ Familien zu tun und sind in der Beratungssituation überfordert. Sie wollen in ihrer derzeitigen Arbeitssituation bleiben und in auftauchenden Einzelfällen ihr Beratungsangebot verbessern. Eine Minderheit der Kursteilnehmer/innen arbeiten hauptamtlich in Schuldnerberatungsstellen. Sie erhoffen sich von der Fortbildung eine Verbesserung ihrer Beratungspraxis, sowie Hilfe in und für einzelne, schwierige Beratungsfragen.
Weiterbildung baut auf bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen auf, knüpft dabei auch an der Praxis der Teilnehmenden an und fügt letztlich bereits vorhandenen Qualifikationen eine neue hinzu. Angesichts der beruflichen Situation der Teilnehmer/innen, in der über die Hälfte noch keine Beratungserfahrung in der Schuldnerberatung haben, gestaltet sich das Anknüpfen an Praxissituationen schwierig.

c) Was sind die Tätigkeitsfelder der Schuldnerberatung und welches Wissen und welche Kenntnisse gehören zur sachgemäßen Arbeitserfüllung.
Dazu haben wir ein Schaubild entworfen, das die Tätigkeiten in einer Schuldnerberatungsstelle, etwas simplifiziert, fünf verschiedenen Ausrichtungen zu-

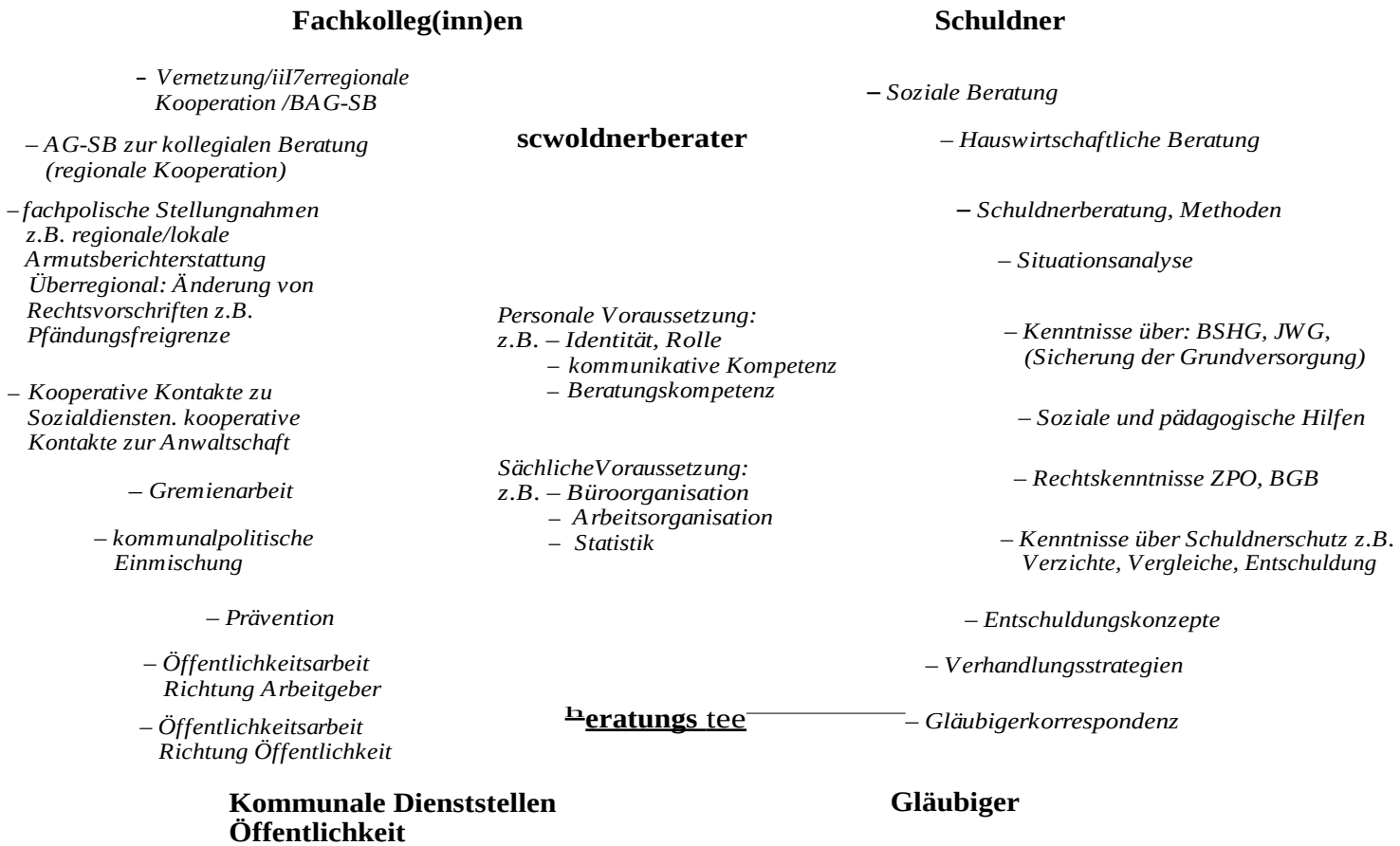

ordnet. Zu diesen Tätigkeiten, die je nach Ausrichtung sehr unterschiedlich sind, gehören verschiedene Kompetenzen (= Kenntnisse und Fertigkeiten). Ebenfalls dazu gehört ein Wissen um die eigene Rolle und eine Sicherheit der eigenen Identität (Parteilichkeit). Vorausgesetzt werden Kenntnisse über den gesellschaftlichen Ort von Sozialarbeit, ebenso Kenntnisse über Hilfen bei Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit, Wissen um Verarmungsprozesse, von Ausgrenzungen und ihren Folgen. **Im** Kurs vermittelt (und im Schaubild nicht ausgewiesen) werden Kenntnisse über volkswirtschaftliche Abläufe und über Finanzdienstleistungen der Kreditinstitute.

Vorplanung des Weiterbildungsprogramms

Die einzelnen Programmteile des Kurses in der Unterschiedlichkeit der Themen sollen möglichst nah an die Erfahrungen der Teilnehmer/innen herangebracht werden. Dabei ist das Problem, daß die Erfahrungen der Teilnehmer/innen sehr unterschiedlich sind. Die meisten arbeiten mit geringer Fallzahl, nur wenige ausschließlich als Schuldnerberater/in. Das Eingehen auf die Erfahrungen der Teilnehmer/innen soll geschehen am Anfang jeder Kurswoche, in der der Teilnehmer/die Teilnehmerin ihre spezifischen Fragen einbringen kann sowie aus seiner/ihrer Praxis berichtet. Fernerhin in der Auswertung am Ende jeder Kurswoche, wo der Teilnehmer/die Teilnehmerin dazu angehalten wird, das in der Kurswoche Gehörte und Gelernte auf die eigene Praxissituation zu beziehen und die Bedeutung des Gelernten für die Praxissituation zu formulieren.
Methodisch soll dies geschehen mittels eines Tagebuches (Schulheft mit festem Einband). Dies wird den Teilnehmer(inne)n vor Kursbeginn zugesandt und enthält bereits standardisierte Fragen. Diese Fragen beziehen sich auf:

a) Nur für den 1. Kursabschnitt: den Arbeitsplatz: Absicherung, Sicherheit, wieviele Fälle, welche Freiheiten, welche Bedingungen...
b) (Vor **jedem** Kursabschnitt). Praxisberichte/Fragen aus der Praxis: aus der Arbeit mit Schuldnern, aus der Arbeit mit Gläubigern, aus der Arbeit mit Kollegen zur Prävention... Dieser Teil der Praxiserfahrung soll aufgenommen werden in der kollegialen Beratung.
c) (Am Ende **jeder** Seminarwoche zur Auswertung). Welche wichtigen Erkenntnisse im Hinblick auf Fragen aus Ihrer beruflichen Arbeit haben Sie in dieser Woche gehabt? Welche Berührungspunkte gibt es?

Ein weiteres Element des Teilnehmer/innen-Bezuges ist die Bitte an die Teilnehmer/innen, am Montag jeder Kurswoche, aber auch zwischendurch, je wichtige Fragen auf ein Kärtchen schreiben zu lassen. Diese Kärtchen werden öffentlich aufgehängt und sortiert und im Verlauf der Kurswoche beantwortet.
Themenverteilung und Referentenverteilung über die Kursabschnitte:

KA **I: vom** 20. - 24. **August 1990**
Krebs, Müller, Westerath am Mittwoch und Donnerstag
- Programmüberblick/Programmstruktur
- Anforderungsprofile/Lernziele/was soll gelernt werden (siehe Schaubild)
- Erläuterung der spezifischen Kooperation Burckhardthaus und BAG-SB
- Notwendigkeit von Schuldnerberatung (Armutsentwicklung, Kreditentwicklung)
- Rechtsgrundlagen Teil 1 (Mittwoch und Donnerstag)
- Kriterien für ein erfolgreiches Beratungsgespräch
- Auswertung

KA II: Rolle, Funktion und Identität des Schuldnerberaters
vom Montag, den 19. November - Freitag, den 23. November 1990
Krebs, Müller, Kuntz (2 Tage), Hupe (2 Tage)
- Einstieg: Tagebuch/Film/Infobörse
  Beratungseinheit zur Rolle, Funktion und Identität hinsichtlich
  a) zum Klienten hin mit praktischer Übung eines Beratungsgespräches (Erstgesprächssimulation)
  b) zu Gläubigern (Korrespondenz, Briefanalyse) wem diene ich?
  c) zur Volkswirtschaft (ab Mittwoch nachmittag/wirtschaftliche Notwendigkeit der Verschuldung, volkswirtschaftliche Bedeutung der Schulden, volkswirtschaftliche Bedeutung der Schuldnerberatung)
- hauswirtschaftliche Beratung (Donnerstag nachmittag)
- Auswertung

KA **III: Handwerkszeuge**
vom Montag, den 28. Januar - **Freitag, den 1. Februar 1991**
Krebs, Müller, Kähler (am Dienstag und Mittwoch)
- Einstieg: Tagebuch, Gast (Sparkassenleiter)
- Rechtsgrundlagen Teil 2 (Dienstag und Mittwoch)
- kollegiale Beratung (vgl. Tagebuch)
- fallzentrierte Sachgespräche mit Klienten (Sachstandsermittlung)
- Entschuldungskonzepte
- Auswertung

KA **IV: Planspiel/Strategien**
vom Montag, den 6. Mai - Freitag, den 10. Mai 1991
Krebs, Müller, Westerath (am Dienstag und Mittwoch)
- Einstieg: Tagebuch, Gast (Rechtspfleger)

- Planspiel reproduziert einen Fall, an dessen Verlauf alle Teilnehmer/innen beteiligt sind. So können alle Verhaltensvarianten in dem Planspiel aufgegriffen und durchgesprochen werden: in erster Linie sind das Strategien des Schuldnerschutzes, der Sicherung des Lebensunterhaltes, des Umgangs mit Gläubigern, mit Gerichten und kommunalen Dienststellen. Rechtliche Diskussionen einzelner Spielphasen
- Entschuldungskonzepte (vertiefende Wiederholung in der Planspielauswertung)
- Formbriefe (vertiefende Wiederholung in der Planspielauswertung)
- Büroorganisation, Aktenführung, Statistik
- Auswertung

KA V: **Prävention und Sozialpolitik**
vom Montag, **den 7. Oktober - Freitag, den 11. Oktober 1991**
Krebs, Müller, Zipf
- Einstieg: Tagebuch, Gast (Gerichtsvollzieher)
- Beratungseinheit/vorbereitete Fallbesprechung (vgl. Tagebuch)
- präventive Strategien für bestimmte Zielgruppen (Spiele, Medien, Materialiensichtung)
- Öffentlichkeitsarbeit (amtsintern und amtsextern) möglichst an praktischen Beispielen der Teilnehmer/innen
- Einmischung in kommunale Sozialpolitik (an praktischen Beispielen von Teilnehmer(inne)n
- rechtspolitische Entwicklungen und Veränderungen
- Zusammenfassung und Auswertung des gesamten Weiterbildungsprogramms

Beratungsübungen. Die Beratungsübungen können sein: kollegiale Beratung, Erstgesprächssimulation oder eine soziale Beratung mit psychodramatischen Elementen oder - insbesondere im letzten Kursabschnitt - Rollenspiel, z.B. Jugendwohlfahrtsausschuß o.ä.
Es soll eine jeweils rechtliche Begleitung (bedarfsorientiert) gegeben werden, also eine Möglichkeit, bei der Teilnehmer/innen auf Rechtsfragen eine Antwort erhalten können. Außerdem eine sogenannte "Lumpensammlung" - was ich sonst noch wissen möchte? - nach den Kärtchen, die die Teilnehmer/innen am Kursanfang ausfüllen.
Nicht untergebrachte Themen sind: Entwicklung von neuen Finanzdienstleistungen, Europa 1993, Entwicklungen der DDR/Ostdeutschland.

Durchführung des Weiterbildungsprogramms:
Ende August 1990, die Tage waren noch sehr heiß, begann das Weiterbildungsprogramm mit seinem ersten Abschnitt. Vierundzwanzig Teilnehmer/innen, genau zur Hälfte Männer bzw. Frauen aus fünf Bundesländern (Schwerpunkt Hessen, NRW und Niedersachsen), saßen einander fremd und erwartungsvoll gegenüber. Es begann ganz traditionell mit einer Vorstellungsrunde, in der die Teilnehmer/innen ihren Namen, ihre geografische Herkunft und ihre Verbindung zu überschuldeten Personen und Familien mitteilten. Es folgte ein Spiel, das der Einübung der Namen diente. Danach die Besprechung des Gesamtprogramms samt Erläuterung des Schaubildes. Da nur zwei der Teilnehmer/innen hauptamtlich in der Schuldnerberatung tätig sind, konnte von Teilnehmer/innen-Seite aus verständlicherweise wenig zum Programmablauf gesagt werden. Im nächsten Schritt offenbarte sich eine erste Vorbereitungspanne. Wir verteilten die Tagebücher mit den vorbereiteten Einlagezetteln, die jeweils vor den Abschnitten und in der Abschnittauswertung ausgefüllt werden sollten (vgl. Abschnitt Vorplanung). Diese Tagebücher wurden erst jetzt verteilt mit der Aufforderung, die Eintragung bis zum 2. Kursabschnitt nachzuholen. Die Intention der Tagebücher war, durch die Beantwortung vorgegebener Fragen jeweils vor den Kursabschnitten und zur Kursabschnittsauswertung eine individuelle Reflexion der Kursinhalte auf dem Hintergrund der jeweiligen Arbeitspraxis anzuregen, um damit eine größere Nähe zur Arbeitspraxis der Teilnehmer/innen zu erreichen. Da es sich bei diesem Kursprogramm ja um ein Weiterbildungsprogramm handelt, waren die Kursinhalte weitestgehend durch die zu erstrebenden Qualifikationen festgelegt und konnten nur in geringen Teilen auf Kursteilnehmer/innen eingehen. Außerdem verteilten wir an jede/n Karteikarten. Wenn im Kursverlauf irgendwelche Fragen auftauchten, sollten diese auf die Karteikarten geschrieben werden. Die beschriebenen Karteikarten wurden dann an die Wand geklebt, inhaltlich soweit möglich dem Wochenplan zugeordnet und für eine Art Fragestunde vorgesehen. Um es gleich vorweg zu sagen, die Überlegung mit dem Kurstagebuch klappte nur sehr mäßig, die Idee mit den Karteikarten gut (vgl. weiter hinten vorläufige Beurteilung).
Ein kompletter Tag wurde investiert in die Darstellung der Armutsentwicklung in der BRD, hauptsächlich verursacht durch die Massenarbeitslosigkeit und durch die Kreditentwicklung, von den frühen Formen der Warenkreditierung bis zur Einführung moderner Finanzdienstleistungen. Diese beiden Entwicklungen haben zur Notwendigkeit von Schuldnerberatung als Teil der sozialen Arbeit geführt. Als Hauptteil folgte eine Arbeitsphase, in der die Rechtsgrundlagen vorgetragen wurden, die für Schuldnerberater/innen zu wissen wichtig sind. Diese waren: Rechtsberatungsgesetz, Mahnverfahren/Titulierung, Zwangsvollstreckung, verschiedene Verschuldungsarten: insbesondere Wohnen/Energie, Unterhaltsschulden, Konsumverschuldung sowie sonstige Schulden- und Gläubigerarten. Ferner Möglichkeiten der Prozeßkosten- und Beratungshilfe. Die didaktische Überlegung, die hinter dieser umfänglichen Informationseinheit standen, war, in einem ersten Abschnitt einen großen und allgemeinen Überblick über sämtliche für die Schuldnerberatung wesentlichen

Rechtsgrundlagen zu vermitteln. In einem weiteren Teil sollten Teile dieser Information noch einmal vertieft vorgestellt werden, um, ohne zweimal dasselbe zu machen, einen Wiederholungseffekt zu erreichen, der die Sicherheit in der Anwendung erhöhen sollte. Das gesamte Informationsmaterial war gut und übersichtlich schriftlich vorbereitet und an die Teilnehmer/innen verteilt worden.
Die erste Kurswoche wurde abgeschlossen durch eine Anwendungsübung. Es war ein einfacher Fall, der eine **Erstgesprächssituation** schilderte. Die zu beantwortenden Fragen waren:
- Auf was muß in diesem Erstgespräch geachtet werden und warum?
- Welche Sachverhalte müssen geklärt werden und warum?
- Was soll als Gesprächsergebnis am Ende herauskommen?

Den Abschluß dieses (und auch der weiteren Abschnitte) war die erstmal schriftliche Beantwortung folgender Auswertungsfragen (stichwortartig):
- In diesem Kursabschnitt ist behandelt worden?
- Davon war für mich besonders wichtig?
- Davon war für mich überflüssig?
- Will ich irgendetwas aus dieser Woche thematisch in nächster Zeit weiterverfolgen?
- Im nächsten Kursabschnitt/oder später sollte folgendes unbedingt noch untergebracht werden!

Es folgte eine mündliche Auswertungsrunde (Blitzlicht).

Den 2. Kursabschnitt begannen wir mit dem Vorstellungsspiel (vgl. 1. Abschnitt), der Vorstellung des Wochenplans und der Verteilung von Literaturlisten (was im 1. Abschnitt hätte geschehen müssen). Wir hatten eine Umrißkarte von Deutschland in riesengroß an die Wand geklebt. Auf dieser sollten die Kursteilnehmer/innen eine Karteikarte, die sie mit Angaben zu ihrer Person und ihrem Arbeitsplatz beschriftet hatten, geografisch zugeordnet aufkleben. Damit vermittelte sich allgemein eine Information über die regionalen und beruflichen Hintergründe der Teilnehmer/innen. Auf einer andersfarbigen Karteikarte vermerkten die Teilnehmer/innen ihre speziellen Fragen zu den Themen dieser Woche. Diese Kärtchen wurden den einzelnen Wochentagen zugeordnet und jeweils am Ende eines Kurstages auf die erfolgten Antworten hin kontrolliert. Eine nächste Einführungsrunde in das Thema der Woche geschah durch einen Videofilm: Mit Geld bist du ein Drache, ohne Geld bist du ein Wurm. Dieser Film berichtet aus den Erfahrungen einer Schuldnerberatungsstelle in Essen. Die weiteren Kursinhalte entsprachen genau dem Planungsentwurf. Es sollte dabei deutlich werden, daß die wirtschaftliche Funktion von Schuldnerberatung darin besteht, Personen und Familien, die wegen Überschuldung aus dem Markt herausfallen, wieder in diesen hineinzuverhelfen bzw. ihnen ein Dasein am Rand des Marktgeschehens zu ermöglichen, ohne dabei das Funktionieren dieses Marktes zu stören. In den Beziehungen zwischen dem/den Gläubigern und dem Schuldner drückt sich die Rolle und Funktion des Schuldnerberaters/der Schuldnerberaterin aus in einem parteilichen, d.h. am Schuldner ausgerichteten Interesse, das im Beratungsprozeß dem/der Ratsuchenden deutlich werden muß. Der Schuldnerberater/die Schuldnerberaterin vermittelt im Interesse des Schuldners zwischen den beiden streitenden Parteien. Und er/sie ist dabei nicht der-/diejenige, die ein "Soft-Inkasso" im Gläubigerinteresse durchführen soll, muß aber dafür Sorge tragen, daß Vereinbarungen getroffen werden, die der Schuldner auch einhalten kann.
Um dies zu vermitteln, wurde ein Einblick in die volkswirtschaftlichen Kreisläufe, insbesondere die Geldkreisläufe gegeben, mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Funktion von "Schulden machen" in unserer Gesellschaft. Fernerhin ging es wieder um einen Beratungsfall, der auch in einem Rollenspiel simuliert wurde. Und drittens wurde aufbereitete Gläubigerkorrespondenz per Overhead-Projektor vorgeführt, bei der mitgeteilt wurde, warum solche Inhalte an die Gläubiger geschrieben wurden.
Die meisten Kärtchen, die ja zuvor auf die verschiedenen Wochentage verteilt waren, wurden am Ende der jeweiligen Wochentage von den jeweiligen Fragesteller(inne)n als beantwortet betrachtet. Die noch nicht beantworteten Fragen wurden in bunter Reihenfolge in einer Fragestunde am letzten Kurstag durchgearbeitet. Die Abschnittsauswertung geschah nach dem gleichen Muster wie zuvor.

Im 3. Abschnitt begann nach der Begrüßung übergangslos ein Vortrag und ein Gespräch mit dem Vorstandsmitglied der hiesigen Sparkasse. Es ging dabei um die Finanzdienstleistungen der Sparkasse (incl. der Kriterien für Kreditvergaben), seine Einschätzung zur Entwicklung der Konsumentenkredite und um seine Einschätzung zur Kooperation mit der Schuldnerberatung. Dieser Vortrag und das nachfolgende Gespräch erwiesen sich als sehr fruchtbar, weil unmißverständlich klar wurde, daß es bei Geldgeschäften eben um Geld und nicht um Moral geht. So sehr dieser Sachverhalt auch bekannt ist, so gerät er insbesondere bei Sozialschaffenden unter dem Einfluß eines mildtätigen Herzens und sozialengagierten Sinnes doch immer wieder aus den Augen.
Es folgten wieder die Fragen auf den Karteikärtchen, die nach Ausfüllen auf die Wochentage verteilt wurden. Die Vertiefung der Rechtsgrundlagen (vgl. Programmübersicht) bezogen sich auf die Grundlage des Darlehnsrechtes und mittels dokumentierter Praxisspiele, der Berechnung von Kreditverträgen, der Kreditbeurteilung, den Gründen von Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit, der Kreditankündigungen mit Zinsrückrechnungen, der Behandlung von Zwangsvollstreckungen bzw.

der Vorgehensweise bei bereits titulierten Forderungen. Dabei erarbeitete die Referentin mit der Gruppe Kriterien zur zuverlässigen Übersicht über die vorgelegten Unterlagen. In Abweichung von der Programmübersicht erfolgte ein insgesamt bestimmt zu kurzer Einschub über das Bundessozialhilfegesetz, soweit es für Schuldnerberatung von besonderer Bedeutung ist. Nach einer allgemeinen Einführung arbeitete eine Gruppe über die Hilfe zum Lebensunterhalt, eine andere über Hilfen in besonderen Lebenslagen.
Als ein ständig wiederkehrender Teil, allerdings in unterschiedlichen Funktionen im Kursablauf, geschahen auch diesmal zwei Übungen zur Beratungspraxis von Schuldnerberatung, diesmal in der Form der kollegialen Beratung. Kollegiale Beratung ist der Sammelbegriff für Beratungsverfahren, bei denen Kolleg(inn)en von Kolleg(inn)en beraten werden. Sie verbessern damit ihre Problemlösungs- wie auch ihre Beratungskompetenz.
Zum Abschluß des Programms wurde ein vorbereiteter Fall mittlerer Komplexität verteilt, mit der Aufgabe an Kleinstgruppen, die Unterlagen zu begutachten, zu werten und Entschuldungskonzepte vorzuschlagen. Der Fall war so gewählt, daß verschiedene Möglichkeiten der Entschuldung möglich schienen. Die Lösung dieser Aufgabe war gleichzeitig Zusammenfassung und Kontrolle der Inhalte dieses Abschnittes.

Der 4. Kursabschnitt ist überschrieben mit Planspiel und Strategien. Wir hatten ein Planspiel vorbereitet, in dem ein Schuldner, Herr Zahler, verschiedene Schuldverhältnisse bei der Sparkasse, einer Kreditbank, einem Warenhaus eingegangen war. Außerdem hatte er Mietschulden, so daß Kündigung drohte und Energieschulden, die in den ersten Spielzügen zur Einstellung der Stromlieferung führte. Überdies war Herr Zahler arbeitslos geworden, sein zu erwartendes Arbeitslosengeld lag für sich, seine schwangere Frau und seine kleine Tochter etwas unterhalb der Sozialhilfegrenze, aber oberhalb der einfachen Pfändungsfreigrenze. Das Spiel wurde gespielt zwischen sieben Spielgruppen und der Spielleitung. Die Spielgruppen kommunizierten nur schriftlich miteinander. Erwartungsgemäß fiel die meiste Arbeit an bei den Gruppen Schuldnerberatung/ Schuldner sowie bei der Spielgruppe Behörden. Die Spielgruppe Behörden hatte dabei Arbeitsamt, Wohngeldstelle, Sozialamt und eventuell weiter angefragte behördliche Stellen abzudecken. Die Spielgruppe Schuldner/Gläubiger war personell zahlreicher besetzt, so daß Arbeitsteilungen verabredet werden konnten. In der Spielleitung waren Vordrucke für jeden nur denkbaren Spielzug vorrätig, vom Sozialhilfeantrag und -bescheid, Antrag auf Kindergeldzuschlag, Rundfunkgebührenbefreiung, diverse Gerichtsbescheide usw. usw. Die Spielleitung hatte die Aufgabe der Dokumentation des Spielablaufes und die Vorbereitung der Auswertung.

Der Gewinn eines Planspieles liegt in der Komplexitäts- und Zeitreduktion, so daß ganze Handlungsabläufe und deren Folgen für die Spielparteien erlebbar und auswertbar werden. In der Auswertung kann das Verhalten der Schuldnerberatung als zu der im wesentlichen zur Debatte stehenden Spielpartei reflektiert werden, Verhaltensalternativen aufgezeigt werden sowie eine rechtliche Bewertung verschiedener Spielschritte vorgenommen werden. Dazu hatte ein Rechtsanwalt (Jürgen Westerath) in der Spielleitung und Auswertung mitgearbeitet. (Über das Planspiel wird im BAG-Info gesondert berichtet. Wer sich dafür interessiert, mag dort nachlesen.)

Im weiteren Verlauf der Kurswoche ging es um Entschuldungskonzepte, die an dem Planspielbeispiel vorgetragen und erarbeitet wurden. Wie vorherzusehen war, konnten auch die beiden nächsten inhaltlichen Vorhaben (s. Kursplanung weiter vorne) an Planspielbeispielen durchgearbeitet werden. Eine Verminderung des erheblichen Arbeitsanfalls der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung liegt in der Verwendung von Formbriefen. Diese wurden zwar im 2. Kursabschnitt bereits vorgestellt, hier aber am Planspielbeispiel wiederholt. Dasselbe galt für die Büroorganisation und Hilfen zur Aktenführung, damit in der Schuldnerberatung, wie im Planspiel geschehen, nichts vergessen wird. Die Planspielgruppe hatte angenommen, einen Sozialhilfeantrag gestellt zu haben, dessen Nichtbeachtung sie dann monierte. Tatsächlich aber war dieser Spielzug von der Schuldnerberatungsgruppe vergessen worden.
Für die in der Schuldnerberatung nicht unwichtigen Führung einer Statistik wurden zwei verschiedene Verfahren angeboten. Eine bezog sich auf die Tätigkeiten, die in der Schuldnerberatung anfallen und die zu erfassen für zu erstellende Jahresberichte wesentlich ist. Ein zweites Verfahren bezieht sich auf Daten zum Schuldner, zu den Schuldenarten und den Gläubigern. Diese Sorte Statistik wird zum Beispiel von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung verwendet, um sozial- und rechtspolitische Forderungen ableiten zu können. Und als in jedem Abschnitt wiederkehrenden Teil gab es auch diesmal zwei kollegiale Beratungsgruppen, in denen je ein Fall in Rollenspielen durchgespielt wurde.
Wiederum funktionierte das System mit den Kärtchen. Am Ende des Kursabschnittes waren alle gestellten Fragen beantwortet.
Bis hier sind wir mit den praktischen Erfahrungen in dem 2. Weiterbildungsprogramm gekommen. Der letzte Abschnitt steht noch aus. Da geht es um Prävention und sozialpolitische Einbindung und Einmischung im kommunalen Raum. Das System mit den Fragen der Teilnehmer/innen auf Kärtchen soll beibehalten werden. Ebenso gibt es Gelegenheit, problematische Fälle der Teilnehmer/innen/Kurskolleg(inn)en zur Beratung vorzulegen.

7 Jahre Wohlverhalten?

Nicht mit uns!

BAG
SB

Wer Schuld(en) hat soll schön ruhig sein, sich *wohlverhalten* und das - so will es der Gesetzgeber - sieben Jahre lang. Die unheilvolle Mischung aus Electronic Cash und Inquisition verdient eine Beerdigung erster Klasse.

Dazu wollen wir unser Bestes geben - wie wär's, helfen Sie mit?

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

190 Kolleginnen und die Initiative Soziale Sicherheit e.V. Mönchengladbach, der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsehe Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, die Schuldnerberatung Aachen e.V., der Kreisaussschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V, Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitslosen-initiative Trier e.V., der Verein Sozialberatung Herzogtum Lauenburg e.V., Ratzeburg, die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim, AWO KV Dithmarschen, Bunsoh, Selbsthilfe und Nachbarschaftzentrum Ostend e.V., Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET/LAG-Schuldnerberatung in Niedersachsen, Hannover, Freie und Hansestadt lIamburg - Landessozialamt - , Diak. Werk des Kirchenkreises Bonn, Caritasverband für die Stadt Bonn, Caritasverband für die Stadt Bamberg, lIamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbhI, der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Vorläufige Beurteilung: Beim Blick über das Gesamtprogramm fällt erstmal auf, daß unsere Annahme, die Teilnehmer/innen hätten ausreichend Information über Möglichkeiten der Existenzsicherung durch Inanspruchnahme verschiedener staatlicher Transferleistungen, längst nicht auf alle Teilnehmer/innen zutrifft. Die für dieses Programm gewählte Notlösung, einen Vormittag zum Sozialhilferecht einzuschieben, kann nicht befriedigen. Eine ausführliche Behandlung, die sicherlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, geht aber zu Lasten anderer Kursinhalte. Hier müßte eine Lösung überlegt werden.
Eine ganze Reihe für Schuldnerberatung wichtige Informationen, die im Kursprogramm keinen Ort mehr finden, sind schriftlich aufbereitet worden und den Teilnehmer/innen verteilt worden. So z.B. eine grafische Darstellung des Verfahrens bei Wohnungsräumung und der Möglichkeiten des Räumungsschutzes. Ebenso ein Auszug aus dem Bundessozialhilfegesetz für die Paragraphen, die für die Schuldnerberatung von Bedeutung sein können. Dasselbe gilt für das neue Verbraucherkreditgesetz oder die Literaturliste zum Thema Schuldnerberatung. All diese Materialien konnten nur mit Kommentierung verteilt werden.
Nicht bewährt hat sich die Idee mit dem Tagebuch. Die meisten Kursteilnehmer/innen nutzen das Tagebuch nicht in der von uns intendierten Weise (vgl. weiter vorne). Dieser Mangel wird zu Teilen kompensiert durch das System mit den Karteikärtchen (Fragen der Kursteilnehmer/innen), was gut funktioniert. Andere durch das Tagebuch intendierte Teile werden aufgefangen in der Auswertung eines jeden Abschnittes.

Mitarbeiter/innen am Weiterbildungsprogramm sind: **Klaus Müller,** Schuldnerberater in Offenbach und Wolfgang Krebs, Dozent für Gemeinwesenarbeit im Burckhardthaus, an allen Kursabschnitten, Jürgen Westerath, Rechtsanwalt in Mönchengladbach, ist am 1. und 4. Kursabschnitt beteiligt. **Annette Köhler,** Rechtsanwältin in Frankfurt, arbeitete im 3. Kursabschnitt mit. **Stephan Hupe** und **Roger Kuntz,** beide im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (Kassel und Mönchengladbach), arbeiteten im 2. Kursabschnitt mit. **Thomas Zipf,** Schuldnerberater in Darmstadt, wird am 5. Kursabschnitt mitarbeiten.

Ausblick: Es ist geplant, in 1991 das Angebot eines Weiterbildungsprogramms für Schuldnerberatung nicht nur fortzusetzen, sondern auch quantitativ zu verstärken. Dies wird uns vor einige Probleme der personellen Besetzung mit sachkundigen Mitarbeiter(inne)n stellen, die wir durch die Bildung einer Fortbildner/innen-Gruppe im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft zu lösen hoffen.

Thema »Recht«

Der Unterhaltsschuldner und sein volljähriges Kind

von Assessorin Dorothee Göring-Weitz, Düsseldorf

I. Was schuldet der Unterhaltsschuldner seinem volljährigen Kind?

Das BGB kennt eine allgemeine Unterhaltspflicht zwischen Verwandten gerader Linie, § 1601 **BGB.** Diese Unterhaltspflicht umfaßt insbesondere den Unterhalt zwischen Eltern und Kindern. Die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt stammen aus einer Zeit, als es - ohne Hinterfragung - vorrangig zu den Aufgaben der Familie gehörte, für die Bedarfssicherung auch der erwachsenen Angehörigen in vollem Umfang aufzukommen. Inzwischen haben sich die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse geändert, z.T. grundlegend. Die "postmoderne Familie[d)] hat andere Bedürfnisse und Konzepte. Außerdem werden heute erheblich höhere Anforderungen an Erziehung und Ausbildung der Kinder gestellt. Können die Vorschriften des Unterhaltsrechts der heutigen Familie noch gerecht werden? Um diese Frage zu überdenken, ist es sicher hilfreich, sich den Umfang der Unterhaltsschuld gegenwärtig zu mchen.
Das volljährige Kind hat gegen seine Eltern (und ggf. Großeltern) Unterhaltsansprüche, wenn es bedürftig ist, und wenn die in Betracht kommenden Familienangehörigen leistungsfähig sind. (Der Einfachheit halber soll im folgenden von "dem Unterhaltsschuldner" gesprochen werden.)

I. Bedürftigkeit des volljährigen Kindes

Ist das volljährige Kind bedürftig, dann umfaßt der

Unterhalt den gesamten Lebensbedarf, §§ 1601 Abs. 1, 1610 Abs. 2 BGB. Wann ist das Kind bedürftig und somit unterhaltsberechtigt? Nach § 1602 BGB ist nur unterhaltsberechtigt, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Grundsätzlich ist das volljährige Kind für sich selbst wirtschaftlich verantwortlich. Es hat die eigene Arbeitskraft und - soweit vorhanden - sein Vermögen einzusetzen, bevor es auf die Familie zurückgreifen kann. Dabei hat - nach ständiger Rechtsprechung - ein volljähriges Kind i.d.R. auch einfachste Tätigkeiten auszuüben, um seinen Lebensunterhalt zu sichern; etwas anderes gilt dann, wenn eine angemessene Berufsausbildung einer Erwerbstätigkeit entgegensteht.[2)] So hat z.B. ein Wehrpflichtiger oder Zivildienstleistender grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterhalt, es sei denn, er ist - mit Einverständnis der Eltern - Verbindlichkeiten eingegangen, die er von seinem Sold nicht erfüllen kann.) Ein volljährigtes Kind muß selbst dann durch eigene Erwerbstätigkeit seinen Unterhalt sichern und hat keinen Anspruch gegen seine Eltern, wenn es ein eigenes Kleinkind zu versorgen hat, aber die Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung dieses Kindes (Enkelkindes) besteht»

a) Der Unterhaltsschuldner und sein volljähriges Kind, das sich in Ausbildung befindet.

Das volljährige Kind, das sich noch in Ausbildung befindet, ist im Regelfall bedürftig. Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Unterhaltsschuldner eine Ausbildungsfinanzierung schuldet. Der Anspruch aus § 1610 BGB versteht sich so: Die Eltern müssen dem Kind eine angemessene Ausbildung zukommen lassen; angemessen ist eine Ausbildung, die sich an der Leistungsfähigkeit der Eltern orientiert und die den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes entspricht 5) Das Kind hat grundsätzlich nur Anspruch auf eine angemessene Ausbildung. Die Rechtsprechung trägt aber der Entwicklung Rechnung, daß sich das Ausbildungsverhalten der Jugendlichen geändert hat. Nach dem Abitur wird nicht immer sofort mit dem Studium begonnen. Es setzt sich vielmehr folgende Alternative durch: Nach dem Abitur wird zuerst eine Lehre abgeschlossen und danach erst das entsprechende Studium begonnen. Dieser Ausbildungsweg wird als eine Ausbildung gewertet, wenn Lehre und Studium in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. [6)] Das Kind, das die Ausbildung finanziert bekommt, muß seinerseits - unter dem "Gesichtspunkt der Gegenseitigkeir[7)] fleißig und zielstrebig arbeiten 8) Der Unterhaltsschuldner wird aber von seinem Kind nicht verlangen können, daß es sich auf die Regelstudienzeit beschränkt, sondern er wird ihm eine einigermaßen selbständige Studiengestaltung zugestehen müssen. [9)] Auch wird er seinem Kind zugestehen müssen, daß es einmal versagt, d.h. eine Schulklasse wiederholt, beim Abitur oder beim Examen durchfällt. Bei wiederholtem Versagen sieht es dann aber wohl schon anders aus.1°)

Was kostet das Kind, das sich in Ausbildung befindet, den Unterhaltsschuldner?
Der Bedarf des finanziell noch nicht abgenabelten Kindes richtet sich nach der Lebensstellung der Eltern, nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Wenn es den Eltern "gut geht", so kann das Kind höhere Ansprüche geltend machen, denn das Kind soll an den günstigen familiären Verhältnissen teilhaben. Es soll aber nicht teilhaben am "Luxus" des elterlichen Lebenszuschnitts. Insoweit sind "nach oben" schon Grenzen gesetzt») § 1610 Abs. 1 E spricht von "angemessenem Unterhalt". Was ist das? Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. **Im** Interesse der Rechtssicherheit haben verschiedene Oberlandesgerichte als Interpretationshilfe für die unbestimmten Rechtsbegriffe im Unterhaltsrecht Unterhaltstabellen entwickelt. Diese Unterhaltstabellen und Unterhaltsrichtlinien dienen als "Hilfsmittel" für eine einheitlichere Rechtsanwendung. Das heißt nicht, daß sie den Richter binden, und daß nicht im Einzelfall eine andere, angemessenere Lösung gefunden werden kann.

Eine der bekanntesten Tabellen ist die Düsseldorfer Tabelle.[12)] Ihre Sätze sind darauf zugeschnitten, daß der Unterhaltspflichtige einen Ehegatten und zwei Kinder zu unterhalten hat. In ihrer untersten Stufe orientiert sich die Düsseldorfer Tabelle am Regelbedarf nichtehelicher Kinder (§ 1615 f BGB i.V.m. der Regelunterhalt-Verordnung in der aktuellen Fassung). Mit Hilfe dieser Tabelle kann sich der Unterhaltsschuldner einen ersten Überblick verschaffen über das, was auf ihn zukommt. Wie gesagt, handelt es sich bei den Tabellensätzen aber nur um Richtwerte, die die Berechnung des angemessenen Unterhalts im jeweiligen Einzelfall nicht ersetzen.
Für den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes gegen seine getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern enthält die Düsseldorfer Tabelle keine Richtwerte mehr. Hier kann die Tabelle jedoch bei Bedarf um eine "4. Altersstufe" fortgeschrieben werden.[13)] (Die Tabellensätze, die einen Mindestbedarf sicherstellen sollen für Unterhaltsgläubiger, die der Gesetzgeber für besonders schützenswert hält wie: minderjährige Kinder getrenntlebender und geschiedener Eltern, § 1610 Abs. 3 BGB, können ggf. auch eine Interpretationshilfe geben für die Unterhaltspflicht nicht getrenntlebender oder geschiedener Eltern.)

Bei der Ermittlung des Bedarfs, den das volljährige Kind hat, und den ihm beide Elternteile schulden, ist zu unterscheiden, ob das Kind seine Ausbildung zu Hause wohnend absolviert oder auswärts wohnend.

Das "häusliche Kind"[14)] spart die Wohnkosten. Eine Orientierungshilfe für seinen Bedarf gibt - wie gesagt -

die Düsseldorfer Tabelle; sie läßt sich um eine Volljährigen-Altersstufe ergänzen, indem dem Betrag der 3. Altersstufe der Differenzbetrag zwischen 3. und 2. Altersstufe hinzugerechnet wird. Verdienen beide Eltern, so richtet sich die Eingruppierung in die Tabelle nach der Summe ihrer anrechnungsfähigen Nettoeinkommen. (Naturalleistungen sind mit ihrem Wert einzusetzen.)15)

Der Bedarf des "auswärtigen Kindes" wird i.d.R. mit 850 DM angesetzt.[16] In diesem Betrag enthalten sind: Miete, Mietnebenkosten und ausbildungsbedingter Mehrbedarf.

Weiteren Bedarf kann das Kind im Einzelfall darlegen. Leben die Eltern - wie gesagt - in überdurchschnittlich guten Verhältnissen, kann das Kind einen entsprechenden Bedarf konkret geltend machen bis zur "Luxusgrenze". Der Sättigungsbedarf des "auswärtigen" Kindes wird heim doppelten Regelbedarfsatz gesehen.17)

Wenn der Unterhaltsschuldner Glück hat, kostet das volljährige Kind nicht nur, sondern es verdient während der Ausbildung auch schon etwas. Dieses Einkommen mindert dann die Bedürftigkeit des Kindes.

Das "häusliche Kind": In Höhe der Ausbildungs-Nettovergütung besteht seitens des Kindes keine Bedürftigkeit mehr und somit kein Unterhaltsanspruch. Es ist dem Kind aber nicht die gesamte Nettovergütung als Einkommen anzurechnen. Berufs- und ausbildungsbedingte Mehraufwendungen können - wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen - pauschal mit 150 DM angesetzt werden.[18] Ansonsten richtet sich der Mehrbedarf des "häuslichen Kindes" nach dem jeweiligen Einzelfall.

Beim "auswärtigen Kind" ist eine Ausbildungsvergütung ungekürzt auf den Ausbildungsbedarf anzurechnen: In den 850 DM, mit denen sein Ausbildungsbedarf i.d.R. beziffert wird, sind ausbildungsbedingte Aufwendungen schon mit berücksichtigt.

Auch "endgültige" BAföG-Leistungen gelten als anrechenbares Einkommen des Unterhaltsberechtigten.19) "Endgültig" sind die BAföG-Leistungen in Höhe des Betrages, den er ausbezahlt erhält, nachdem durch Direktabzug das, was seine Eltern ihm nach BAföG-Maßstäben schulden, abgezogen wurde. Dieser Elternteil wird nach §§ 21 ff. BAföG ermittelt. Das, was dem Auszubildenden nach Herausrechnung des Elternteils verbleiben muß, wird ihm vom Staat nicht subsidiär gewährt. In dieser Höhe liegt kein Anspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern mehr vor, der nach § 37 BAföG - im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs - auf das Land übergehen könnte.

Das Kindergeld ist i.d.R. kein Einkommen des Kindes. Es wäre nur dann Kindes-Einkommen, wenn es an das Kind "ausgekehrt" würde. Darauf hat das Kind aber keinen Anspruch. Das Kindergeld ist eine Sozialleistung, die die Unterhaltsbelastung der Eltern ausgleichen soll. Um den Eltern das sie entlastende Kindergeld zu erhalten, können unterhaltsberechtigte Kinder ggf. auf einen Teil ihrer Ausbildungsvergütung verzichten.[20] (Fraglich ist, ob der Unterhaltsschuldner dies ggf. verlangen kann.)
Auf die Frage, inwieweit Leistungen der öffentlichen Hand, insbesondere Leistungen von Sozialhilfeträgern, als anrechenbares Einkommen gelten können, soll später noch eingegangen werden (s. II).

Der Unterhaltsschuldner kann von seinem Kind - solange es sich noch in Ausbildung befindet - grundsätzlich nicht erwarten, daß es einen Job annimmt. Wenn dem Kind aber im Einzelfall die Aufnahme einer Nebentätigkeit zugemutet werden kann, so sind diese Einkünfte - wenn sie nicht allzu gering sind - als die Bedürftigkeit minderndes Einkommen anzurechnen. So kann es z.B. einem Musikstudenten zugemutet werden, seine Eltern zu entlasten, indem er Musikstunden gibt.[21] Geringer Verdienst aus zumutbaren Jobs soll allerdings nicht als Einkommen, sondern nur als Taschengeldaufbesserung gewertet werden.22)

b) Der Unterhaltsschuldner und sein volljähriges Kind, das eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Wurde eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, so wird dem Kind noch eine "Schonfrist" von einigen Monaten zuzubilligen sein. Dann beginnt die eigene (mehr oder weniger) dynamische Lebensstellung des Kindes, Maßstäbe zu setzen. Klappt es mit dem Einstieg in den Beruf, für den die Ausbildung vorgesehen war, nicht, so muß das Kind auch durch Annahme einfachster Arbeiten seiner Bedürftigkeit abzuhelfen suchen. Hat der Unterhaltsschuldner allerdings seinem Kind eine nicht angemessene Ausbildung zukommen lassen, so ist er u.U. verpflichtet, eine zweite Ausbildung zu finanzieren. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Kind in eine Ausbildung gedrängt wurde, die seinen Fähigkeiten und Neigungen nicht entsprach 23)

2. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldner

Grenzen werden der Unterhaltspflicht gesetzt durch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners: Unterhalt leisten kann der Unterhaltsschuldner nur, wenn er dadurch nicht seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet. Bei der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit sind auch seine "sonstigen Verbindlichkeiten" zu berücksichtigen, § 1603 Abs. 1 BGB. Beide Elternteile haften ihrem volljährigen Kind - entsprechend ihren

Einkommens- und Vermögensverhältnissen. § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB. Wie die jeweils anrechnungsfähigen elterlichen Einkünfte zu ermitteln sind, soll hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Als Anknüpfungspunkt können die verschiedenen steuerrechtlichen Einkunftsarten dienen. (Hinsichtlich der Abzüge, die nach unterhaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten gemacht werden können, bestehen natürlich Unterschiede.) Die steuerlichen Einkünfte als Ausgangspunkt zu nehmen, ist deshalb sinnvoll, weil dann die einzelnen Abzugsmöglichkeiten, die das Steuerrecht vorsieht, im Blick behalten werden: [2)] Steuervorteile sind i.d.R. auch unterhaltspflichtiges Einkommen. (Anrechenbares Einkommen sind u.a. aber auch Bezüge mit Lohnersatzfunktion und Ruhestandsbezüge.)
Hier sollen nur einige Punkte angesprochen werden, die sich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen:
Grundsätzlich erfüllt der Unterhaltsschuldner seine Erwerbsobliegenheit hinreichend,wenn er seiner Arbeit im "üblichen Tarifumfang" nachgeht. Arbeitet er darüber hinaus, so kommt es auf den Einzelfall an, ob ihm dieses Einkommen - aus eigentlich unzumutbarer Mehrarbeit - anzurechnen ist.) Anrechenbar ist das Einkommen, von dem Steuern und gesetzliche Vorsorgeaufwendungen abgezogen sind. Außerdem kann der Unterhaltsschuldner berufsbedingte Mehraufwendungen abziehen. (Grundsätzlich ist der Berufsaufwand konkret darzulegen und zu beweisen.)[26)] Vom anrechenbaren Einmkommen abzuziehen sind auch vorrangige Unterhaltsverbindlichkeiten (vgl. unten, 1.3 "Rang des Unterhaltsanspruchs"). Der Unterhaltsschuldner kann auch Kredite von seinem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen abziehen, soweit er sie mit angemessenen Tilgungsraten bedient; es muß sich um sog. vernünftige Schulden handeln, die z.B. für Anschaffungen von Hausrat gemacht wurden.[27)] Es bestehen keine Bedenken, selbst minderjährigen Kindern diese Schulden entgegenzuhalten, weil sonst eine zunehmende Verschuldung erfolge.[2] Diese u.U. sehr weitreichende Berücksichtigung "sonstiger Verbindlichkeiten" des Unterhaltsschuldner führt m.E. im Endergebnis zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der sonstigen Gläubiger des Unterhaltsschuldner: Machen sonstige Gläubiger ihre Ansprüche geltend, dann wird nicht geprüft, ob der Schuldner seine Unterhaltspflichten noch wird erfüllen können, ohne seinen eigenen Unterhalt zu gefährden.

Eine Unterhaltspflicht besteht nicht, wenn der angemessene eigene Unterhalt des Unterhaltsschuldner nicht gesichert ist. Der angemessene Eigenbedarf gegenüber volljährigen Kindern (der sog. große Selbstbehalt) soll mindestens 1.400 DM betragen.29)

3. Rang des Unterhaltsanspruchs

Im Regelfall ist der Unterhaltsschuldner nicht nur einem volljährigen Kind gegenüber verpflichtet. Es gibt i.d.R. einen (geschiedenen) Ehegatten und weitere Kinder, die Ansprüche haben. Alle minderjährigen unverheirateten Geschwister (und Stiefgeschwister) gehen dem volljährigen Kind im Rang vor, § 1609 Abs. 1 BGB. Insbesondere, wenn eine "Zweitfamilie" vorhanden ist mit minderjährigen Kindern, wird es leicht zu finanziellen Engpässen kommen.
Einem Anspruch des Ehegatten (und des geschiedenen Ehegatten) des unterhaltspflichtigen Elternteils steht der Anspruch des volljährigen Kindes im Rang zwar nach, § 1609 Abs. 1, S. 1 und S. 2 BGB. Aber der Unterhaltsschuldner kann gegenüber seinem (Ex-)Ehepartner geltend machen, daß der Unterhalt für dieses (gemeinsame) Kind schon immer die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt habe. Der Unterhalt des volljährigen Kindes kann daher grundsätzlich vorweg abgezogen werden und hat dadurch einen "faktischen" Vorrang.30)

4. Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung, § 1611 BGB

§ 1611 BGB sieht vor, daß der Unterhaltsanspruch nach einer Billigkeitsprüfung beschränkt werden oder ganz wegfallen kann, wenn einer der genannten Gründe vorliegt. So kann die Verpflichtung beschränkt werden oder wegfallen, wenn das volljährige Kind sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegenüber dem Unterhaltsschuldner schuldig macht. Das OLG Frankfurt hat eine solche schwere Verfehlung bereits darin gesehen, daß seitens des unterhaltsberechtigten Kindes "eine bewußt jeglichen Kontakt mit dem unterhaltspflichtigen Verwandten meidende Haltung" bestand.31)

5. Das elterliche Bestimmungsrecht, § 1612 Abs. 2 BGB

Grundsätzlich wird Unterhalt in Form einer Geldrente gewährt. Die unterhaltsverpflichteten Eltern können aber auch eine andere Art der Unterhaltsgewährung bestimmen. Sie werden ein - verständliches - Interesse daran haben, ihrem volljährigen Kind Naturalunterhalt in ihrer Wohnung zu gewähren. Leben die unterhaltspflichtigen Eltern getrennt oder sind sie geschieden, so hat jeder Elternteil ein einseitiges Bestimmungsrecht. Die Eltern dürfen sich allerdings nicht gegenseitig "in die Quere" kommen: Macht bereits ein Elternteil davon Gebrauch, Naturalunterhalt zu leisten, so kann der andere Elternteil sein Bestimmungsrecht nicht mehr ausüben.")

Liegen besondere Gründe vor, so kann sich das Kind gegen das Bestimmungsrecht der Eltern zur Wehr set-

zen und beim Vormundschaftsgericht beantragen, die Bestimmung der Eltern zu ändern, § 1612 Abs. 2, S. 2 BGB. Die Eltern dürfen durch Ausübung ihres Bestimmungsrechts ihr Kind nicht so unter Druck setzen und kontrollieren, daß sein Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung verletzt wird.
So verständlich der elterliche Wunsch ist, Unterhalt durch Naturalleistung zu gewähren, so handelt es sich m.E. bei dieser Lösung im wahrsten Sinne des Wortes um eine Not-Lösung: Auseinandersetzungen und Streitigkeiten werden durch sie vorprogrammiert. Durch diese Möglichkeit des Bestimmens verlängert sich die Phase des elterlichen Kontrollierens unangemessen lang. Die unterhaltspflichtigen Eltern tun sich und ihren erwachsenen Kindern keinen Gefallen, wenn sie mit Hilfe des Bestimmungsrechts den Ablösunsprozeß blockieren.

II. Das Dreiecksverhältnis: Unterhaltsschuldner - Unterhaltsgläubiger - Sozialhilfeträger

Das Verhältnis zwischen Unterhaltsschuldner und unterhaltsberechtigtem Kind kann mit einer Waage verglichen werden, die aus dem Gleichgewicht kommt, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldner nicht der Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers entspricht. Um den Bedürftigen dann abzufedern, werden Leistungen des Sozialstaats erforderlich.

Was der Familienverband für den Bedürftigen zu leisten hat und in welchem Umfang der Staat Leistungen bereitstellen muß, das beruht auf unterschiedlichen Wertungen und macht daher unterschiedliche Berechnungen erforderlich.33)
So braucht der Unterhaltsschuldner nur soviel an Beiträgen zur allgemeinen Bedarfsdeckung seines volljährigen Kindes zu leisten, wie es seine Einkünfte erlauben, ohne daß sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird; denn der Unterhaltsschuldner soll nicht selbst sozialhilfebedürftig werden, § 54 Abs. III Nr. 2 SGB und Grundsatz des Sozialstaatsgebots, Art. 20 I GG. (Bei einem Selbstbehalt von 1.400 DM ist der Schuldner von Sozialhilfebedürftigkeit allerdings nicht allzu weit entfernt. Seine finanzielle Lage spitzt sich zu, wenn er noch weiteren Angehörigen unterhaltsverpflichtet ist.) Der Sozialstaat hat dagegen die Aufgabe, jedem Bedürftigen das Existenzminimum zu sichern.
Wie verhält es sich nun mit den Leistungen, die der Staat dem Unterhaltsgläubiger gewährt? Beeinflussen sie das Verhältnis Unterhaltsgläubiger - Unterhaltsschuldner? Handelt es sich bei diesen Leistungen um bedarfsminderndes Einkommen des Unterhaltsgläubigers?
Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob es sich bei den Sozialleistungen um subsidiäre Leistungen handelt, die zurückgefordert werden können, oder um nicht-subsidiäre Leistungen. Staatliche Leistungen, die dem Unterhaltsberechtigten nur hilfsweise (subsidiär) gewährt wurden, und die vom vorrangig Verpflichteten zurückgefordert werden können, gelten grundsätzlich nicht als Einkommen des Unterhaltsberechtigten. Subsidiäre Leistungen sind aber wohl auch insoweit als bedarfsminderndes Einkommen des Unterhaltsgläubigers zu sehen, als dem Staat, der ein "sozialer Gläubiger" sein soll, bei der Verwirklichung seines Nachrangs Grenzen gesetzt sind.3 4)
Wie der Staat, der sozusagen"eingesprungen" ist, den Nachrang verwirklicht, richtet sich danach, um welche Art Leistung es sich im Einzelfall handelt. Der Nachrang kann z.B. durch Direktabzug geleisteten oder fiktiven Unterhalts, durch gesetzlichen Forderungsübergang oder durch Anspruchsübergang durch Überleitung realisiert werden.

Im folgenden soll darauf eingegangen werden, was für Auswirkungen es ggf. auf das Verhältnis Unterhaltsschuldner - Unterhaltsgläubiger haben kann, wenn der Staat dem Unterhaltsgläubiger Sozialhilfeleistungen gewährt und dann seinen Nachrang verwirklicht, indem er den Unterhaltsanspruch auf sich überleitet gern. §§ 90, 91 BSHG. (Übergeleitet wird nicht, wenn zwischen Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger (Sozialhilfeempfänger) nur ein Verwandtschaftsverhältnis zweiten oder entfernteren Grades besteht: Oma und Opa werden also nicht herangezogen, § 91 Abs. 1, S. 1 BSHG.)

Das Sozialhilferecht will sicherstellen, daß der Unterhaltsschuldner nicht auch zum Sozialhilfebedürftigen wird. Deshalb enthält § 91 BSHG Schutzvorschriften für den Unterhaltspflichtigen. § 91 Abs. 1 S. 2 BSHG billigt dem Unterhaltspflichtigen Schongrenzen zu für den Einsatz seines Einkommens und Vermögens. Es sind die gleichen Schongrenzen, die dem Hilfeempfänger zugebilligt werden. Die Verweisung in § 91 Abs. 1 BSHG bezieht sich auf die Schongrenzen bezüglich "Hilfen in besonderen Lebenslagen". Das kann aber nicht bedeuten, daß der Schuldnerschutz für den Bereich "Hilfe zum Lebensunterhalt" entfällt. Vielmehr soll ein verstärkter Schuldnerschutz gelten, wenn der Sozialhilfeträger "Hilfen in besonderen Lebenslagen" erbracht hat: Handelt es sich um solche Hilfen, dann soll dem Unterhaltspflichtigen ggf. mehr verbleiben als sein sozialhilferechtlicher Eigenbedarf: Bei Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen ist noch zusätzlich eine Berechnung unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach §§ 79 ff. BSHG durchzuführen.35)

Nach den Vorschriften des Sozialhilferechts wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen anders be-

urteilt als nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das macht eine doppelte Berechnung notwendig, um zu ermitteln, wie weit der Unterhaltspflichtige herangezogen werden kann. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) hat Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger erstellt.[36)] Ausgangspunkt der 1.Berechnung ist - bei gesteigert Unterhaltspflichtigen - die Düsseldorfer Tabele. In einer 2. Berechnung wird dann ermittelt, welcher Mindestselbstbehalt dem Pflichtigen nach dem BSHG zustehen würde: Ausgangspunkt dieser 2. Berechnung ist der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand nach § 22 Abs. 1 BSHG.[37)] Aus der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) geht hervor, was in den Regelsätzen enthalten ist und was nicht. Nicht enthalten sind in den Regelsätzen: Wohnbedarf, Mehrbedarf, einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt. Der Wohnbedarf und eine Abgeltungspauschale für zusätzliche Leistungen (25% des Regelsatzes) sind dem Regelsatz hinzuzurechnen. Diese Berechnung ergibt dann den Betrag, der einem gesteigert Unterhaltspflichtigen als Selbstbehalt verbleiben müßte. (Hat er weitere Angehörige, denen gegenüber er gesteigert unterhaltspflichtig ist, so werden diese in der Berechnung mit berücksichtigt.)

Seinem volljährigen Kind gegenüber ist der Unterhaltsschuldner jedoch nicht gesteigert unterhaltspflichtig. Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Selbstbehalts eines nicht gesteigert Unterhaltspflichtigen muß daher eine andere Berechnung erfolgen. Zur Vereinheitlichung der Berechnung des "großen Selbstbehalts" aus sozialhilferechtlicher Sicht hat der DV ein eigenes Berechnungsschema entwickelt:[38)] Ausgangspunkt ist der doppelte Regelsatz für den Unterhaltspflichtigen. Hinzugerechnet werden 10% seines Nettoeinkommens zur Erhaltung des angemessenen Lebensstandards und 10% seines Nettoeinkommens für Mehrbedarf. Außerdem werden eventuelle Abzahlungsverpflichtungen berücksichtigt. (Berücksichtigt werden auch unterhaltsberechtigte Angehörige.) Von dem Betrag, der den so errechneten Eigenbedarf übersteigt, sollen i.d.R. nur 50% als Unterhaltsbeitrag in Anspruch genommen werden.

Was Schuldet der Unterhaltsschuldner letztlich dem volljährigen Kind, wenn dessen tatsächlicher Bedarf durch eine Sozialleistung gedeckt ist?
Liegt seitens des Sozialhilfeträgers ein bezifferter Regreßanspruch vor, so ist die an das Kind geleistete Sozialhilfe in Höhe des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs eine subsidiäre Leistung des Staates. Der Sozialhilfebetrag, der unter Berücksichtigung des Schuldner-Eigenbedarfs nicht überleitungsfähig ist, ist nicht wirklich subsidiär geleistet; dieser Betrag ist anrechenbares Einkommen des Kindes.
Liegt eine bezifferte Regreßforderung des Sozialhilfeträgers (noch) nicht vor, so sollte ggf. der Zivilrichter prüfen, wie es mit den Grenzen der Überleitung aussieht, d.h., ob nichtsubsidiär gewährte Sozialleistungen die Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers mindern. Im Rahmen dieser Prüfung wären dann ebenfalls zugunsten des Schuldners die sozialhilferechtlichen Schutzbestimmungen anzuwenden.39)

Zusammenfassung:

In der Person des Unterhaltsschuldner vereinen sich sozusagen Unterhaltsrecht und Sozialrecht. Weil beide Bereiche unterschiedliche Maßstäbe anlegen bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schuldners, ist die Rechtslage für den Unterhaltsschuldner unübersichtlich. Außerdem besteht die Gefahr, daß zahlungsbereite Schuldner benachteiligt werden, während "böswillige" Unterhaltsschuldner, die es darauf ankommen lassen und ihr Kind erst mal auf Sozialhilfeleistungen verweisen, Vorteile erhalten, indem ihnen die sozialhilferechtlichen Schutzvorschriften zugute kommen. Um solche Nicht-Stimmigkeiten zu vermeiden, sollten die unterhaltsrechtlichen Maßstäbe aktualisiert und denen des Sozialhilferechts angepaßt werden: Der unterhaltsrechtliche Selbstbchalt sollte großzügiger bemessen werden, ggf. würde sich das Berechnungsschema, das der DV für die Heranziehung nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger erarbeitet hat, auch zur Berechnung im Unterhaltsrecht anbieten. Darüber hinaus ist zu überdenken, ob überhaupt das Unterhaltsrecht den heutigen Familienverhältnissen noch entspricht: Die Ausbildungen der Kinder sind heute i.d.R. sehr umfassend und dadurch zeitaufwendig und kostspielig. Trotz Steuervergünstigungen macht die "Normalfamilie" häufig eine Durststrecke durch, bis das Kind seine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat. Ist es wirklich vorrangig Aufgabe der nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten, der nächsten Generation eine gute Erziehung und Ausbildung zu geben? Eine Lösungsmöglichkeit auf lange Sicht könnte auch sein, den (die) Unterhaltsschuldner zu entlasten, indem die vorrangige Unterhaltspflicht auf Ehegatten und minderjährige Kinder beschränkt wird.

Anmerkungen

1) Lüscher u.a., Die "postmoderne Familie", S. 23 ff.
2) OLG Köln, FamR7, 1983, 942; BGH, FamRZ 1986, 498 (499)
3) BGH, FamRZ 1990,394 ff.
4) BGII, FamRZ 1985, 273 (274); BGII, FamRZ 1985, 1245; OLG Düsseldorf, FamRZ 1989, 1226 (1227)
5) BGI I, FamRZ 1989, 853 (854)
6) OLG Bremen, FamRZ 1989, 892 (893); LG Freiburg, FamRZ 1990, 308; BGH, FamRZ 1990, 149
7) Miesen, Der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes gegen getrenntlebende oder geschiedene Eltern, FamRZ 1991, 125 ff.(126)
8) OLG Düsseldorf, FamRZ 1986, 590 (591); OLG Koblenz, FamRZ 1989,1219; OIG Hamm, FamRZ 1990, 904
9) BGH FamRZ 1989, 853

10) OLG Schleswig, FamRZ, 1986, 201
11) BGH, FamR7, 1986, 151; BGH,FamR7, 1987, 58 (60); BGH, FamRZ 1988, 1039 (1040)
12) Düsseldorfer Tabelle - Stand: 1. Januar 1989, FamRZ 1988, 911
13) "Kölner Richtlinien", FamRZ 1988, 1241 ff. (Nr. 9); Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Familiensenate des Oberlandesgerichts Hamm, FamRZ 1988, 1017 ff. (Nr. 18)
14) Miesen, a.a.O., S. 128 (hier werden die Begriffe das "häusliche" und das "auswärtige" Kind verwandt)
15) "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr. 9, 10, 11
16) "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr. 8
17) BGH,FamRZ 1987, 58 (60)
18) "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr. 21
19) "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr. 21.
20) OLG Düsseldorf, FamRz 1986; 590 (591); BSG, FamRZ 90, 339
21) OLG flamm, FamRZ 88,425 (426/427)
22) "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr. 32
23) OLG Köln, FamRZ, 1990, 310 (311)
24) Nickt, Die steuerliche Abschreibung beider Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens bei Selbständigen, FamRZ 1985,1219 ff; Nickt, die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des beherrschenden Gesellschafters einer GmbI I, FamRZ 1988, 132 ff.
25) OLG Hamburg, FamR7., 1990,784 (785)
26)Kalthoener/Büttner, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts bis 1990, NJW 1991, 398 ff. (406)
27) Palandt-Diederichsen, 50. Aufl., § 1603, Anm. 3b mwN; Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle, FamRZ 1988, 912,Nr. 4; "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr. 44
28) BGII, FamRZ 1990, 268
29) "Kölner Unterhaltsrichtlinien", a.a.O., Nr.46; Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle, a.a.O., Nr. 5
30) Miesen, a.a.O., S. 131; Kalthoener/Büttner, a.a.O., S. 404; BGH, FamRZ 1987, 456
31) OLG Frankfurt, FamRZ 1990, 798
32) Palandt-Diederichsen, § 1612, Anm. 2 c
33) Schellhorn, Das Verhältnis von Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht,FuR 1990, S. 20 ff.; Künkel, Unterhaltsrecht und Sozialrecht aus der Sicht des Familienrichters, FamRZ1991,S. 14 ff; Kohleiss, Sozialrecht und Unterhaltsrecht, FamRZ 1991,8 ff.; Derleder, Unterhaltsrecht versus Sozialhilferecht, FuR 1991,1 ff.
34) BGH, FamRZ 1987, 456 (458) mwN
35) Schellhorn/Jirasek/Seipp, 91Rz. 45; Künkel, a.a.O., S. 21
36) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Frankfurt, 1987
37) Durch Anpassungsverordnung wurde der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand in NRW ab 1. Juli 1990 in Höhe von 449 DM festgesetzt
38) Empfehlungen des DV, Randnr. 105-115
39) Künkel, a.a.O., S. 24

Pressespiegel

Dänische Gerichtsvollzieher wollen gerissene Steuer-Hinterzieher das Fürchten lehren

Wer nicht zahlt, soll im Schuldturm schmachten

Billigt das Parlament drakonische Vorschläge?

Von unserem Korrespondenten
Hannes Gamillscheg

Kopenhagen — Wenn Jens-Ole seine Schulden nicht bezahlen will, fährt das knallrote Auto des Gerichtsvollziehers bei ihm vor, damit auch jeder Nachbar sehen kann, was für ein Schädling Jens-Ole ist. Und zahlt er dennoch nicht, soll er in den Schuldturm wandern. Das sind einige Vorschläge, mit denen dänische Kommunen derzeit notorischen Nicht-Begleichern öffentlicher Rechnungen zu Leibe rücken wollen. „Wir haben Leute hier, die seit zehn Jahren keine Krone Steuern zahlen", klagt Mogens Osted im Städtchen Grindsted, „und wenn wir jetzt nicht auf hart schalten, lachen sie uns ins Gesicht."

Zwei Drittel der Fehlbeträge in den öffentlichen Kassen stammen von Schuldnerprofis, schätzen die kommunalen Schatzmeister. Damit meinen sie Leute, die andere durch ständige Konkurse ins Verderben ziehen, sich selbst aber gesundstoßen. Oder Leute, die trotz luxuriösen Lebensstils nie etwas besitzen, wenn es ans Zahlen geht, weil sie ihr Eigentum Strohmännern oder -frauen überschrieben oder ihr Dolce vita auf Pump finanziert haben. Und diesen Typen will man nun an den Kragen.

In Törring-Uldum zum Beispiel, einem Örtchen tief im jütländischen Hinterland, wo jeder jeden kennt: Dort soll der Gerichtsvollzieher mit einem Auto herumfahren, knallrot wie die Feuerwehr und durch die prangende Aufschrift „Inkasso" weithin zu erkennen. Dann würden die Ortsbewohner aufmerksam verfolgen, vor wessen Haus das Auto hält, meinen die Kommunalverwalter, und der Übeltäter wäre dann der Spott des ganzen Dorfes. Bürgermeister Frede Jacobsen weiß allerdings noch nicht, ob er diesen Vorschlag wirklich umsetzen soll. Juristen haben Bedenken erhoben: Da könnte die kommunale Schweigepflicht verletzt sein. Und wer weiß, ob die Wirkung wirklich so abschreckend wäre? Vielleicht kämen die Törring-Uldumer statt dessen zu den Angeprangerten gepilgert, um sich ein paar gute Tips zu holen?

Da wollen die Gerichtsvollzieher in Grindsted schon härter zupacken. Sie wollen die Fotos der Schuldner im Rathaus aushängen, damit jeder sehen kann, wer nicht zum Gemeinwohl beitragen will. Hilft das nichts, sagt der Ökonomiechef Flemming Eriksen, will man den Geizkragen das Stimmrecht entziehen; nach der Devise: Wer nichts zahlt, soll auch nicht mitreden. Und bringt auch das keine Kronen in die Kasse, soll der Schuldturm warten, wie in alten Zeiten. Dort sollen sie schmachten, bis sie zahlen.

Eriksen und Gerichtsvollzieher Osted haben diese Vorschläge dem Steuerausschuß des Parlaments geschickt,jiedoch noch keine Antwort erhalten. Die beiden streitbaren Geldeintreiber unterscheiden zwischen Leuten, die unverschuldet in der Kreide stehen und für die es in Dänemark öffentliche Programme der Schuldentilgung gibt, und denen, die aus dem Nicht-Zahlen einen Broterwerb gemacht haben. Bei ihnen, glaubt Orsted, würde schon die Drohung wirken. „Wenn sie merken, daß es ernst ist", sagt der Gerichtsvollzieher, „beweisen sie erstaunliche Fähigkeiten, auf einmal doch noch Geld aus dem Ärmel zu schütteln."

Das Zitat

„Die *Zeit der* Kreuzzüge ist hoffentlich vorbei. Aber ob dieses Mittelalter *wirklich* schon zu Ende ist, hängt nicht *von* uns *allein* ab."

Jacques Le Gaff, französischer Historiker.

Kölner Stadtanzeiger 13./14. April 1991

ai bei'tsmateru`alamen

ancem
\G-info

»E« wie Schuld e nErben

von Thornis Zipf, [Rheinheim

In teat4 ...Zhor Sch.edenertacratung
gehend nacht ir d Li ch
iery...kö aß a
Als Sch „Metberatiit rim wir daher..
die rele mtert G Arse.„..T da rbrechtes (§§
1922 bie Jj1p9p ·en a
- unse Hantel' rbt oder erben'
- unser Kehtei selber (-')ebelden
kahnte uni[
- das 1r' "
nah
kan

Laut en die Erben nicht BeeN
d gungs Osten (% 1968
ehr die N2c'nleY.
1967 Ah ...Beeli'gu deneeütep:ee::
äGB
r.arrrlt n. Iden des Verstorbenen(JU' tiseh:
Erblasser) ge
Wichtig zu w Z
1942 BGB r
sondern das Erbe n
übergeht, fal ac t';binnen sechs Wochen
ausgeschlagen wird (§ 1944 BGB). Die
schlagung muß dabei beim NachlaßgeridM
(einem Teil des Ate. per o e
schrift oder in beg 00„i er:Eiror m "vollzogen
werden (§ 1945 BGB ::11Die 041 0.sciliegühgsfr. t
beginnt im Falle eine etziiohen:Eit4itää
unten) bei Eintritt c -odei ansonatem, zu
dem Zeitpunkt, zu d is Vom 5rbe er-
langt wird (§ 1944 BG
Wird das Erbe nun rgit 4y42440494n und
somi an enei--wev gieeff:bs amt-
schuidnerisch (§ 20S8 BGB).

Wer erbt nun?

tillterscheid_t hier nun bei der
gesetzlichen Erbfolge und mit die3_r durft_n
wir ea in aller Regel zu tun haben - mehrer e
Erben erster Ordnung si elte

B Gsii N FORMATi( )NEN

te gion Abi\jrnrnii
BOB), dir, • rt laS"M'ß
I einte Erben fiter Ordnung (mehr) existii
r) Erben zvielta)rn des Erblassers und
.2nn.s?eteebe enfai
ritrit ..Or 4 Steile (§
19eiE3
She
Ctte 25-0 i ledrf:::4e ...dieib
ci rt es
Raten
BG5) h u
sprechen d rrrt3 in .ler3,eratun da

erst die leibifeh.aemn Kinder +
eher 'ans
sch. e, arg sollte
bte rbrecht
n den1§1:97 le ‘,h kann
f be '• auf, s eh -ser-
Off n1-11 cr^
BGB prex.stie
hei der A hg ist dir
-1 2 • ri:ieanc Notbehe
'en Ausschlag ,nge
er h ingellet
zu „da; Nach laß
t'Llch`Ij wird
riureh dar
Rahmen
Er brr' ciesno ht aus seinem P*,atvermo
gen "= Ge u" weh
aus der u_ KönkurSgebühr n
org(1-J. Furt
vorn NachtaK Bericht abgelehn ±.
der FrFe jedoch 'r 1er auf C
r
ebenf:2,!is Pfi'VaMiileger
Bereits rne'ru'f's,,,:-.±,

arbeitsmaterialien

im B ine

ra Je a'tere erinnen sehr hohe Zahlungeit::irig **Gläubiger** erbringen. Dies hängt teilweise damit zusammen **daß se kerne Søhul.** den hinterlassen wollen. Es hat sich bewährt **die Ratsuchenden gezie** lt e„nit aller Sensibilität **hierauf anzusprechen Informiert man sie** über **die MÖglchketten** der Ausschlag ung **des** F:rbes bzw. des Nachlaßkonkurses, fällt ihnen oft der

Sehr gute Erfahrungen haben wir mit dem in Folge abgedruckten Info-Blatt gemacht, daß in Absprache mit den Rechtspflegern des Nachlaßgerichtes erstellt wurde. Dieses Info-Blatt wird den zu Beratenden in ausreichender Anzahl ausgehändigt, damit sie es ihren späteren Erben weitergeben können.

---

den werden Niererbt

IrIforniation de ',rberatt.ing..der. Si

Nicht nur **og n oder** Besitz, sondern auch Schu en werLien **e t** J67 **BGBl,**
Um evtl a ren für Ihre Erb en zu vermeiden, soitter/ Sie diese darüber
'nfrrmieren daß

1 E ier ef ussehtagc

nach m. on:dereTodesfalkune,der Erbschaft erfahren hat
():10tek[W e:n001,T.00tameiltserä

WogegnegojetändlgettN' **ffitsgeeidtetös. in deesety„Bev.:**
1 r

Wie: Nachlaßgerichts **hrung,:** 1 **rechtliche Eff** 1 **A91.** eggri.
über mit ÜnteitijatiftSbegt.gubieüttetigNpn einen

2 lezgl. des Erbes ein **trag a onkur'** estelit werden kanri (§ 1.' 80 B(B),.

s im F_inz

Atgktthfte'en.eilen

MY
Wer Arbedsmateriaben, ... ***(das*** **rnd die Vor**
ge
tzbar sind, in, sojeafile aeuthite**ifeft ist** der **30 September** *1 1*

Seite 6 Frankfurter Rundscheu

Wege aus dem Schuldenturm

Bonn bereitet Novelle vor / Verbraucherschützer üben Kritik

BONN (rtr/ptz). Tief in der Kreide stehende Privatleute sollen künftig nach Plänen der Bonner Regierung unter bestimmten Voraussetzungen mit einem teilweisen Erlaß ihrer Schulden rechnen können. Einen entsprechenden Gesetzentwurf kündigte der Parlamentarische Staatssekretär im Justizministerium, Reinhard Göhner, im Saarländischen Rundfunk an. Danach sollen Verbraucher und kleine Gewerbetreibende in den Genuß einer „Restschuldbefreiung" kommen, wenn sie sieben Jahre lang den pfändbaren Teil ihres Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abführen. Bisher müssen Privatleute im Gegensatz etwa zu einer in Konkurs gegangenen GmbH lebenslang für ihre finanziellen Verbindlichkeiten einstehen und können bestenfalls nach 30 Jahren mit einer Verjährung rechnen.

Als Voraussetzung ist ferner geplant, daß der Schuldner eine „zumutbare Arbeit annimmt und jeden Arbeitsplatzwechsel meidet". Nach der „Wohlverhaltensperiode" von sieben Jahren solle das aufgelaufene Geld an die Gläubiger verteilt und die Restschuld per Gerichtsbeschluß erlassen werden. Für dle Gläubiger habe dies den Vorteil, wenigstens einen Teil ihrer Forderungen zu bekommen. Nach geltendem Recht habe der Schuldner wenig Interesse an einer Abzahlung, weil er keine Chance für einen Neuanfang sehe.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung übt dagegen Kritik am geplanten Verfahren zur Entlastung hochverschuldeter Bürger. Vorstandsmitglied Stephan Hupe hält vor allem die auf sieben Jahre angesetzte „Wohlverhaltensperiode" für entschieden zu lang. „Dies ist ein Fegefeuer der ganz speziellen Art." Statt dessen macht sich die Dachorganisation der Schuldnerberater unter Hinweis auf Erfahrungen im europäischen Ausland für eine Karenzzeit von drei Jahren stark. Hupe gibt zu bedenken, daß gepfändete Haushalte heute mit Beträgen auskommen müßten, die unterhalb der Sozialhilfesätze lägen. Während des „Wohlverhaltens" könnten sich Betroffene nicht einmal gängige Dinge, etwa einen Videorecorder, leisten. Faktisch sei ihnen auch der Zugang zu Anschaffungsdarlehen versperrt.

Die Überschuldeten müßten die Perspektive haben, in absehbarer Zeit von ihren Lasten befreit zu werden, betont Hupe. Nur dann seien sie auch motiviert, dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse einzugehen.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

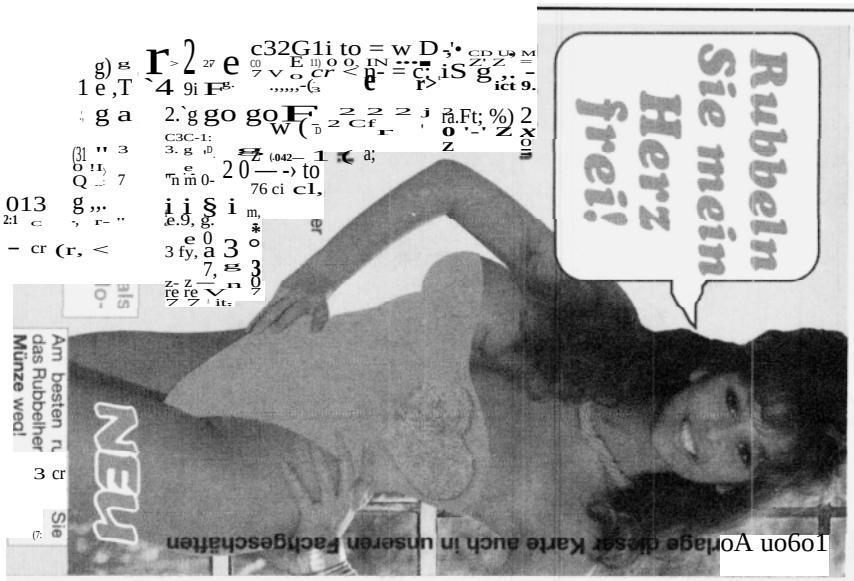

letzt Ihro. er

n

Materialien für
Schuldnerberaterinnen

SCHULDNER-BERATUNG **IN DER** BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.
Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.
Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.
Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S., brosch., ISBN 3-927479-01-02

31,70 DM

für Mitglieder 25 DM

Dokumentation des Symposiums

»ARMUT UND VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S., brosch., ISBN 3-927479-00-4

12 DM

für Mitglieder 8 DM

e

Finanzdienst-leistungen und Über-schuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.
In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0

15 DM

für Mitglieder 12 DM

Computerunterstützte Schuldner-beratung/ED V-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.0

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).

- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.

- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM

Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte a:

BAG-Schuldnerberatunl_
Gottschalkstr 51
3500 Kassel